

Sexuelle Belästigung in der Schweiz Studie



BEREICH GEWALT

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



IMPRESSUM

TITEL

Sexuelle Belästigung in der Schweiz

AUTOR/INNEN

Lorenz Biberstein, Susanne Nef, Dirk Baier, Nora Markwalder

HERAUSGEBER

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

VERTRIEB

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann EBG
Schwarztorstrasse 51, 3003 Bern
ebg@ebg.admin.ch
www.ebg.admin.ch

Dieser Bericht wurde im Auftrag des EBG verfasst. Die darin enthaltenen Einschätzungen und Interpretationen entsprechen nicht zwingend der Sicht des Auftraggebers.



Institut für Delinquenz und Kriminalprävention
Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe
Universität St. Gallen, Kompetenzzentrum für Strafrecht und Kriminologie

Sexuelle Belästigung in der Schweiz

Analysen im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG und des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO.

Schlussbericht

9. November 2021

Lorenz Biberstein, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention
Susanne Nef, Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe
Dirk Baier, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention
Nora Markwalder, Universität St. Gallen

Inhaltsverzeichnis

Executive summary	7
1 Einleitung	9
2 Rechtliche und sozialwissenschaftliche Definitionen	10
2.1 Sexuelle Belästigung aus rechtlicher Sicht.....	10
2.1.1 Einleitung.....	10
2.1.2 Internationales Recht (Istanbul-Konvention).....	10
2.1.3 Strafrecht.....	11
2.1.4 Zivilrecht.....	13
2.1.5 Fazit zur rechtlichen Einordnung.....	15
2.2 Sexuelle Belästigung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive.....	15
2.2.1 Begriffsannäherung sexuelle Belästigung.....	15
2.2.2 Fazit der sozialwissenschaftlichen Begriffsannäherung.....	20
2.3 Gemeinsamkeiten und Differenzen.....	21
3 Auswertung von Polizei- und Strafverfolgungsstatistiken	22
3.1 Sexuelle Belästigung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).....	22
3.1.1 Entwicklung der registrierten Straftaten.....	22
3.1.2 Beschuldigte.....	24
3.1.3 Geschädigte.....	27
3.1.4 Zusammenfassung.....	29
3.2 Strafverfolgungspraxis im Kanton Zürich.....	29
4 Systematische Übersicht bisheriger Befragungsstudien	32
4.1 Bestehende Befragungsstudien aus der Schweiz.....	32
4.1.1 Studien zur erwachsenen Schweizer Bevölkerung.....	32
4.1.2 Studien zur jugendlichen Schweizer Bevölkerung.....	33
4.1.3 Studien zur weiblichen Schweizer Bevölkerung.....	33
4.1.4 Studien mit Fokus auf den Arbeitsplatz.....	34
4.1.5 Studien mit geographischem Fokus.....	35
4.1.6 Studien zur LGBTIQ+-Bevölkerung der Schweiz.....	35
4.1.7 Vergleiche mit dem Ausland.....	35
4.1.8 Zusammenfassung der Befunde.....	36
5 Exkurs: Psychische Folgen des Erlebens sexueller Belästigungen	38
6 Interviews und Explorativ-Gespräche mit Expert:innen	40
6.1 Methoden und Sample.....	40
6.2 Erkenntnisse.....	40
6.2.1 Definitionsunsicherheit.....	41
6.2.2 Verfahrenseinstellungen.....	41
6.2.3 Hürden für Betroffene.....	41
6.2.4 Formen/Verhaltensweisen sexueller Belästigung.....	42
6.2.5 Örtlichkeit sexueller Belästigung.....	42
6.3 Empfehlungen der Expert:innen.....	43
7 Synthese	45
7.1 Zusammenfassung zentraler Befunde.....	45
7.1.1 Was wird unter sexueller Belästigung verstanden?.....	45

7.1.2	Wie grenzt sich sexuelle Belästigung von anderen Formen von Belästigungen ab?	46
7.1.3	Wie wird sexuelle Belästigung rechtlich erfasst?	46
7.1.4	Was kann aus den Daten über das Ausmass von sexueller Belästigung ausgesagt werden?	47
7.1.5	Was kann aus den Daten über die Entwicklung von sexueller Belästigung ausgesagt werden?.....	48
7.1.6	Gibt es Daten hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung? Kann etwas über die Entwicklung der Rechtsdurchsetzung ausgesagt werden?	48
7.1.7	Wie stellt sich die Datenlage in der Schweiz dar? Welche Lücken bestehen?	49
7.2	Empfehlungen	49
7.2.1	Welche Empfehlungen lassen sich ableiten, um für die Schweiz zu einer verlässlichen Datengrundlage zur sexuellen Belästigung zu gelangen?	49
7.2.2	Wie müssten repräsentative Erhebungen methodisch angelegt werden, damit das Ausmass und die Entwicklung von sexueller Belästigung angemessen erfasst werden?	50
7.2.3	Welche der bestehenden Erhebungen in der Schweiz kann in dieser Hinsicht als Good Practice bezeichnet werden? Gibt es auf europäischer Ebene Standards?.....	51
Literaturverzeichnis		52
Anhang		59
Anhang 1:	Parlamentarische Geschäfte von Interesse im Zusammenhang mit Po. Reynard 18.4048 (Stand 08.09.2021)	59
Anhang 2:	Berücksichtigte Schweizer Dunkelfeldstudien im Detail	61

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschuldigte sexueller Belästigung nach Aufenthaltsstatus im Zeitvergleich.....	26
Tabelle 2: Anzahl Geschädigter sexueller Belästigung seit 2009	27
Tabelle 3: Anzahl Geschädigte sexueller Belästigung pro 100'000 Personen der Wohnbevölkerung im Zeitvergleich nach Altersgruppen (fett: höchste Zahl, unterstrichen: niedrigste Zahl)	28
Tabelle 4: Konsultierte Bussenstellen und Anzahl Fallabschlüsse nach Art. 198 StGB von 2016 bis 2020	30
Tabelle 5: Strukturierung Sekundärdaten zu sexueller Belästigung in der Schweiz.....	32
Tabelle 6: Sample Interviews und Explorativ-Gespräche.	40
Tabelle 7: Parlamentarische Initiativen, Standesinitiativen, Postulate und Motionen	59
Tabelle 8: Interpellationen und Anfragen	60
Tabelle 9: Anteil Beschäftigte, die Vorfall jemals erlebt haben (Lebenszeitprävalenz), in % in den drei Landesteilen (Zusammenfassung von Strub & Schär Moser, 2008 und Strub et al., 2013)	74

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Häufigkeitszahlen (Anzahl Straftaten pro 100'000 Personen der Wohnbevölkerung) verschiedener Straftaten seit 2009.....	22
Abbildung 2: Entwicklung der Häufigkeitszahlen (Anzahl Straftaten pro 100'000 Personen der Wohnbevölkerung) sexueller Belästigungen im Zeitvergleich nach Kanton.....	23
Abbildung 3: Tatörtlichkeiten sexueller Belästigungen im Zeitvergleich (in %).....	24
Abbildung 4: Beschuldigtenbelastungszahl (Anzahl Beschuldigte pro 100'000 Personen der ab 10-Jährigen Wohnbevölkerung) sexueller Belästigungen seit 2009 gesamt und nach Geschlecht	25
Abbildung 5: Entwicklung der Beschuldigtenbelastungszahl (Anzahl Beschuldigte pro 100'000 Personen der Wohnbevölkerung) sexueller Belästigungen im Zeitvergleich nach Altersgruppe.....	26
Abbildung 6: Modus Operandi bei sexuellen Belästigungen (in %; 2019 und 2020 zusammengefasst).....	27
Abbildung 7: Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung sexueller Belästigungen im Zeitvergleich (in %).....	28
Abbildung 8: Fallabschlüsse für Geschäfte mit sexueller Belästigung (Art. 198 StGB) im Kanton Zürich (Stadttrichteramt Zürich und kantonale Statthalterämter)	31
Abbildung 9: Zusammenhänge zwischen dem Erleben sexueller Belästigungen und verschiedenen Folgevariablen (abgebildet: Beta-Koeffizienten, 95%-Konfidenzintervall; fett: Beta signifikant bei $p < 0,05$; nur weibliche Befragte)..	39

Executive summary

Wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu sexueller Belästigung sind in der Schweiz noch selten. Zwar gab es in den letzten 20 Jahren einige sozialwissenschaftliche Befragungen zu diesem Thema; diese erlauben es aber noch nicht, ein umfassendes Gesamtbild zu zeichnen. Das Wissen darüber, wo und in welchem Rahmen sich sexuelle Belästigungen ereignen, wie die Verhältnisse zwischen Tatpersonen und Opfer sind und wie sich die Delikte in den letzten Jahren entwickelt haben, ist noch unzureichend. Erschwert wird der gesellschaftliche, politische und juristische Diskurs durch die Verwendung von uneinheitlichen rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Definitionen.

Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wurde deshalb eine wissenschaftliche Studie durchgeführt, welche folgende Ziele hatte:

- Aufarbeitung der vorhandenen rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Definitionen und Aufzeigen der Unterschiede und Gemeinsamkeiten
- Erarbeitung eines verlässlicheren empirischen Bildes zur Verbreitung von sexueller Belästigung anhand der folgenden Quellen: Polizei- und Strafvollzugsstatistiken (Hellfeld); Befragungsstudien in der Schweiz und im Ausland (Dunkelfeld)
- Aufzeigen von Lücken und best practices bei bestehenden Datenerhebungen
- Durchführung von Expert:inneninterviews u.a. zum Thema Rechtsdurchsetzung sowie von Explorativ-Gesprächen zur Wissenserweiterung in Bezug auf verschiedene Betroffenengruppen und Formen von sexueller Belästigung

Die Komplexität der Thematik zeigt sich anhand der weiten Fassung der sozialwissenschaftlichen Definitionen exemplarisch: Die gebrauchten Definitionen reichen von nicht körperlicher verbaler Belästigung und anzüglichen Blicken bis zu schwerer sexualisierter Gewalt. Auf der juristischen Seite findet sich im Strafgesetzbuch (Art. 198 StGB) eine relativ enge Definition, welche eingeschränkt ist auf niederschwellige sexuelle Handlungen von geringerer Intensität. Die zivilrechtliche Definition im Gleichstellungsgesetz (Art. 4 GlG) umfasst dagegen nicht nur geringfügige Verstösse, sondern auch gravierende Delikte bis hin zur Vergewaltigung, ist jedoch auf den Kontext der Arbeitstätigkeit beschränkt.

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik geht hervor, dass im Jahr 2020 1'477 Geschädigte sexueller Belästigungen gezählt wurden und dass die Anzeigen seit 2014 eine ansteigende Tendenz zeigen. Die häufigsten erlittenen Belästigungen sind Berührungen oder verbale Belästigungen. Ergänzt man die Kriminalstatistik mit Zahlen aus den Befragungsstudien, kommt man zum Schluss, dass zwischen 20 % und 60 % der Frauen in der Schweiz in ihrem Leben schon einmal eine sexuelle Belästigung erlebt haben und zwischen 2 % und 10 % dies in den letzten 12 Monaten erlebt haben. Ein Grossteil dieser Taten dürfte sich am Arbeitsplatz ereignen haben und primär von Männern als Tatperson verübt worden sein, während die Opfer meistens weiblich sind. Frauen haben entsprechend eine rund fünf bis zehn Mal höhere Wahrscheinlichkeit als Männer, eine sexuelle Belästigung zu erleben. Ein spezielles Augenmerk sollte zudem Menschen mit Behinderungen und queeren Personen gelten, die aufgrund hoher Vulnerabilität und Intersektionalität besonders gefährdet sind. Diesbezüglich gilt insbesondere auch innerhalb dieser Betroffenengruppen zu differenzieren und beispielsweise je nach Form der Behinderung zu unterscheiden, da unterschiedliche Vulnerabilitäten, Viktimisierungsrisiken und Hürden in den Zugängen zu Strafverfolgung und Schutz bestehen. Bezüglich der Rechtsdurchsetzung hat sich in den Expert:inneninterviews gezeigt, dass die Strafverfolgung mit einigen Schwierigkeiten konfrontiert ist (Mangel an Beweisen, Herausforderung der Abgrenzung zu anderen Deliktformen und bei der Bestimmung des «Schweregrades»).

Die Datenlage in der Schweiz ist derzeit noch unzureichend: Die Kriminalstatistik (Hellfeld) bildet nur einen geringen Teil der sexuellen Belästigungen ab (tendenziell eher die gravierenderen Fälle zwischen fremden Personen). Die Dunkelfeldbefragungen wurden zudem nicht immer regelmässig erhoben (Ausnahme: Schweizerische Gesundheitsbefragung, die sexuelle Belästigung allerdings nur oberflächlich abbildet) und unterscheiden sich stark bezüglich methodischer Herangehensweise, Erhebungsgebieten, thematischen Schwerpunkten (Arbeitsort vs. öffentlicher Raum) und Erhebungsinstrumenten. Dadurch lassen sich die gefundenen Opferraten mit ihren Unterschieden nur vorsichtig interpretieren.

Eine Definition von sexueller Belästigung muss deren Komplexität gerecht werden. Es wird deshalb die folgende Definition vorgeschlagen: Ein Verhalten, das unerwünscht ist, einen sexuellen Bezug hat *oder* einen Bezug auf das Geschlecht resp. die Geschlechtszugehörigkeit aufweist und das von der belästigten Person als solches empfunden wird sowie das eine Person in ihrer Würde verletzt. Mit einer umfassenden Definition soll auch die Abgrenzung gegenüber anderen Delikten (Stalking, Cybergrooming, sexuelle Gewalt etc.) erleichtert werden.

Der politische Diskurs ist auf eine solide empirische Grundlage angewiesen. Dafür braucht es regelmässig wiederkehrende Befragungen, welche die Polizeiliche Kriminalstatistik ergänzen. Solche Befragungen benötigen eine genügend grosse Stichprobe (Minimum 3'000 Befragte), welche auf einer Zufallsbasis (idealerweise basierend auf dem Adressregister des Bundesamtes für Statistik) gezogen wird. Der Fragebogen muss eine saubere Definition von sexueller Belästigung mit mehreren Items aufweisen (keine Beschränkung auf sexuelle Belästigung, sondern auch Einbezug von gravierenderen sexuellen Delikten) und neben grundlegenden Prävalenzfragen auch Zusatzfragen zu den Tatumständen und weiteren relevanten Punkten beinhalten. Idealerweise wäre eine solche regelmässige Befragung institutionalisiert, wodurch eine regelmässige Finanzierung und Durchführung garantiert wäre. Eine Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, zwischen verschiedenen Deliktorten (Arbeitsplatz oder anderswo) und verschiedenen Betroffenenengruppen wird als sinnvoll erachtet, wobei jeweils darauf zu achten ist, dass über Befragungen keine Stigmatisierungen reproduziert werden.

1 Einleitung

Sexuelle Belästigung ist ein Verhalten, das zunehmend in der Gesellschaft thematisiert und problematisiert wird. Das Bewusstsein, dass hierunter eine Vielzahl an herabsetzenden und schädigenden Verhaltensformen zu fassen ist, findet in der Schweiz ebenso wie in anderen Ländern immer weitere Verbreitung. Gleichzeitig fehlt es bislang an terminologischer Klarheit sowie an einer systematischen empirischen Forschung, anhand derer Ausmass, Entwicklung und Risikofaktoren sexueller Belästigung verlässlich für die Schweiz bestimmt werden können. Um hierfür eine Grundlage zu schaffen, haben das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Erfüllung des Postulats Reynard 18.4048 «*Sexuelle Belästigung. Wir brauchen endlich verlässliche Zahlen über dieses Problem*» eine Studie in Auftrag geben, deren Ergebnisse in diesem Bericht vorgestellt werden.¹

Im Bericht wird dabei in Anschluss an die Auftragsformulierung des EBG und SECO auf das Ausmass und die Entwicklung sexueller Belästigung im öffentlichen Raum und am Arbeitsplatz fokussiert. Dabei gilt der Arbeitsplatz als Ort der Belästigung, wenn sich diese während der Arbeitsausübung ereignet, unabhängig des tatsächlichen Arbeitsortes. Darüber hinaus sind auch Verhaltensweisen als sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu qualifizieren, die in der Freizeit erfolgen, solange sie einen Konnex mit und eine Auswirkung auf die Arbeit haben. Der öffentliche Raum umfasst – anknüpfend an eine weite Auslegung – den Raum, der grundsätzlich verschiedenen Personen zugänglich ist. Damit wird nicht lediglich der Raum, der durch die öffentliche Hand verwaltet wird, als öffentlicher Raum gefasst, sondern auch Räume im Privatbesitz, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind (Bars, Clubs, Restaurants). Schwerpunkt: Freizeitbereich (Sport, Vereine, Ausgang).

Die Studie gliederte sich in verschiedene Module, die zugleich die Struktur dieses Berichts widerspiegeln. In einem ersten Schritt wurde eine systematische Analyse der rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Begrifflichkeiten vorgenommen. Daran schlossen sich einerseits die Analyse vorhandener Hellfeldstatistiken, insbesondere der Polizeilichen Kriminalstatistik sowie andererseits vorhandener Befragungsstudien an. Die Erkenntnisse bildeten u.a. die Grundlage für Interviews mit Expert:innen des Themenfelds, in denen zudem ausgewählte Themenbereiche und Betroffenengruppen vertieft betrachtet wurden. Auf Basis dieser verschiedenen Module konnten im letzten Schritt relevante Datenlücken identifiziert und weiterführende Empfehlungen für die statistische Erfassung sexueller Belästigung formuliert werden.

¹ Für eine detaillierte Übersicht der weiteren parlamentarischen Vorstösse, Interpellationen und Anfragen siehe Anhang 1.

2 Rechtliche und sozialwissenschaftliche Definitionen

Für die nachfolgende empirische Erfassung soll die sexuelle Belästigung zunächst aus rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Sicht definiert werden. Die Sichtung rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Begriffsbestimmungen ermöglicht eine Verfeinerung der Definition sexueller Belästigung. Dabei wird nicht das Ziel verfolgt, eine allgemeingültige Definition zu erarbeiten, sondern es sollen – über den Vergleich – Unterschiede herausgearbeitet werden. Konkret wird mit diesem Ziel auch eine Abgrenzung zu anderen Formen von Belästigungen wie Stalking oder Cybergrooming vorgenommen. Bei den sozialwissenschaftlichen Definitionen wird zudem ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, inwiefern und wie detailliert in diesen Begriffsbestimmungen auf die Örtlichkeit (z.B. Arbeitsplatz) eingegangen wird.

2.1 Sexuelle Belästigung aus rechtlicher Sicht

2.1.1 Einleitung

Die sexuelle Belästigung ist aus rechtlicher Sicht eine Thematik, welche in mehreren Gesetzesgrundlagen erwähnt und definiert ist. Die Definitionen unterscheiden sich allerdings beträchtlich, weshalb es nicht eine allgemein gültige rechtliche Definition gibt. Während der Begriff im Strafrecht eng gefasst ist und lediglich geringfügige Übergriffe umfasst, ist die Definition im Gleichstellungsgesetz um ein Vielfaches breiter und beinhaltet sowohl geringfügige Eingriffe in die sexuelle Integrität (z.B. durch Sprüche oder Gesten) bis zu schwerwiegenden sexuellen Übergriffen wie sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung - dies jedoch nur im Arbeitskontext. Nachfolgend werden daher die relevanten schweizerischen Gesetzesgrundlagen erörtert und versucht, die sexuelle Belästigung von anderen Handlungen gegen die sexuelle Integrität abzugrenzen.

2.1.2 Internationales Recht (Istanbul-Konvention)

Art. 40 Istanbul-Konvention: Sexuelle Belästigung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.

Nach Artikel 40 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) gilt als sexuelle Belästigung jede Form von ungewolltem, sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalen oder körperlichen Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere, wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird. Die Vertragsstaaten haben ein solches Verhalten strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen zu unterstellen.

Die Konvention lässt den Vertragsstaaten relativ viel Freiraum bei der Umsetzung dieses Artikels. Zum einen können sie auch andere als strafrechtliche Sanktionen vorsehen. Zum anderen müssen bei strafrechtlichen Sanktionen weder der Versuch der sexuellen Belästigung noch Teilnehmehandlungen daran (Art. 41 Istanbul-Konvention) strafbar erklärt werden. Ebenso wenig ist die sexuelle Belästigung als Officialdelikt auszugestalten (Art. 55 Istanbul-Konvention).²

Die Konvention grenzt zudem die sexuelle Belästigung von anderen Delikten wie z.B. psychischer Gewalt (Art. 33), Nachstellung (Art. 34), körperlicher Gewalt (Art. 35), sexueller Gewalt inkl. Vergewaltigung (Art. 36) Zwangsheirat (Art. 37) und Genitalverstümmelung (Art. 38), Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Art. 39) ab und verpflichtet die Vertragsstaaten, diese ebenfalls unter Strafe zu stellen. Somit handelt es sich bei der sexuellen Belästigung gemäss Definition der Istanbul-Konvention ebenfalls um eher geringfügige Handlungen – dies in Abgrenzung zu den vorausgenannten schwerwiegenderen Formen sexueller und allgemeiner Gewalt gegen Frauen.

² Siehe dazu auch die Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), BBl 2017 185, 244.

2.1.3 Strafrecht

2.1.3.1 Strafrechtliche Definition

Art. 198 StGB: Sexuelle Belästigung

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Die sexuelle Belästigung wird im schweizerischen Strafrecht in Art. 198 StGB definiert und unter Strafe gestellt. Es handelt sich hierbei um eine Straftat gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die aber – entgegen der vorgängig im Gesetz aufgeführten Straftaten gegen die sexuelle Integrität (sexuelle Handlungen mit Kindern und Abhängigen, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, Pornographie etc.) lediglich eine Übertretung³ darstellt. Es handelt sich hierbei also rechtlich gesehen um geringfügige Zuwiderhandlungen gegen die sexuelle Integrität (BSK StGB-Isenring, Art. 198 N 3; CR CP II-Queloz/Illànez, Art. 198 N 2).

Als sexuelle Belästigung gem. Art. 198 StGB werden zwei mögliche Tathandlungen definiert: Einerseits kann eine sexuelle Belästigung dadurch geschehen, dass jemand vor einer anderen Person, welche dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt. Andererseits handelt tatbestandsmässig, wer eine andere Person tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt. Geschützt werden bei beiden Handlungen Frauen oder Männer vor unerwarteten und unerwünschten Konfrontationen mit sexuellen Handlungen anderer (BSK StGB-Isenring, Art. 198 N 8).

Die erste Tatvariante verlangt die Vornahme einer sexuellen Handlung. Als sexuelle Handlung gelten Handlungen, die einen eindeutigen Bezug zum Geschlechtlichen aufweist, also i.d.R. unter Einbezug der entblößten Geschlechtsteile. Die Handlung muss zudem eine gewisse Erheblichkeit aufweisen (BSK StGB-Isenring, Art. 198 N 10). Zudem fallen nur sexuelle Handlungen unter Art. 198 Abs. 1, welche nicht bereits durch einen anderen (schwerwiegenderen) Tatbestand gedeckt sind. Sexuelle Handlungen, die mittels Drohung und Nötigung erfolgen, sind somit nicht von der sexuellen Belästigung gedeckt, sondern erfüllen je nachdem die Tatbestände der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung. Die Handlung muss zudem in räumlicher und visueller Nähe zum Opfer stattfinden und unerwartet, d.h. geradezu unausweichlich sein und beim Opfer Ärger erregen (BSK StGB-Isenring, Art. 198 N 11 f.; CR CP II-Queloz/Illànez, Art. 198 N 12 f.).

Die zweite Tatvariante beinhaltet tätliche und grobe verbale sexuelle Belästigung. Hier richtet sich der Angriff des Täters bzw. Täterin gezielt gegen ein spezifisches Opfer. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts handelt es sich hierbei um qualifizierte unerwünschte sexuelle Annäherungen beziehungsweise physische, optische und verbale Zumutungen sexueller Art (BGer, StrA, 26. 4. 2017, 6B_966/2016, E. 1.3., siehe dazu BSK StGB-Isenring, Art. 198 N 17).

Die tätlichen sexuellen Belästigungen erfordern eine körperliche Kontaktaufnahme, welche als sexuelle Handlung zu erkennen sind. Das zudringliche Betasten von Brüsten, Po oder auch von den Geschlechtsteilen nahegelegenen Körperteilen (etwa Oberschenkel oder Unterbauch), auch über den Kleidern, oder Anpressen und Umarmungen können als sexuelle Belästigung gewertet werden, aber es genügen auch bereits weniger zudringliche Handlungen (BSK StGB-Isenring, Art. 198 N 18; CR CP II-Queloz/Illànez, Art. 198 N 18). Verbale Belästigungen sind nur tatbestandsmässig, wenn sie in grober Weise erfolgt sind. Strafbar sind also nur grob vulgäre Ausdrücke, die eine grobe Zumutung darstellen (BSK StGB-Isenring, Art. 198 N 22). Die Qualifikation eines Ausdrucks als in grober Weise hat immer objektiv und unter Berücksichtigung des Umfelds sowie der konkreten Umstände zu erfolgen und kann je nach Situation (Arbeitsumfeld oder Barbesuch) unterschiedlich ausfallen (CR CP II-Queloz/Illànez, Art. 198 N 21; BSK StGB-Isenring, Art. 198 N 22). Die Äusserungen können im öffentlichen als auch privaten Umfeld erfolgen; eine Öffentlichkeit der Belästigung ist somit nicht nötig (BSK StGB-Isenring, Art. 198 N 25; CR CP II-Queloz/Illànez, Art. 198 N 22). Die neuere Lehre sowie das Bundesgericht gehen mittlerweile davon aus, dass die Belästigung nicht nur durch das ausgesprochene Wort, sondern auch schriftlich mittels Briefen, E-Mails, SMS, Telefon oder Video-Konferenz erfolgen kann, nicht jedoch nur durch Bilder.⁴ Das unaufgeforderte Anbieten pornographischer Bilder kann allerdings unter den Tatbestand der Pornographie (Art. 197 Abs. 2 StGB) fallen.

³ Eine Übertretung ist das geringfügigste Delikt im schweizerischen Strafrecht und kann lediglich mit Busse bestraft werden. Vergehen sind Delikte, die mit Geldstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden können, Verbrechen hingegen sind die gravierendsten Delikte, welche eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren mit sich führen können (für diese Definitionen siehe Art. 10 und Art. 103 StGB).

⁴ BGer 6B_69/2019 E. 2.3; BSK StGB-Isenring, Art. 198 N 24; A. M. CR CP II-Queloz/Illànez, Art. 198 N 24, die Bilder, Briefe oder E-Mails sowie andere Nachrichten nicht unter Art. 198 subsumieren wollen.

Beide Tatbestandsvarianten müssen vorsätzlich begangen werden.⁵ Es handelt sich um ein Antragsdelikt, sprich die geschädigte Person muss Anzeige erstatten, damit die Strafverfolgung aufgenommen wird. Die sexuelle Belästigung wird mit Busse bestraft.

In der geplanten Revision des Sexualstrafrechts soll auch Art. 198 StGB Änderungen erfahren.⁶ Diese betreffen einerseits die Ausweitung des Straftatbestands in Art. 198 Abs. 2 StGB auf grobe Belästigungen durch Bilder, da ein solches Verhalten bislang nicht von der Strafnorm gedeckt war. Zudem steht zur Debatte, ob Art. 198 StGB mit einem neuen Absatz ergänzt werden soll, welcher die sexuelle Belästigung von Kindern unter 12 Jahren als Officialdelikt unter Strafe stellt, wobei hier zwei Varianten (Ausgestaltung als Officialdelikt vs. Beibehaltung des Status Quo) vorgeschlagen werden (Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, 2021, S. 52 ff.)

2.1.3.2 Weitere Delikte im Kontext der sexuellen Belästigung

Exhibitionismus: Aus rechtlicher Sicht ist der Exhibitionismus zwar als eigenständiger Tatbestand in Art. 194 StGB ausgestaltet, kann aber ebenfalls der sexuellen Belästigung zugeordnet werden.⁷ Wer eine solche exhibitionistische Handlung, d.h. das bewusste Zurschaustellen der Sexualorgane aus sexuellen Beweggründen (BSK StGB-Ilsenring, Art. 194 N 9),⁸ vornimmt, kann auf Antrag mit Geldstrafe bestraft werden. Es handelt sich hiermit um ein Vergehen, d.h. ein gravierenderes Delikt als die sexuelle Belästigung in Art. 198 StGB.

Cybergrooming: Unter Cybergrooming wird gemäss Lanzarote-Konvention das gezielte Ansprechen von Kindern und Jugendlichen im Internet durch Erwachsene verstanden mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte, sofern dem Vorschlag konkrete Handlungen für ein Treffen folgen, etwa indem der Täter bzw. die Täterin am Treffpunkt erscheint (Botschaft Lanzarote-Konvention, S. 7578). Im Moment gibt es in der Schweiz keinen expliziten Tatbestand, der das Cybergrooming unter Strafe stellt. Cybergrooming ist in der Schweiz als versuchte sexuelle Handlungen mit Kindern gem. Art. 187 StGB lediglich dann strafbar, wenn der Täter bzw. die Täterin die Schwelle des strafbaren Versuchs überschritten hat, d.h. wenn es zu einem Treffen mit dem Kind kommt. Das Chatten allein stellt noch kein solcher Versuch dar, sondern lediglich straflose Vorbereitungshandlungen (Fontanive & Simmler, 2016, S. 496 f.). Wenn man die sexuelle Belästigung hingegen auf Handlungen über Chats oder weitere moderne Kommunikationsmittel ausweitet (wie dies die neuere Lehre tut), kann es sich je nach Chatverlauf hierbei um eine sexuelle Belästigung handeln (so auch Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, 2021, S. 44 f.). Im Rahmen der Revision des Sexualstrafrechts ist zudem ein neuer Tatbestand für das Anbahnen von sexuellen Kontakten mit Kindern («Cybergrooming») zur Diskussion gestellt. So soll ein neuer Art. 197a StGB zukünftig ermöglichen, dass Vorbereitungshandlungen mit einer Geldstrafe bestraft werden können (Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, 2021, S. 45 ff.).

Stalking: Gemäss Art. 34 der Istanbul-Konvention kann Stalking definiert werden als vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet (siehe dazu auch Egger et al., 2017, S. 5). Charakteristisch ist demnach, dass sich verschiedene Einzelhandlungen durch ihre Wiederholungen und Kombination zum Stalking entwickeln (BSK-StGB-Delnon/Rüdy, Art. 181 N 27, siehe dazu auch BGE 129 IV 262). Die Schweiz kennt – im Gegensatz zum Ausland⁹ – keinen spezifischen Tatbestand, der Stalking unter Strafe stellt. Wenn jedoch solche Stalking-Handlungen vorliegen, mit denen der Täter das Opfer vielfach und über eine längere Dauer belästigt, hat das Bundesgericht eine Nötigung i. S. v. Art. 181 StGB durch «andere Beschränkung der Handlungsfreiheit» angenommen (BGE 141 IV 437, siehe dazu auch Schwarzenegger & Gurt, 2019, S. 26).

Stalking fällt somit in der Schweiz hauptsächlich unter die Tatbestände der Nötigung oder Drohung sowie weitere Straftatbestände (Körperverletzungen, Tötlichkeiten, Delikte gegen die Ehre und das Hausrecht etc.), wobei bei Vorhandensein von gravierenderen Verstösse gegen die sexuelle Integrität hauptsächlich die einschlägigen Strafnormen (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung etc.) zur Anwendung gelangen dürften (Schwarzenegger & Gurt, 2019, S. 6 f.). Es ist aber auch durchaus möglich, dass im Rahmen von Stalking-Handlungen auch sexuelle Belästigungen stattfinden können.

⁵ Wobei gem. Lehre bei Abs. 1 direkter Vorsatz im Hinblick auf die Vornahme der sexuellen Handlung vor jemandem anderen vonnöten sei, BSK StGB-Ilsenring, Art. 198 N 27 f.

⁶ Der Vorentwurf wurde am 1. Februar 2021 in die Vernehmlassung geschickt, BBI 2021 157.

⁷ Siehe dazu auch Botschaft zur Istanbul-Konvention, BBI 2017 185, 244.

⁸ Def. aus BGer 6B_1037/2016, E. 1.1.

⁹ In sämtlichen Nachbarstaaten (Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien) gibt es neben Strafnormen zur sexuellen Belästigung auch einen Stalking-Tatbestand (siehe dazu auch Schwarzenegger & Gurt, 2019, S. 11).

2.1.3.3 Abgrenzung zu anderen Handlungen gegen die sexuelle Integrität.

Wie bereits erwähnt handelt es sich bei der sexuellen Belästigung um die geringfügigste Zuwiderhandlung im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Integrität. Schwerwiegendere Übergriffe wie beispielsweise das Erzwingen einer sexuellen Handlung mittels Drohung, Gewaltanwendung, psychischen Drucks oder zum Widerstand unfähig machen, wären als eine sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) oder beim Erzwingen des Beischlafs bei einer Frau als eine Vergewaltigung (Art. 190 StGB) zu qualifizieren. Auch sexuelle Handlungen mit Kindern fallen i.d.R. unter den Tatbestand von Art. 187 StGB und nicht unter die sexuelle Belästigung. Die sexuelle Belästigung greift daher nur subsidiär, falls die Handlung nicht unter einen schwerwiegenderen Tatbestand fällt (CR CP II-Queloz/Illànez, Art. 198 N 2; BSK StGB-Isenring, Art. 198 N 38).

2.1.4 Zivilrecht

Art. 328 OR: Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers im Allgemeinen

1 Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.

2 Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

In Art. 328 OR wird im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht auf den Schutz der Arbeitnehmenden durch den Arbeitgebenden eingegangen. Neben dem Schutz der Persönlichkeit, der Gesundheit und der Wahrung der Sittlichkeit wird explizit der Schutz vor sexueller Belästigung erwähnt. Aus dieser Fürsorgepflicht entspringt auch das Verbot der geschlechtsbezogenen Ungleichbehandlung (Diskriminierungsverbot) in Art. 3 GIG sowie die spezifisch erwähnte Diskriminierung durch sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in Art. 4 Satz 1 GIG (BSK OR I-Portmann/Rudolph, Art. 328 N 40). Ergänzt wird die allgemeine Regelung des Obligationenrechts sowie des Gleichstellungsgesetzes durch Art. 6 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes (ArG), wonach der Arbeitgebende die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmenden vorzusehen hat, worunter auch der Schutz vor sexueller Belästigung fällt. Diese Norm dient somit, wie auch Art. 4 GIG, der Prävention und verpflichtet den Arbeitgeber, Massnahmen zu treffen, damit es nicht zur sexuellen Belästigung kommt resp. Massnahmen zur Vermeidung zu treffen, falls sexuelle Belästigungen bereits stattgefunden haben (Müller/Maduz, Art. 6 N 15 f.). Durch Verordnung wird zudem konkretisiert, welche Massnahmen seitens des Arbeitgebers getroffen werden müssen, um den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit zu wahren (Art. 2 ArGV 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 4 ArG).

Art. 4 GIG: Diskriminierung durch sexuelle Belästigung

Diskriminierend ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.

Grundsätzlich regelt das GIG die Verantwortlichkeit des Arbeitgebenden im Falle sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, weshalb der Arbeitgebende Adressat des Verbots sexueller Belästigungen und deren Rechtsfolgen ist. Es geht demnach nicht um die Rechte, welche die belästigte Person gegenüber der Täterschaft der sexuellen Belästigung geltend machen kann – Arbeitgeberschaft und Täterschaft müssen somit auch nicht deckungsgleich sein (Angela Hensch, Gleichstellungsgesetz und Mutterschaftsschutz, in: Fachhandbuch Arbeitsrecht, hrsg. von Portmann Wolfgang/von Kaenel Adrian, Zürich/Basel/Genf 2018, S. 17; Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 47). Das Verbot sexueller Belästigungen ist, als Spezialfall des allgemeinen Diskriminierungsverbots in Art. 3 GIG, sowohl im öffentlich-rechtlichen wie auch im privatrechtlichen Arbeitsbereich anwendbar (Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 36 ff.).

Als wesentliches Element der sexuellen Belästigung nach Art. 4 GIG gilt, dass es sich beim Verhalten um eine Persönlichkeitsverletzung handelt, nämlich um einen Angriff auf die sexuelle Freiheit und Würde der betroffenen Frauen oder Männer (Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 17). Art. 4 GIG schützt

somit sämtliche Personen vor Belästigungen sexueller Natur und schliesst auch homosexuelle Belästigungen mit ein (Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 58 f.) Die Verhaltensweise muss dementsprechend einen Bezug zur Sexualität aufweisen, wobei auch andere Verhaltensweisen berücksichtigt werden, welche die Würde am Arbeitsplatz aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit beeinträchtigen (Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 55 und 57; Geiser, 2001, S. 429 ff., S. 432; Portmann & Rudolph, 2019, Art. 328 N 40). In der Literatur werden dabei zwei Grundformen der sexuellen Belästigung unterschieden. Einerseits wird die «quid pro quo» Belästigung aufgeführt, in welcher der Täter oder die Täterin der belästigten Person mit ernstlichen Nachteilen in Bezug auf das Arbeitsverhältnis droht, wenn sie den sexuellen Avancen nicht nachkommt, oder ihr Vorteile daraus verspricht. Andererseits gilt auch als Form sexueller Belästigung, wenn keine konkreten Vor- oder Nachteile ausgesprochen werden, sondern das Verhalten des Täters oder der Täterin eine feindselige Arbeitsatmosphäre schafft, so etwa durch sexistische Witze oder Bemerkungen (Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 22 f. und Art. 4 N 47; Angela Hensch, Gleichstellungsgesetz und Mutterschaftsschutz, in: Fachhandbuch Arbeitsrecht, hrsg. von Portmann Wolfgang/von Kaenel Adrian, Zürich/Basel/Genf 2018, S. 18). Gerade bei der zweiten Konstellation, in der ein feindseliges Arbeitsklima oder eine die Leistung beeinträchtigende Arbeitsumgebung für die betroffene Person geschaffen wird, ist der sexuelle Aspekt einer Handlung nicht immer eindeutig feststellbar, weshalb jeweils sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles berücksichtigt werden (Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 24 und 55).¹⁰ Nicht notwendig ist jedoch, dass die sexuelle Belästigung im Kontext eines Machtmissbrauchs stattfindet (Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 18). Die sexuelle Belästigung kann daher nicht nur von Vorgesetzten, sondern namentlich auch von Arbeitskolleginnen und -kollegen, von Partnerunternehmen wie beispielsweise Lieferantinnen und Lieferanten oder auch Kundinnen und Kunden begangen werden (Angela Hensch, Gleichstellungsgesetz und Mutterschaftsschutz, in: Fachhandbuch Arbeitsrecht, hrsg. von Portmann Wolfgang/von Kaenel Adrian, Zürich/Basel/Genf 2018, S. 17).

Art. 4 GIG führt im 2. Satz exemplarisch verschiedene Verhaltensweisen auf, welche als sexuelle Belästigung gelten können. Es sind dies Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art. Diese Auflistung möglicher Belästigungsformen ist für die Konkretisierung des Artikels allerdings wenig hilfreich, werden dort doch lediglich Beispiele aufgeführt, die aus strafrechtlicher Sicht als schwerwiegendere Delikte (so etwa Drohung oder sexuelle Nötigung) qualifiziert werden müssen (so auch Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 69 ff.). Allerdings ist aus der Botschaft zum Gleichstellungsgesetz sowie aus der Literatur zu Art. 4 GIG ersichtlich, dass die Bandbreite der Formen der sexuellen Belästigung gross ist und folgende unterschiedliche Verhaltensweisen umfasst (BBI 1993, 1248 S. 1304; Kuoni, 2020, S. 24):

- Drohungen, Ausüben von Zwang/Druck oder das Versprechen von Vorteilen für das sexuelle Entgegenkommen;
- herabwürdigende Anzüglichkeiten, sexistische Sprüche, anzügliche/peinliche Bemerkungen und/oder Scherze;
- Versand (auch in elektronischer Form), Vorlegen oder Aufhängen von Bildern mit sexuellem Inhalt;
- nicht erwünschte Körperkontakte bis hin zu sexuellen Übergriffen, Nötigung und Vergewaltigung.

Art. 4 GIG schützt die Würde am Arbeitsplatz, weshalb sich die Handlung auf den Arbeitsplatz resp. auf Orte, die zur Arbeitserfüllung aufgesucht werden, beziehen muss. Die Belästigung kann aber auch an anderen Orten wie bspw. auf dem Arbeitsweg, in der Freizeit oder in den Ferien stattfinden, solange sie einen Bezug zur Arbeit aufweist (Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 64; Geiser, 2001, S. 429 ff., S. 434; Lempen, 2006, S. 1414 f.). Entscheidendes Kriterium für die Anwendbarkeit von Art. 4 GIG ist demnach ein Bezug resp. eine Auswirkung der Belästigung auf den Arbeitsplatz (Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 64 oder BGer 8C_981/2012).

Auf subjektiver Seite sind Handlungen, Gesten oder Äusserungen belästigend, wenn sie gegen den Willen der betroffenen Person erfolgen und im Durchschnittsempfinden als Belästigung empfunden werden (Lempen, 2006, S. 1413 ff., S. 1416; Portmann & Rudolph, 2019, Art. 328 N 40); Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 62). Ein Abstellen auf das Durchschnittsempfinden bedeutet, dass durchaus die unterschiedlichen Auffassungen von Männern und Frauen hinsichtlich der Adäquanz gewisser Verhaltensweisen berücksichtigt und somit je nach Fallkonstellation auch auf das Durchschnittsempfinden von Frauen abgestellt werden muss (Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 24, BVGer. A-6910/2009, Erw. 6.3 und BGer 4A_178/2010). Die Motivation auf Täterseite bleibt hingegen unbeachtlich. Nicht relevant ist somit, ob der Täter eine Diskriminierungsabsicht hegt oder ob er mit der sexuellen Belästigung ein

¹⁰ Für Fallbeispiele siehe Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 55.

Entgegenkommen sexueller Art zu erlangen versucht (Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 60). Das GIG ist somit stärker auf das subjektive Empfinden des Opfers und nicht desjenigen des Täters fokussiert (so auch Kommentar GIG-Kaufmann, Art. 4 N 23) – dies im Gegensatz zum Strafrecht, welches in subjektiver Hinsicht einen stärker täterbasierten Ansatz aufweist.

2.1.5 Fazit zur rechtlichen Einordnung

Die sexuelle Belästigung ist aus rechtlicher Sicht keiner einheitlichen Definition unterworfen. Die restriktivste Definition findet sich im Strafgesetzbuch, welche lediglich entweder die Vornahme einer sexuellen Handlung vor einer Person, tätliche oder grobe verbale sexuelle Handlungen, die Belästigungscharakter aufweisen, umschliesst. Nicht inbegriffen in die strafrechtliche Definition sind sämtliche schwerwiegendere Formen der sexuellen Gewalt wie die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung. Die Definition der sexuellen Belästigung in der Istanbul-Konvention ist zwar etwas breiter, umfasst aber in Abgrenzung zu den dort ebenfalls aufgeführten schwerwiegenden Formen von (sexueller) Gewalt an Frauen ebenfalls nur niederschwellige Formen von Übergriffen. Die Definition im Gleichstellungsgesetz (GIG) ist hingegen breit und umfasst sämtliche belästigende Verhaltensweisen sexueller Natur resp. aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, wobei auch schwerwiegende Formen von sexueller Gewalt eingeschlossen werden. Es handelt sich somit einerseits um eine viel weitere Definition als im Strafrecht, da sämtliche sexuellen Handlungen im Kontext der Arbeitstätigkeit umfasst werden, von relativ geringfügigen unangebrachten Bemerkungen bis hin zu schwerwiegenden sexuellen Übergriffen wie sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung. Die Definition des GIG umschliesst somit sämtliche unerwünschte sexuelle Handlungen am Arbeitsplatz, unabhängig von deren strafrechtlichen Qualifikation. Andererseits ist die Definition des GIG aber auch enger gefasst, da sie sich nur auf das Arbeitsumfeld beschränkt, während die strafrechtliche Anwendbarkeit des Verbots für sämtliche Lebensbereiche gilt.

Die breite Definition des GIG darf jedoch nicht als Anlass genommen werden, sexuelle Belästigung aus rechtlicher Sicht als allumschliessendes Konzept sexueller Gewalt zu verstehen. Das GIG definiert sexuelle Belästigung wohl deshalb so breit, weil damit die Pflicht des Arbeitgebenden verbunden ist, sämtliche Verhaltensweisen, die Arbeitnehmende aufgrund ihres Geschlechts und in ihrer Würde verletzen, zu verhindern – also sowohl geringfügige Übergriffe als auch schwerwiegende sexuelle Gewalt. Sexuelle Belästigung wird demnach im rechtlichen Kontext unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechtsgrundlagen hauptsächlich mit niederschweligen verbalen oder tätlichen Übergriffen sexueller Natur gleichzusetzen sein.

2.2 Sexuelle Belästigung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive

Um sexuelle Belästigung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive begrifflich zu fassen, werden in der Literatur einerseits unterschiedliche Begriffe verwendet und andererseits werden auch unterschiedliche Verhaltensweisen und Handlungen darunter gefasst. Im Folgenden wird die Breite dieser unterschiedlichen Perspektiven illustriert und dargelegt, wie dabei jeweils unterschiedliche Aspekte dieser Thematik hervorgehoben und betrachtet werden.

2.2.1 Begriffsannäherung sexuelle Belästigung

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht wird sexuelle Belästigung in der Literatur disziplinübergreifend wie auch innerhalb einer spezifischen sozialwissenschaftlichen Disziplin unterschiedlich gefasst und definiert. So werden beispielsweise sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt, sexuelle Grenzverletzungen oder sexuelle Viktimisierung bis hin zu sexuellen Übergriffen teils synonym für sexuelle Belästigung verwendet und teils wird die sexuelle Belästigung als Aspekt der sexuellen Gewalt gefasst und darunter subsumiert. Ferner wird vereinzelt zwischen sexueller und sexistischer Belästigung unterschieden. Dies verdeutlicht die Breite und damit die Relevanz der Begriffsannäherung. Denn da es keine einheitliche Definition des Phänomens sexuelle Belästigung gibt, liegen den verschiedenen nationalen und internationalen Studien unterschiedliche Definitionen und Operationalisierungen zugrunde.

Definitionen, die breit rezipiert werden und Eingang in Konventionen und staatliche Strategien gefunden haben, stützen sich dabei auf diesen ab. Diese Definitionen charakterisieren sich jedoch durch eine klarere Eingrenzung (siehe hierzu auch Kapitel 2.1): Der Europarat fasst unter sexueller Belästigung in der Istanbul-Konvention «jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird» (Europarat, 2018, Art. 40).

Das EBG wie auch das SECO stützen sich im Vergleich dazu auf Definitionen, die den gesetzlichen Bestimmungen folgen. Entsprechend wird unter dem Begriff sexuelle Belästigung jedes Verhalten mit sexuellem Bezug oder aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das von einer Seite unerwünscht ist und das eine Person in ihrer Würde verletzt, gefasst (EBG, 2017). Das SECO ergänzt in Anschluss an diese Definition noch, dass sich sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz während der Arbeit oder bei Betriebsanlässen ereignen könne (SECO, Staatssekretariat für Wirtschaft & EBG, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, 2008). Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2017, S. 1) weist zudem darauf hin, dass «[f]ür die Beurteilung, ob es sich bei einem beobachteten Verhalten um einen harmlosen Flirt, eine sich anbahnende Beziehung (...) oder um einen Fall von sexueller Belästigung handelt, gibt es eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der belästigenden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der betroffenen Person ankommt, ob diese es als erwünscht oder unerwünscht empfindet».

In diesen Definitionen werden die relevanten Aspekte, die den Definitionen gemeinsam sind, deutlich:

- Ein Verhalten (*Formen/Verhaltensweisen*)
 - o das unerwünscht ist (*Beurteilung/Empfinden*)
 - o einen sexuellen Bezug hat (*Formen/Verhaltensweisen, Geschlecht/Geschlechtlichkeit*)
oder
 - o einen Bezug auf das Geschlecht resp. die Geschlechtszugehörigkeit aufweist (*Formen/Verhaltensweisen, Geschlecht/Geschlechtlichkeit*)
 - o das von der belästigten Person als solches empfunden wird (*Beurteilung/Empfinden*)
 - o das eine Person in ihrer Würde verletzt (*Beurteilung/Empfinden*)
- Ergänzend wird nach Orten differenziert (*Örtlichkeit*)

Diese Aspekte werden als Grundlage genommen für die Bestimmung der Vergleichsdimensionen – Geschlecht/Geschlechtlichkeit, Formen/Verhaltensweisen, Örtlichkeit und Beurteilung (Empfinden) der sexuellen Belästigung – entlang derer die Darlegung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten sozialwissenschaftlicher Definitionen von sexueller Belästigung systematisch folgt.

2.2.1.1 Formen/Verhaltensweisen (verwoben mit Geschlecht/Geschlechtlichkeit)

Mit Blick auf Formen und Verhaltensweisen, werden einige sozialwissenschaftliche Definitionen bezogen auf das Verhalten konkreter und berücksichtigen konkrete Handlungen und Formen von Verhalten in den Definitionen. So wird beispielweise sexuell belästigendes Verhalten als «jede Form der unerwünschten sexuellen Aufmerksamkeit, die nebst verbal übergriffigem Verhalten auch explizit Handlungen ohne Körperkontakt sowie mildere Formen von sexuell übergriffigem Verhalten» umfasst, gefasst. Weitere Definitionen unterscheiden ebenfalls zwischen physischen und aktiven Aggressionsformen versus verbalen und passiven Formen der sexuellen Belästigung. Und ergänzen noch die instrumentelle versus feindselige Aggression. Wobei mit instrumentell gefasst wird, dass die agierende Person ein vom Gegenüber unabhängiges Ziel verfolge. Im Gegensatz dazu soll bei der feindseligen Aggression bei der anderen Person ein aversiver Zustand herbeigeführt werden. Werden die Definitionen bezogen auf ganz konkrete Formen und Verhaltensweisen betrachtet, so unterscheiden sie sich auf übergeordneter Ebene darin, ob die Formen/Verhaltensweisen aus objektiv bestimmbar Faktoren (wie etwa dem beobachtbaren Verhalten) hergeleitet und bestimmt werden oder aus subjektiven Momenten (Erleben der entsprechenden Verhaltensweise) (s. auch Kapitel 2.2.1.3). Auf der Ebene der konkreten Formen/Verhaltensweisen wird die Bandbreite dieser deutlich: Im konkreten Beispiel kann sexuelle Belästigung sehr unterschiedliche Formen annehmen. Von lästigen Blicken, peinlichen Sprüchen, sexistischen Witzen, pornographischer Bilder, anzüglicher Bemerkungen oder Aufforderungen, Annäherungsversuche mit gleichzeitigem Versprechen von Belohnungen oder Androhen von Nachteilen etc. bis hin zu physischer Gewalt und Vergewaltigung (Strub, 2008).

Die nachfolgenden Formen und Verhaltensweisen in Anschluss an Sczesny (2004) und Allroggen et al. (2014) – ausgewählt nach der maximalen Varianz – verdeutlichen diese Bandbreite der unterschiedlichen Formen und Verhaltensweisen. Gleichzeitig wird darüber deutlich, dass den Studien entsprechend sehr unterschiedliche Operationalisierungen zugrunde liegen.

Sczesny (2004):

- Diskriminierung des Geschlechts (z.B. sexistische Bemerkungen)
- Verführerisches Verhalten (z.B. unangemessene sexuelle Annäherungsversuche)
- Sexuelle Bestechung (z.B. Drängen auf sexuelle Aktivität mit dem Versprechen auf Belohnung)
- Sexueller Zwang/Bedrohung (z.B. Erzwingen von sexueller Aktivität unter Androhung von Bestrafung)

- Sexuelles Aufdrängen (z.B. Versuche zu Berühren oder sexuelle Übergriffe)

Allroggen et al. (2014):

- Unerwünschtes sexualisiertes Berühren oder Küssen
- Zwang zu sexuellen Handlungen
- Exhibitionistische oder voyeuristische Handlungen
- Sexualisierte Bemerkungen oder Beleidigungen
- Zeigen von pornografischem Material
- Zeigen oder Veröffentlichung intimer Fotos (z.B. im Internet)
- Zusendung sexualisierter Nachrichten (z.B. über E-Mail, soziale Netzwerke)

Ein spezifisches Phänomen, das sich unter die oben aufgeführten Formen subsumieren lässt, aber in neueren Studien als «Catcalling» Eingang findet ist die verbale sexuelle Belästigung. Dazu gehören unangebrachte, oft sexistische Kommentare, die (meist) Frauen zugerufen werden sowie Pfeif-, Zisch- und Kussgeräusche (Gräber & Horten, 2021).

Exkurs: Abgrenzung zu anderen Formen von Belästigungen

Die Formen und Verhaltensweisen, die unter sexuelle Belästigung gefasst werden, wie auch aktuelle Entwicklungen zur Fassung sogenannter neuer Phänomene (z.B. «Catcalling») verdeutlicht, dass die Verhaltensweisen und Formen nicht trennscharf abgrenzbar sind. Sexuelle Belästigung grenzt sich dabei von anderen Formen wie Stalking, Cybergrooming, sexueller Missbrauch/Gewalt, Ausbeutung und *Dating violence* wie folgt ab:

Stalking: Bislang existiert keine einheitliche Definition des Phänomens Stalking. Den verschiedenen nationalen und internationalen Studien liegen unterschiedliche Definitionen und Operationalisierungen zugrunde. Diese unterscheiden sich teilweise erheblich in Häufigkeit und Dauer der Stalking-Situationen sowie darin, ob das subjektive Angstempfinden der Betroffenen (der «Gestalkten») in der Definition mitberücksichtigt wird.

Zentraler Unterschied ist dabei, dass die Prävalenzraten sich massgeblich unterscheiden abhängig davon, ob auch das subjektive Angstempfinden berücksichtigt wird in der Definition und Operationalisierung. Dabei fassen die Studien, die dieses mitberücksichtigen, Stalking entsprechend, wenn mindestens zwei unerwünschte und Angst auslösende Belästigungen vorlagen (Purcell et al., 2002). Die in dieser Studie ermittelte Prävalenzrate von 23 % reduzierte sich auf 13 %, wenn eine Mindestdauer von zwei Wochen angesetzt wurde, und auf 11 %, wenn die Betroffenen mindestens vier Wochen den Belästigungen ausgesetzt waren (Purcell et al., 2002).

Definitionen von Stalking fokussieren weniger auf die verschiedenen Handlungen, die diese charakterisieren, sondern vielmehr auf die Klassifizierung und Typologisierung von Stalking resp. Stalkern (z.B. Hoffmann, 2006b) oder dem Bündel von Handlungen. Dabei wird zwischen leichtem Stalking (kurze Dauer, keine oder nur geringe Angst), mittlerem Stalking (variable Dauer, Gefühl von Furcht) und extremem Stalking (lange Dauer, Angst vor schwerer Gewalt) unterschieden (Hoffmann, 2006a).

Im Vergleich zu sexueller Belästigung wird Stalking als ein Bündel von heterogenen Handlungen gefasst. Bei Stalking wird ferner die zeitliche Dimension zentral gestellt. So werden Belästigungen erst in ihrer Gesamtheit und über einen längeren Zeitraum hinweg als Stalking betrachtet. Wohingegen die isolierte Betrachtung der Einzelhandlungen eher eine Einstufung dieser als «harmlos» (Burgheim, 2007) nach sich ziehen könnten. Im Unterschied zu Stalking steht bei der sexuellen Belästigung und der Einstufung dieser wie auch bei der Definition in der Regel eine Einzelhandlung betrachtet.

Cybergrooming: Cybergrooming fasst die online Kontaktaufnahme von Erwachsenen mit Minderjährigen, denen sexuelle Absichten zugrunde liegen. Sexuelle Belästigung und Cybergrooming werden teils synonym gefasst in der Literatur. Dabei wird jedoch expliziert, dass die sexuelle Belästigung im Internet stattfindet/stattgefunden hat. Im Unterschied dazu, wird unter sexueller Belästigung im Internet die online Kontaktaufnahme mit unerwünschten sexuellen Absichten gefasst (Stoiber, 2020). Wenn jedoch minderjährige Personen von diesen betroffen sind, dann wird in der Regel dies mit dem Phänomen Cybergrooming gefasst (Wachs, 2014).

Zusammenfassend wird deutlich, dass sobald minderjährige Opfer und erwachsene Tatpersonen online involviert sind, wird in der Regel nicht der Phänomenbegriff sexuelle Belästigung, sondern Cybergrooming verwendet. Die Abgrenzung findet folglich weniger bis nicht über die Handlung und damit die Form der Belästigung, die darunter gefasst wird, statt. Sondern vielmehr über das Alter der Personen, den Altersunterschied sowie den virtuellen Raum statt.

In aktuellen Studien wird jedoch deutlich, dass sich diese Abgrenzung nicht (mehr) so trennscharf vornehmen lässt. So wird in der James Studie beispielsweise seit 2020 der Begriff Cybergrooming explizit

nicht mehr verwendet. Die Autor:innen begründen dies mit der zu starken Eingrenzung des Begriffs. Stattdessen wird sexuelle Belästigung im Internet verwendet, da damit offengelassen werde, welches Alter die Person habe, die den Kontakt initiiert (Bernath et al., 2020).

Sexueller Missbrauch: Unter sexuellem Missbrauch wird i.d.R. physische Viktimisierung in der Kindheit/Jugend, Gewalt in der Partnerschaft sowie Vergewaltigung in der Literatur gefasst (z.B. Bieneck et al., 2011). Zumeist wird der Begriff verwendet, wenn Kinder oder Jugendliche Opfer betroffen sind. In vereinzelt Studien wird sexueller Missbrauch und sexuelle Belästigung in der Literatur oftmals synonym verwendet (z.B. Bühring, 2021), wobei bei Missbrauch wiederum unterschieden wird zwischen finanziellem Missbrauch, narzisstischem Missbrauch, emotionalem Missbrauch, sexuellem Missbrauch und Kombinationen dieser Formen (Bühring, 2021).

Sexuelle Gewalt: Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt werden teils zusammen als Phänomene in sozialwissenschaftlichen Studien betrachtet (Golder et al., 2019). Wobei als Unterscheidung die Länge resp. Dauer des Zeitraums des Übergriffs gefasst wird. Konkret werden beispielsweise Formen, die als Einzelhandlungen (auch) der sexuellen Belästigung zugeordnet werden können, wenn sie über einen längeren Zeitraum verübt werden, in der Literatur unter sexuelle resp. sexualisierte Gewalt gefasst (Mörchen, 2014). Wobei dies nicht grundsätzlich so trennscharf ist. So subsumieren einzelne Studien beispielweise sexuelle Belästigung wie auch Vergewaltigung unter das Phänomen sexuelle Gewalt (Klein, 2016).

Sexuelle Ausbeutung: Sexuelle Ausbeutung wird zumeist im Zusammenhang mit weiteren Ausbeutungsformen wie beispielsweise im Kontext von Menschenhandel verwendet (z.B. Zietlow & Baier, 2018).

Dating violence/teen dating violence: Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen umfasst grenzüberschreitendes, verletzendes oder gewaltdätiges Verhalten im körperlichen oder psychischen Bereich (EBG, 2020). Sexuelle Belästigung grenzt sich dabei von Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen kaum ab und häufig werden Gewalthandlungen ohne Körperkontakt wie verbale beziehungsweise schriftliche sexuelle Belästigung, sexuelles Bullying oder sexuelle Cyberviktimisierung bis hin zu Gewalthandlungen mit Körperkontakt wie Berührung von Intimbereichen oder Küssen gegen den Willen nicht voneinander begrifflich abgegrenzt (Averdijk et al., 2011).

2.2.1.2 Geschlecht/Geschlechtlichkeit

In den Ausführungen zu den Formen und Verhaltensweisen wurde deutlich, wie diese eng verwoben sind mit der Dimension Geschlechtlichkeit. Geschlecht und Gender sind dabei mit allen Dimensionen verwoben. Wird jedoch die Dimension Geschlecht/Geschlechtlichkeit gesondert vertiefter betrachtet, wird deutlich, dass in Definitionen über die Dimension Geschlecht gesellschaftliche Machtverhältnisse wie das Geschlechterverhältnis (s. auch Dimension der Beurteilung/des Empfindens) Beachtung finden und über die Geschlechtlichkeit die sexuelle Komponente der Belästigung gefasst werden. Explizit werden diese Aspekte jedoch kaum in den Definitionen betrachtet. Vereinzelt Beiträge beschäftigen sich damit, inwiefern das Geschlecht einerseits einen Einfluss auf die gesellschaftliche Wahrnehmung und Beurteilung eines sexuell belästigenden Verhaltens haben kann und andererseits, inwiefern das Geschlecht einer belästigenden und belästigten Person in der Beurteilung eines Verhaltens über die Vergleiche des Verhaltens in homo- und heterosozialen Interaktionen ein Gradmesser sei (Major et al., 2002). Konkret führen die Autor:innen aus, dass ein Verhalten, das als belästigend wahrgenommen wird für die weitere Beurteilung in einen Zusammenhang mit der Geschlechtszugehörigkeit zu bringen sei. Wenn beispielsweise eine Umarmung eines Vorgesetzten als Frau als unangemessen und unerwünscht gewertet werde, dann sei die sexuelle Belästigung eine «plausible Interpretation» (Goh et al., 2021), wenn sich zeige, dass der männliche Vorgesetzte lediglich weibliche Untergebene umarmt. Umarme er hingegen auch männliche Untergebene sei dies weniger gegeben (Goh et al., 2021). Bezogen auf den erstgenannten Aspekt des Einflusses des Geschlechts auf die Beurteilung eines Verhaltens als sexuell belästigend oder nicht, wird in der Literatur deutlich, wie eng verwoben diese Deutungen mit (hegemonialen) Geschlechternormen und Geschlechterstereotypen sind. So verdeutlichen Studien, dass Betroffene von sexueller Belästigung beispielsweise im Kontext der heteronormativen Matrix und Geschlechternormen wie Attraktivität danach beurteilt werden würden, ob das erfahrene Verhalten sexuell belästigend sei oder nicht (Goh et al., 2021). Menschen, die nicht diesen Normvorstellungen entsprechen würden, hätten selbst einen erschwerten Zugang zu erlebten Grenzverletzungen und damit zu einem Problembewusstsein einerseits und andererseits würden ihre Erfahrungen auch eher bagatellisiert und trivialisiert werden (Goh et al., 2021). Obgleich zahlreiche Studien belegen, dass das Risiko der Viktimisierung nicht in einem Zusammenhang mit individuellen Attributen steht, sondern mit gesellschaftlichen Verhältnissen und dem jeweiligen Kontext steht (Berdahl, 2007a, 2007b).

2.2.1.3 Beurteilung/Empfindens des belästigenden Verhaltens

Ergänzend zur Dimension Geschlecht/Geschlechtlichkeit, die wie zuvor dargelegt, zentral für das Beurteilen eines Verhaltens als sexuell belästigend ist, wird nun in der Dimension der Beurteilung/Empfinden das individuelle Empfinden einer betroffenen Person beleuchtet. Diese Dimension wurde u.a. in der ergänzenden Definition des EBG (s. Kapitel 2.2) eingangs deutlich: Die Ergänzung des (subjektiven) Empfindens und Ermessens der betroffenen Person wird als zentral und relevant für die weitere Begriffsannäherung gewertet. Denn gerade dieser Aspekt steht exemplarisch für die Weite sozialwissenschaftlicher Perspektive(n) auf sexuelle Belästigung. So fassen beispielsweise Studien je nach Begriffswahl mit sexueller Belästigung explizit das Empfinden Betroffener. Mit dem Begriff sexualisierte Gewalt hingegen wird der Machtaspekt der Handlung betont und die Handlung als solche als sexuelle Grenzverletzung gefasst. Wobei diese Aspekte gesammelt unter dem Begriff der sexuellen Viktimisierung gefasst werden (z.B. Vogelsang, 2017).

Wenn nun folglich das Empfinden der betroffenen Person als Gradmesser der sexuellen Belästigung im Zentrum steht, dann gilt dabei zu beachten, dass nicht lediglich die belästigende Handlung gesondert betrachtet werden kann. Denn mit der Belästigung wird einerseits eine Machtdemonstration bezweckt – wie dies exemplarisch die Definition von Banaszczuk (2014, S. 24) illustriert: «Wer übergriffig wird, möchte sein Opfer klein halten und sich selbst gross machen» – und andererseits ist dieses Handeln auch in einen grösseren Kontext eingebettet. Konkret ist es aus sozialwissenschaftlicher Perspektive relevant, wenn sexuelle Belästigung betrachtet wird, die Handlung eingebettet in Machtverhältnisse zu betrachten.

Daran anschliessend ist für sozialwissenschaftliche Perspektiven auf sexuelle Belästigung charakteristisch, dass neben den Formen und Verhaltensweisen auch betont wird, dass diese belästigenden Formen und Verhaltensweisen durch vorherrschende Machtstrukturen geprägt sind und je nach Situation und betroffenen Personen unterschiedlich eingestuft werden (LeMoncheck & Hajdin, 1997). Damit rückt einerseits in den Fokus, dass die Wahrnehmung und Deutung und damit auch die Definitionen von sexueller Belästigung(en) in einen sozialen und geschichtlichen Kontext eingebettet sind und durch diesen auch beeinflusst werden. Andererseits rücken damit zudem die betroffene und die ausübende Person sowie die Einbettung dieser Personen und deren Handeln wie auch Deutungen des Handelns in gesellschaftliche Machtverhältnisse in den Fokus.

Im Zusammenhang mit sexuellen Belästigungen und der gesellschaftlichen Wahrnehmung sind relevante aktuelle Zäsuren die #MeToo-Bewegung und die Ratifizierung der Istanbul-Konvention in zahlreichen europäischen Ländern. Mit solchen Zäsuren gehen Veränderungen von Wertvorstellungen und Verantwortungszuschreibungen einher. Darüber wird deutlich, dass belästigende oder gewaltförmige Verhaltensweisen sich keineswegs mit objektiven Kriterien im Sinne eines allgemeingültigen Wertemassstabs eindeutig definieren lassen, sondern dass deren Verständnis an Wertvorstellungen und Verantwortungszuschreibungen einer jeweiligen Zeit gebunden ist (Link & Peter-Röcher, 2014; Nini, 1995; Schroer, 2004).

2.2.1.4 Örtlichkeit (verwoben mit verschiedenen Betroffenengruppen)

In Definitionen von sexueller Belästigung wird in der Regel die Örtlichkeit nicht gesondert erwähnt und auch nicht weiter ausdifferenziert. Daher wird in der Dimension Örtlichkeit dargelegt, wie diese in der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit sexueller Belästigung Erwähnung finden. In der Literatur dominieren vor allem der Arbeitsplatz und der öffentliche Raum. Im Zusammenhang mit Jugendlichen wird zudem noch das Internet als Örtlichkeit der Belästigung erwähnt. Ferner wird unter öffentlichem Raum im Zusammenhang mit verschiedenen Lebensphasen die Schule als Teil des öffentlichen Raums und Ort der Belästigung gefasst und die Hochschulen im Zusammenhang mit Studentinnen als besonders vulnerable Gruppen (Dupuis et al., 2000; Klein, 2016).

Am Arbeitsplatz wird dabei im Speziellen auf mögliche Folgen sexueller Belästigung – z.B. als stressauslösender Faktor im Kontext von Arbeit – und die Niederschwelligkeit der Belästigungen – z.B. anzügliche Bemerkungen (Krause, 2020) eingegangen. Zumeist wird beim Arbeitsplatz nicht weiter differenziert, ausser ob die Belästigung am Arbeitsplatz während der Arbeitszeit selbst oder im Rahmen einer Betriebsfeier stattgefunden habe. Wird nach Branche differenziert, dann sind zumeist der Gesundheitsbereich (Medizin, Pflege), der öffentliche Dienst und in neueren vereinzelt Studien die Hochschulen und – nach #MeToo – das Theater spezifisch dargelegt (z.B. Honsa & Maurer, 2020; Jenner et al., 2019; Klein, 2016; Schmidt-Beste, 2019).

In der Literatur wird bezogen auf den Arbeitsplatz dargelegt, dass grundsätzlich für Frauen, die in männerdominierten Branchen und Berufen arbeiten, ein erhöhtes Risiko für sexuelle Belästigung bestünde (Berdahl, 2007a, 2007b). Generell fällt auf, dass bezogen auf den Arbeitsplatz betont wird, dass ‚auch‘

Männer Opfer sexueller Belästigung sein könnten. Im öffentlichen Raum hingegen wird zumeist von weiblichen Opfern ausgegangen. Dabei haben sich insbesondere zwischen Ende 1980 und Mitte der 1990er-Jahre eine Vielzahl von Studien mit dem Thema «Frauen im öffentlichen Raum» und der besonderen Vulnerabilität von Frauen im öffentlichen Raum auseinandergesetzt. Der öffentliche Raum wird dabei in der Regel differenziert in Ausgang («Nachtleben»), öffentlicher Verkehr, Hochschulen sowie selten bis kaum Freizeit. Lediglich vereinzelte Studien betrachten beispielsweise sexuelle Belästigung im Kontext von Vereinen und/oder Sportaktivitäten in der Freizeit. Bei diesen Studien werden in der Regel Jugendliche und im Speziellen Knaben und junge Männer als Betroffenengruppe in den Fokus genommen (z.B. Hartill, 2009). Mädchen und junge Frauen werden eher bezogen auf den Spitzensport als Untersuchungsgruppe einbezogen (z.B. Fasting et al., 2010). Grundsätzlich existiert bis anhin wenig Literatur zu sexueller Belästigung im Sport (z.B. Engelfried, 2000; Palzkill, 2000; Volkwein-Caplan & Sankaran, 2002).

Der öffentliche Raum wird zumeist mit Strassen, dem öffentlichen Verkehr und dem Nachtleben assoziiert in Studien. Neben dem individualpsychologischen Erleben von Angst in öffentlichen Räumen, untersuchen die Studien dabei Faktoren, welche dazu beitragen, dass einige Räume als «Angsträume» definiert werden (Klein, 2016). In der Literatur wird das Nachtleben oftmals als «Angstort» erwähnt. Studien, die explizit das Nachtleben im Zusammenhang mit sexueller Belästigung thematisieren, sind im deutschsprachigen Raum und in der Schweiz selten. Spezifisch bezogen auf Schweizer Städte hat die Stadt Lausanne eine Umfrage lanciert (Observatoire de la sécurité de la ville de Lausanne, 2016). Diese Umfrage brachte die Erkenntnis, dass 77 % der befragten Frauen, welche in den vergangenen zwölf Monaten mindestens einmal im öffentlichen Raum sexuell belästigt worden sind, dies hauptsächlich in der Nacht erlebt hätten (Observatoire de la sécurité de la ville de Lausanne, 2016): Davon gaben 46 % an, dass sie in Parks, 18 % in Bars, Restaurants und Clubs und 11 % am Bahnhof belästigt worden sind.

Mit der zuvor im Zusammenhang mit den verschiedenen Betroffenengruppen angesprochenen Erweiterung der Perspektiven geht auch einher, dass unterschiedliche Räume in den Studien und teils auch in den Definitionen Beachtung finden. Denn je nach Raum können sich die Formen der sexuellen Belästigung unterscheiden und verschiedene soziale Gruppen prinzipiell sowie je nach Raum unterschiedliche Formen der sexuellen Belästigung erfahren. Eine Studie aus Deutschland berichtet bspw., dass ältere Menschen erstaunlich unsichtbar als Betroffenengruppe sexueller Belästigung seien (vgl. Görge et al., 2005). Genauere Analysen zeigen jedoch, dass Senior:innen lediglich unterschiedliche Formen der sexuellen Belästigung erfahren: Senior:innen sind bspw. stärker von Exhibitionismus betroffen als andere soziale Gruppen (Görge et al., 2005; Görge & Nägele, 2003). Hingegen gelten Frauen bezogen auf den öffentlichen Raum im Allgemeinen und junge Frauen bezogen auf das Nachtleben im öffentlichen Raum als besonders vulnerable Gruppen für sexuelle Belästigung (vgl. Hofer & Emmenegger, 2018). Wird der Arbeitsplatz betrachtet, so legt eine Studie aus der Schweiz nahe, dass LGBTIQ+ im Allgemeinen und Transmenschen im Speziellen häufiger von sexueller Belästigung betroffen sind im Vergleich zu heterosexuellen, cis-gender Arbeitnehmenden (Grohmann, 2015). Bislang wenig bekannt ist über die Gruppen der Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen. Für diese Gruppen werden erhöhte Risiken vermutet (Schrötte, 2018).

2.2.2 Fazit der sozialwissenschaftlichen Begriffsannäherung

Gemeinsam ist den Definitionen, dass Einzelhandlungen im Vordergrund stehen, die in einem Zusammenhang mit dem Geschlecht resp. der Geschlechtlichkeit der Betroffenen stehen. Aspekte wie die Häufigkeit oder Dauer von sexuellen Belästigungssituationen oder Verhalten werden im Gegensatz zu anderen Formen der Belästigungen wie beispielsweise Stalking in der Regel nicht berücksichtigt. Auch das subjektive Angstempfinden oder die subjektiven Deutungen der Betroffenen finden – wiederum teils im Unterschied zu Stalking – weniger Berücksichtigung. Einzelne sozialwissenschaftliche Arbeiten verfolgen jedoch das Ziel, sich dem Phänomen anzunähern, dass sexuell belästigende Verhaltensweisen von Frauen und Männern unterschiedlich gedeutet werden und inwiefern diese Deutungen in den Definitionen mitberücksichtigt werden können. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass das Geschlecht einer Person und die damit verbundenen sozialen Rollen, Erwartungen und Identitäten konstitutiv auf die jeweiligen Erfahrungszusammenhänge auswirken (Grubner, 2014). Wird in der sozialwissenschaftlichen Literatur die Dimension der Beurteilung Dritter einer Verhaltensform als sexuelle Belästigung betrachtet, wird deutlich, wie eng verwoben Geschlechterstereotype und diese Beurteilungen sind (Goh et al., 2021).

In der Literatur dominiert die Betrachtung des öffentlichen Raums und des Arbeitsplatzes. Wobei je nach Örtlichkeit in der Regel unterschiedliche Betroffenengruppen untersucht werden. Im öffentlichen Raum beispielweise stehen im Speziellen junge Frauen im Vordergrund und am Arbeitsplatz wird zudem be-

tont, dass 'auch' Männer betroffen sein könnten. Als besonders vulnerable Gruppe am Arbeitsplatz gelten LGBTIQ+ Menschen. Wobei noch keine Analysen der Betroffenheit existieren, die einen Schwerpunkt auf das Zusammenwirken von Faktoren der Vulnerabilität und den Wechselwirkungen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung untersuchen. Das gleiche gilt für Menschen mit Beeinträchtigungen/Behinderungen und ältere Menschen. Im Zusammenhang mit dem Internet werden Jugendliche beider Geschlechter als Betroffene in den Blick genommen. Dies verdeutlicht, dass über die Viktimisierung spezifischer Gruppen mit sexueller Belästigung bislang nur wenig bekannt ist, denn vorhandene Repräsentativbefragungen erreichen diese teilweise nicht.

Bezogen auf die betroffene und ausübende Person(en) und Machtverhältnisse ist zentral, dass in der Literatur zumeist geschlechtsneutrale Definitionen vorherrschen. Zumeist wird jedoch von belästigenden Männern und betroffenen Frauen ausgegangen. Dabei wird jedoch zusehends betont, dass die Kategorien Frau/Mann so in dieser Form eine Herausforderung darstellen würden. Einerseits, da Wissenslücken zu Personengruppen, die beispielweise von heteronormativen Gesellschaftsstrukturen abweichen, ausgemacht werden können und andererseits, da Wechselwirkungen von bestimmten Merkmalen (Intersektionalität) die Vulnerabilität von Personen verstärken könne (Gekoski et al., 2015; Hässler & Eisner, 2019). Das gleiche gilt für die Deutungen von sexueller Belästigung. So kommt eine kanadische Studie zum Schluss, dass Frauen je nach sozialem Milieu, Ethnizität und Aufenthaltsstatus sexuelle Belästigung unterschiedlich deuten, erleben und vor allem ein unterschiedliches Meldeverhalten aufweisen (Welsh et al., 2006).

2.3 Gemeinsamkeiten und Differenzen

In sozialwissenschaftlichen Definitionen wird deutlich, dass oftmals davon ausgegangen wird, dass die sexuelle Belästigung einerseits als Übergriff gefasst wird – was aus juristischer Perspektive auch als solches gewertet werden kann, doch als niederschwelliger Übergriff – und dass mit der Belästigung andererseits nicht lediglich die Handlung als solche, sondern das Empfinden der betroffenen Person als Gradmesser und der Kontext bezogen auf Machtverhältnisse im Zentrum der Betrachtung stehen. Als massgeblicher Unterschied zwischen der rechtlichen und der sozialwissenschaftlichen Perspektive verdeutlicht sich daran anschliessend im direkten Vergleich, dass sich sexuelle Belästigung im rechtlichen über die sexuelle Handlung resp. die Andeutung einer solchen definiert. Während aus sozialwissenschaftlicher Perspektive bezogen auf die Beurteilung der Belästigung das Empfinden der betroffenen Person in den Mittelpunkt gestellt wird, wird in der juristischen Beurteilung eine objektivierte Sichtweise angewandt und es wird danach gefragt, ob eine (je nach Situation männliche oder weibliche) Durchschnittsperson in der Schweiz die zu beurteilende Verhaltensform als sexuelle Belästigung betrachten würde.

Diese Beurteilung einer Durchschnittsperson ist vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass sexuell belästigende Verhaltensweisen von Frauen und Männern unterschiedlich gedeutet würden, aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ein Ansatz für weitere Forschungsarbeiten und die Frage, welche Lebenswelt dabei als Durchschnitt gesetzt wird. Denn diese Beurteilungen finden folglich aus einem spezifischen «durchschnittlichen» Erfahrungszusammenhang statt. Dabei ist zentral – wie im Fazit zu der Begriffsannäherung dargelegt –, dass Erfahrungszusammenhänge vergeschlechtlicht sind.

Gewichtig ist der Unterschied zwischen der sozialwissenschaftlichen und rechtlichen Perspektive bezogen auf die Verhaltensformen, die unter sexueller Belästigung subsumiert werden: Dies wird insbesondere deutlich beim Punkt sexueller Zwang/Zwang zu sexuellen Handlungen, physische Gewalt und Vergewaltigung. Während diese Formen teils als sexuelle Belästigung in sozialwissenschaftlicher Literatur gefasst wird (vgl. Kapitel 2.2.1.1), überschreitet dies bei weitem die strafrechtliche Definition der sexuellen Belästigung. Alle Handlungen, die das Erzwingen sexueller Handlungen beinhalten (versucht oder vollendet), sind da bereits im Bereich der sexuellen Nötigung (oder gar der Vergewaltigung) anzusiedeln und nicht mehr bei der sexuellen Belästigung.

Eine Gemeinsamkeit kann bei der Betrachtung der Personenkonstellationen ausgemacht werden: aus sozialwissenschaftlicher Perspektive wird kaum Beachtung geschenkt, ob sich die belästigende Person und die belästigte Person kennen resp., in welchem Verhältnis sie zueinanderstehen. Auch aus rechtlicher Perspektive ist für die Voraussetzung der Strafbarkeit unerheblich, wer die Personen sind und in welcher Beziehung Tatperson und Opfer stehen. Diesbezüglich gibt es keine Einschränkungen der Anwendbarkeit von Art. 198 StGB; sexuelle Belästigung kann im öffentlichen Raum oder im Privaten stattfinden, zwischen bekannten oder unbekanntenen Personen. Die Personenbeziehung wird danach aber in der Einzelfallbetrachtung berücksichtigt. Im Gleichstellungsgesetz ist die Personenbeziehung insofern relevant, als ein Arbeitskonnex vorhanden sein muss – eine sexuelle Belästigung zwischen Familienangehörigen oder Freund:innen würde strafrechtlich unter eine solche fallen, im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes hingegen nicht.

3 Auswertung von Polizei- und Strafverfolgungsstatistiken

3.1 Sexuelle Belästigung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

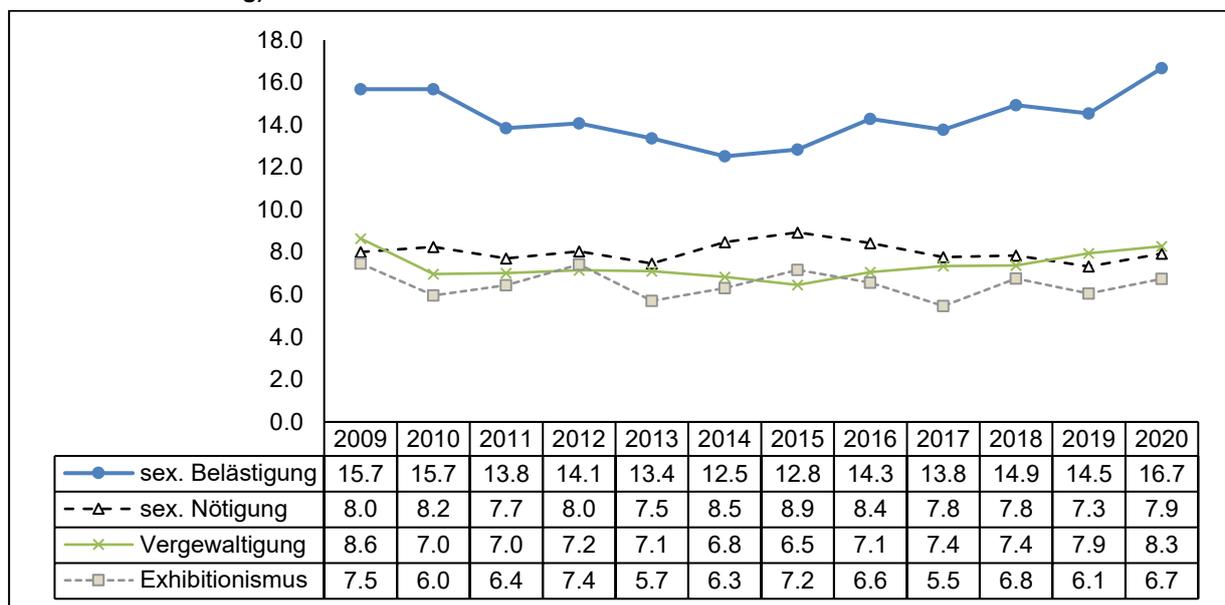
3.1.1 Entwicklung der registrierten Straftaten

Sexuelle Belästigungen stellen nach Artikel 198 des Schweizerischen Strafgesetzbuches eine Straftat dar, die in der PKS, so sie zur Anzeige kommen oder auf anderem Weg polizeilich bekannt werden, ausgewiesen werden. Eine schweizweit harmonisierte PKS existiert seit 2009, weshalb nachfolgend der Zeitraum 2009 bis 2020 in die Analysen einbezogen wird. Alle präsentierten Auswertungen basieren dabei auf Daten, die vom Bundesamt für Statistik zur Verfügung gestellt wurden.¹¹

Im Jahr 2009 wurden schweizweit 1'208 Straftaten der sexuellen Belästigung registriert. Die niedrigste Anzahl solcher Straftaten wird für das Jahr 2014 mit 1'019 sexuellen Belästigungen ausgewiesen; bis 2020 stieg die Zahl dann auf 1'435. Im Vergleich zu anderen sexuellen Straftaten kommen Belästigungen in der PKS häufiger vor: Im Jahr 2020 wurden bspw. 683 sexuelle Nötigungen (Art. 189 StGB), 713 Vergewaltigungen (Art. 190 StGB) und 580 exhibitionistische Straftaten (Art. 194 StGB) – ein Verhalten, das ebenfalls eine Belästigung darstellt – in der PKS erfasst.

Veränderungen der Anzahl an registrierten Straftaten können ein Resultat von Veränderungen der Bevölkerungsanzahl sein. Unter sonst gleichen Bedingungen würde bspw. ein Bevölkerungsanstieg mit einem Anstieg der ausgewiesenen Straftaten einhergehen. Aus diesem Grund werden gewöhnlich die absoluten Straftaten-Fallzahlen an der Bevölkerungsanzahl relativiert, d.h. es werden sog. Häufigkeitszahlen berechnet. Diese geben an, wie viele Straftaten pro 100'000 Personen der ständigen Wohnbevölkerung registriert wurden. In Abbildung 1 sind die Häufigkeitszahlen für die genannten vier Delikte dargestellt.¹²

Abbildung 1: Entwicklung der Häufigkeitszahlen (Anzahl Straftaten pro 100'000 Personen der Wohnbevölkerung) verschiedener Straftaten seit 2009



Für die zwei Delikte der sexuellen Nötigung und des Exhibitionismus zeigt sich weitestgehend eine Stabilität der Häufigkeitszahlen. Die Häufigkeitszahl der Vergewaltigungen nimmt ab 2015 (6,5 Vergewaltigungen pro 100'000 Einwohnern) bis 2020 (Häufigkeitszahl: 8,3) um mehr als ein Viertel zu, wobei das Delikt im Zeitraum 2009 bis 2015 rückläufig war. Alle drei Delikte finden sich etwa halb so häufig in

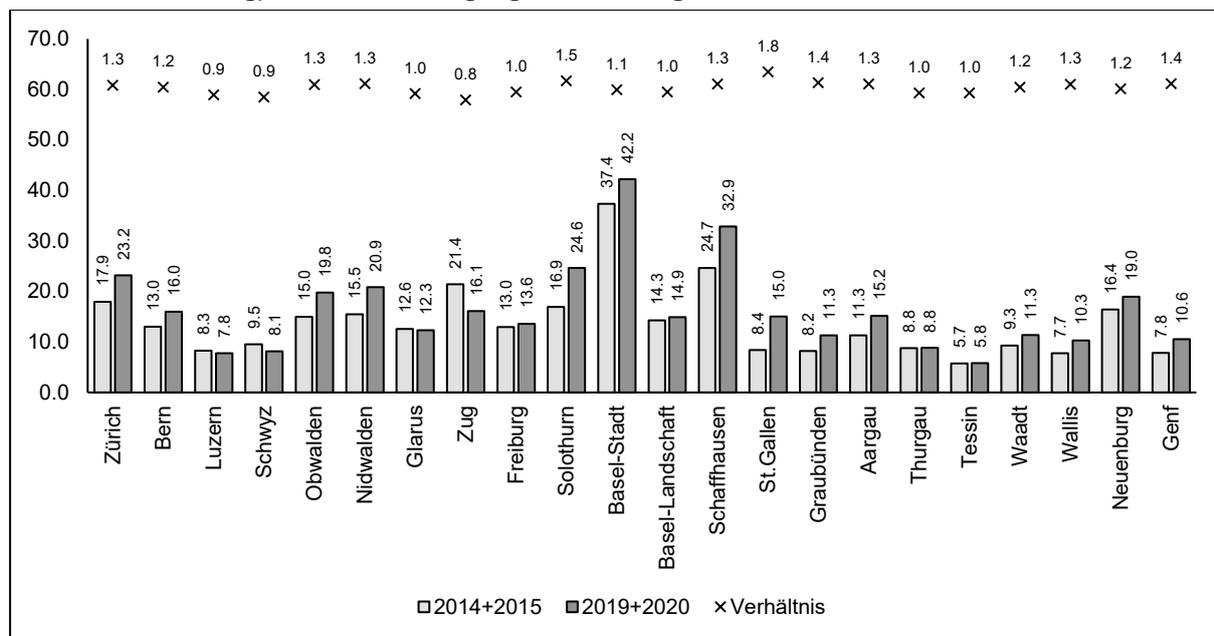
¹¹ Neben der PKS können auch Opferhilfestatistiken zur Analyse der Kriminalitätsentwicklung herangezogen werden (vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe.html>). In Bezug auf Sexualstraftaten werden in diesen Statistiken aber nur Sammelkategorien ausgewiesen («Sex. Nötigung, Vergewaltigung», «Straftaten gegen die sex. Integrität»), keine Zahlen zu Beratungen oder Entschädigungs- und Genugtuungsfällen spezifisch zu sexuellen Belästigungen. Aus diesem Grund wird hier auf die Berücksichtigung der Opferhilfestatistiken verzichtet.

¹² Es werden dabei jeweils die Bevölkerungszahlen zum 31.12. des Vorjahres mit den registrierten Straftaten eines Jahres in Beziehung gesetzt.

der PKS wie sexuelle Belästigungen. Diese weisen einen ähnlichen Trend auf wie die Vergewaltigungen: Im Jahr 2014 ist mit 12,5 registrierten sexuellen Belästigungen pro 100'000 Einwohnern die niedrigste Häufigkeitszahl festzustellen; bis zum Jahr 2020 steigt sie auf 16,7, was einem Anstieg um ein Drittel entspricht. Sexuelle Belästigungen nehmen entsprechend der PKS in der Schweiz in den letzten Jahren also deutlich zu, wenngleich es im Zeitraum 2009 bis 2014 zunächst einen Rückgang um ein Fünftel gegeben hat. Zu beachten ist hinsichtlich eines solchen Anstieges Folgendes: Er kann bedeuten, dass die Delikte in der Bevölkerung zugenommen haben. Er kann aber ebenfalls bedeuten, dass die Bereitschaft zur Anzeige des Delikts zunimmt. Der Grossteil aller Straftaten kommt auf dem Weg der Anzeige der Polizei zur Kenntnis. Dabei liegt die Anzeigebereitschaft bei sexuellen Delikten besonders niedrig: Biberstein et al. (2016, S. 19) berichten für sexuelle Vorfälle eine Anzeigerate von 3,4 %, während sie bei Tätlichkeiten bspw. 20,2 %, bei Autodiebstahl 87,5 % beträgt; die hohe Anzeigebereitschaft beim Autodiebstahl erklärt sich primär damit, dass der finanzielle Schaden aufgrund einer bestehenden Versicherung ersetzt wird (wofür aber zunächst eine Anzeigerstattung notwendig ist). Während die Anzeigebereitschaft beim Autodiebstahl damit kaum noch steigen kann, ist dies bei Sexualdelikten durchaus möglich. Gesellschaftliche Entstigmatisierungs-Bewegungen wie #MeToo könnten dazu beigetragen haben, dass die Bereitschaft zur Anzeigerstattung zugenommen hat. Prüfen liesse sich dies nur mittels Dunkelfeldbefragungen. An dieser Stelle ist daher darauf hinzuweisen, dass ein Anstieg registrierter Delikte nicht gleichbedeutend damit sein muss, dass diese Delikte häufiger ausgeführt werden.

Abbildung 2 stellt die Entwicklung registrierter Straftaten sexueller Belästigungen getrennt für die Kantone dar. Auf eine Darstellung der Kantone Uri, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Jura wurde dabei aufgrund sehr niedriger Zahlen (unter zehn registrierte Straftaten in Zwei-Jahres-Zeiträumen) verzichtet. Bei allen anderen Kantonen wurden die Zahlen der Jahre 2014 und 2015 sowie 2019 und 2020 zusammen betrachtet, um mögliche Ausreisserwerte eines einzelnen Jahres auszugleichen.¹³ Es wird sich hier und im Folgenden auf die Darstellung der Entwicklung 2014 bis 2020 beschränkt, weil es sich um den aktuellen Trend handelt und eine detaillierte Beschreibung dieses aktuellen, ansteigenden Trends als bedeutsamer erachtet wird als die Beschreibung des absteigenden Trends zu Beginn der 2010er Jahre. Erkennbar in Abbildung 2 ist zunächst, dass die Häufigkeitszahl deutlich zwischen den Kantonen variiert. Im Kanton Basel-Stadt liegt sie am höchsten, gefolgt von den Kantonen Schaffhausen und Zürich. Niedrige Häufigkeitszahlen finden sich in verschiedenen Kantonen. Auch bei solch einem Kantonsvergleich ist zu beachten, dass die Anzeigebereitschaft einen Teil der Erklärung der Unterschiede darstellen kann.

Abbildung 2: Entwicklung der Häufigkeitszahlen (Anzahl Straftaten pro 100'000 Personen der Wohnbevölkerung) sexueller Belästigungen im Zeitvergleich nach Kanton



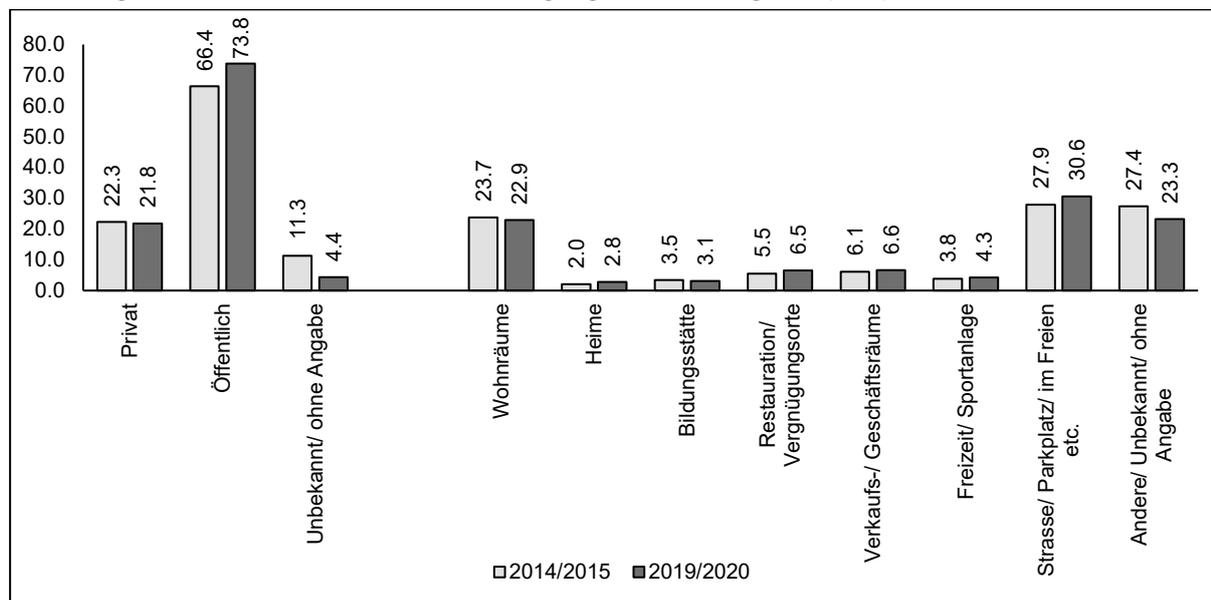
¹³ Es wurden also in einem ersten Schritt die sexuellen Belästigungen der Jahre 2014 und 2015 (bzw. 2019 und 2020) summiert, in einem zweiten Schritt die Bevölkerungszahlen zu den beiden Jahren. Im Anschluss wurden die Zahlen ins Verhältnis gesetzt.

In der deutlichen Mehrheit der Kantone steigt die Häufigkeitszahl für sexuelle Belästigungen. Dies wird anhand der ebenfalls in Abbildung 2 dargestellten Verhältniszahl angezeigt. Nur in fünf Kantonen (Glarus, Freiburg, Basel-Landschaft, Thurgau, Tessin) liegen aktuelle und frühere Häufigkeitszahl gleichhoch (Verhältnis: 1,0), nur in drei Kantonen (Luzern, Schwyz, Zug) ist ein Rückgang der Häufigkeitszahl festzustellen. In den anderen 14 Kantonen steigt die Häufigkeitszahl sexueller Belästigungen. Der höchste Anstieg ist dabei in den Kantonen St. Gallen, Solothurn, Graubünden und Genf zu konstatieren. Hinsichtlich der Straftaten der sexuellen Belästigungen lassen sich anhand der PKS zwei weitere Kennzahlen berichten: 1. Der Anteil vollendeter Delikte liegt in allen Jahren seit 2009 über 99 %¹⁴; eine Veränderung zeichnet sich nicht ab. 2. Die Aufklärungsquote zu diesem Delikt steigt leicht über die Zeit hinweg: Wurden in den Jahren bis einschliesslich 2013 weniger als zwei von drei registrierten sexuellen Belästigungen aufgeklärt, lag die Aufklärungsquote im Jahr 2020 bei 72,1 %. Es werden also anteilmässig mehr Beschuldigte ermittelt.

Auf Basis von Zusatzauswertungen lassen sich zudem Aussagen zu den Tatörtlichkeiten der registrierten Straftaten treffen. Das Bundesamt für Statistik stellt hierzu auf Anfrage Daten zur Verfügung, die einerseits zwischen privaten und öffentlichen Tatörtlichkeiten differenzieren und andererseits zwischen ausgewählten spezifischen Tatörtlichkeiten. In Abbildung 3 ist die Verteilung der Tatörtlichkeiten für die Doppeljahre 2014/2015 und 2019/2020 dargestellt, wobei zu beachten ist, dass erst ab 2020 eine obligatorische Erfassung der Tatörtlichkeit bei Art. 198 erfolgt, was den Rückgang bei der Kategorie «ohne Angabe» erklärt.

Entsprechend Abbildung 3 wird deutlich, dass sich eine leichte Verschiebung der Tatörtlichkeiten vom privaten in den öffentlichen Raum abzeichnet. Der Anteil im öffentlichen Raum erfolgter sexueller Belästigungen ist von 66,4 auf 73,8 % gestiegen. Diese Verschiebung zeigt sich auch, wenn einzelne spezifische Örtlichkeiten betrachtet werden: So findet sich ein leichter Rückgang des Anteils an in Wohnräumen verübter sexueller Belästigungen. Hinsichtlich der Orte «Restauration/Vergnügungsorte», «Freizeit/Sportanlage» und insbesondere «Strasse/Parkplatz/im Freien etc.» ergeben sich aber zunehmende Anteile.

Abbildung 3: Tatörtlichkeiten sexueller Belästigungen im Zeitvergleich (in %)



3.1.2 Beschuldigte

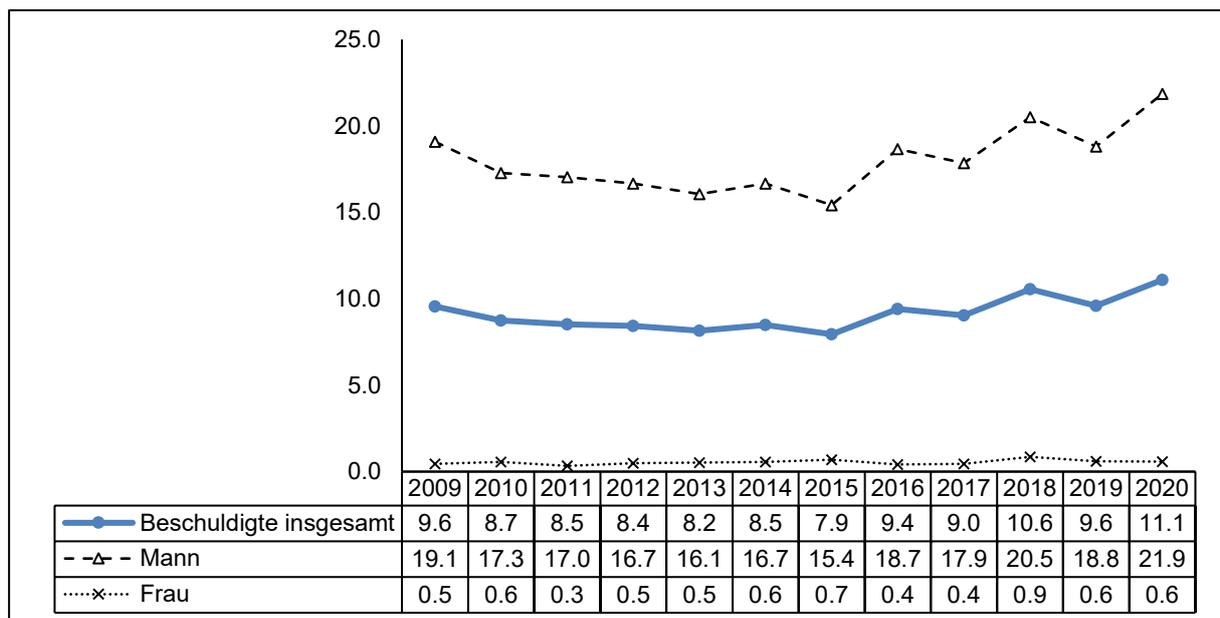
Als Beschuldigter gilt, wer nach polizeilichem Ermessen als Urheber einer Straftat identifiziert werden kann. «Der zugeordnete Status bildet den momentanen Wissensstand der Polizei ab und sagt nichts über den weiteren Verlauf des möglicherweise anschliessenden Justizverfahrens aus» (Bundesamt für Statistik, 2021, S. 79). Eine Beschuldigung kann im weiteren Verlauf des Verfahrens bestätigt oder nicht bestätigt werden. I.d.R. wird nur bei einem Teil der Beschuldigten der Verdacht tatsächlich bestätigt, so

¹⁴ Aus rechtlicher Sicht scheint eine versuchte sexuelle Belästigung auch kaum möglich zu sein. Sobald ein:e Täter:in die Äusserung oder Handlung vollbracht hat und die geschädigte Person diese wahrgenommen hat, liegt ein vollendetes Delikt vor – und wenn dies nicht geschehen ist, wird die geschädigte Person vom Delikt noch nichts mitbekommen haben und somit auch keine Anzeige erstatten.

dass die Zahlen zu den Beschuldigten einer gewissen Unsicherheit unterliegen. Da zu sexuellen Belästigungen keine Verurteiltenzahlen existieren, weil das Delikt nur mit Busse bestraft wird und somit i.d.R. keinen Eintrag ins Strafregister nach sich zieht, können keine weiteren Statistiken zu den Verurteilten präsentiert werden. Die nachfolgend vorgestellten Zahlen sind daher zurückhaltend zu interpretieren.

Parallel zum Anstieg der Straftaten ist die Anzahl Beschuldigter sexueller Belästigungen in jüngerer Zeit gestiegen. Im Jahr 2009 wurden schweizweit 664 Beschuldigte registriert, 2013 591. Anschliessend steigt die Anzahl Beschuldigter auf zuletzt 858 im Jahr 2020. Auch bei diesen Entwicklungen sollten aber die Entwicklung der Bevölkerungsanzahl berücksichtigt werden, wobei diesbezüglich die Altersgruppe der ab 10-Jährigen herangezogen wird, da in der Schweiz ab 10 Jahren Strafmündigkeit besteht. Werden die Beschuldigten daher an der ab 10-jährigen-Bevölkerung relativiert, ergibt sich das in Abbildung 4 dargestellte Bild zur Entwicklung der Beschuldigtenbelastungszahl (Beschuldigte sexueller Belästigungen pro 100'000 Personen der ab 10-jährigen Wohnbevölkerung). Die Belastungszahl sinkt im Zeitraum 2009 bis 2015 von 9,6 auf 7,9. In den folgenden Jahren ist dann allerdings ein Anstieg auf 11,1 im Jahr 2020 festzustellen; seit 2015 hat sich die Belastungszahl insofern um über ein Drittel erhöht. Zusätzlich sind die Belastungszahlen für Männer und Frauen in Abbildung 4 aufgeführt. Die Belastungszahl für Frauen ist dabei deutlich niedriger als die Zahl für Männer: Weibliche Beschuldigte stellen in den verschiedenen Jahren einen Beschuldigtenanteil von maximal 4,4 % (2015); im Durchschnitt aller Jahre liegt der Anteil bei 3,0 %. Für Frauen hat sich über die Zeit hinweg die Belastungszahl nicht bedeutsam verändert. Der Anstieg der Gesamt-Belastungszahlen ist daher auf die Männer zurückzuführen. Bei diesen hat sich die Belastungszahl von 15,4 (2015) auf 21,9 (2020) und damit um über 40 % erhöht. Es werden also vor allem zunehmend männliche Personen des Begehens sexueller Belästigungen beschuldigt.

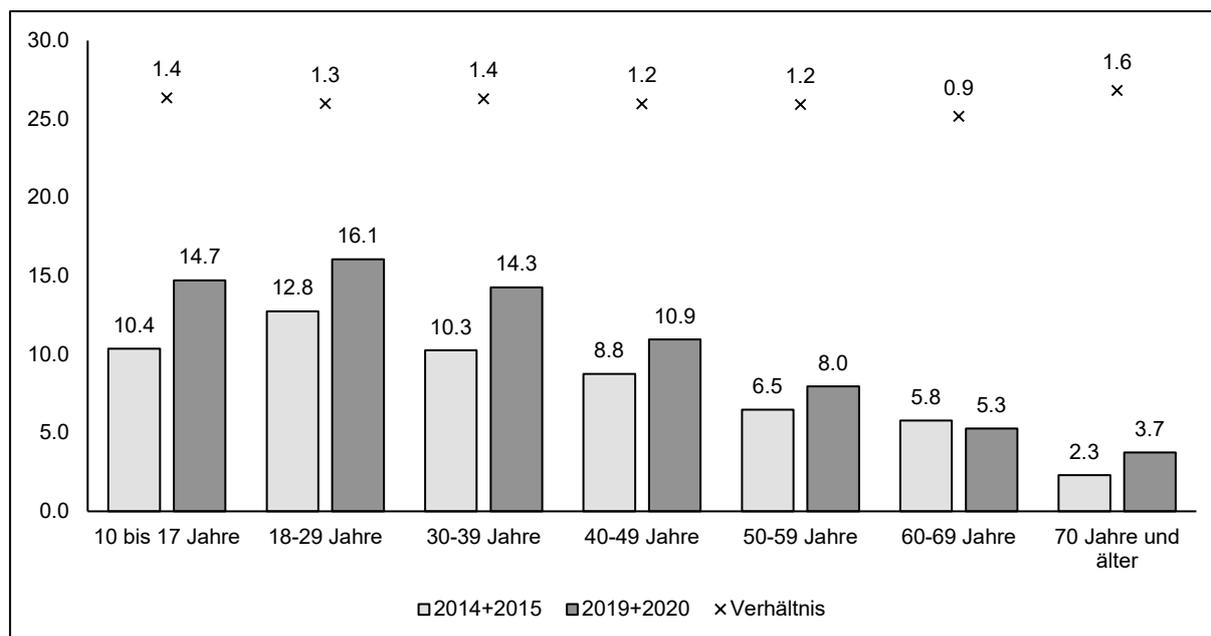
Abbildung 4: Beschuldigtenbelastungszahl (Anzahl Beschuldigte pro 100'000 Personen der ab 10-Jährigen Wohnbevölkerung) sexueller Belästigungen seit 2009 gesamt und nach Geschlecht



Insofern zu den Beschuldigten in der PKS auch das Alter berichtet wird, lassen sich die Belastungszahlen (Anzahl Beschuldigte pro 100'000 Personen der jeweiligen Altersgruppe der Wohnbevölkerung) für verschiedene Altersgruppen miteinander vergleichen. Aus Abbildung 5 geht hervor, dass für 18- bis 29-Jährige die höchste Belastungszahl zu finden ist, gefolgt von den 10-17-Jährigen und den 30- bis 39-Jährigen. Die Alters-Kriminalitäts-Kurve ist beim Delikt der sexuellen Belästigungen damit etwas nach rechts verschoben, insofern auch ältere Altersgruppen als Beschuldigte registriert werden. An der Kurve hat sich im Verlauf der Jahre kaum etwas verändert, da sich mit Ausnahme der 60- bis 69-Jährigen für alle Altersgruppen ähnlich ansteigende Belastungszahlen zeigen. Für ab 70-jährige Personen hat sich die Belastungszahl um das 1,6fache am stärksten erhöht, freilich ausgehend von dem niedrigsten Niveau.¹⁵

¹⁵ Werden die Jahre 2019 und 2020 betrachtet, so kann gesagt werden, dass 24,7 % aller Beschuldigten ein Alter von 18 bis 29 Jahren hatten. Die 30- bis 39-Jährigen bilden mit 21,9 % die zweitgrösste, die 40-49-Jährigen mit 16,5 % die drittgrösste Gruppe an Beschuldigten (50 bis 59 Jahre: 12,9 %, bis 17 Jahre: 12,4 %, 60 bis 69 Jahre: 6,2 %, 70 Jahr und älter: 5,5 %).

Abbildung 5: Entwicklung der Beschuldigtenbelastungszahl (Anzahl Beschuldigte pro 100'000 Personen der Wohnbevölkerung) sexueller Belästigungen im Zeitvergleich nach Altersgruppe



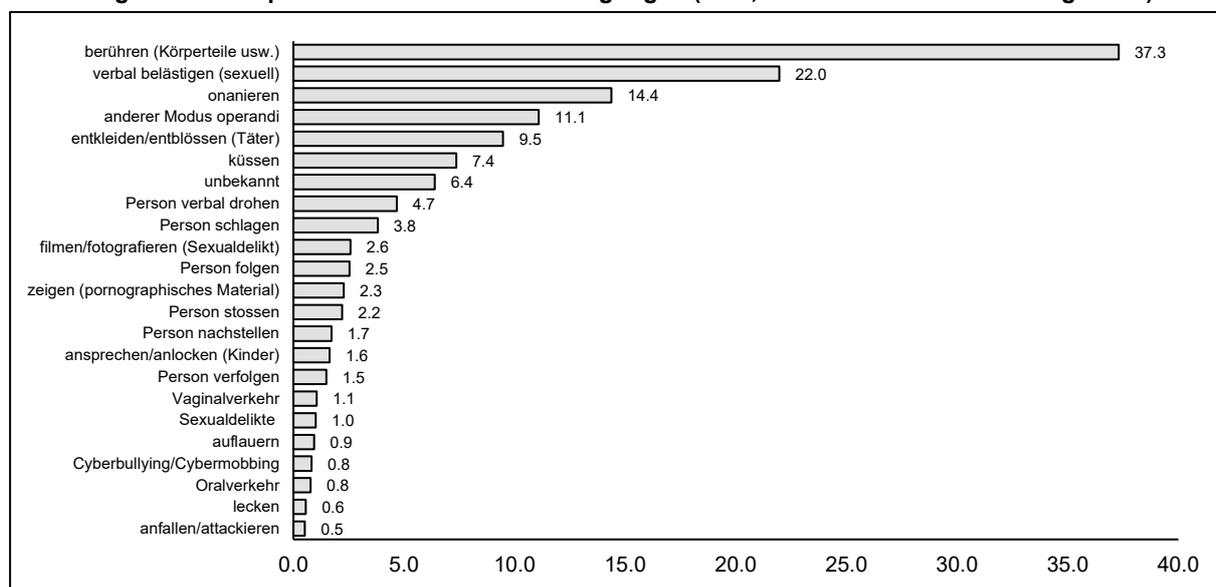
Eine weitere Auswertung zu den Beschuldigten bezieht sich auf deren Aufenthaltsstatus. Im Jahr 2020 hatten 51,8 % der Beschuldigten die Schweizer Staatsangehörigkeit. Zur ausländischen ständigen Bevölkerung zählten 30,0 % der Tatverdächtigen. Personen mit Asylstatus machten 8,6 % der Beschuldigten aus, übrige ausländische Personen 9,5 %. Die Anteile variieren von Jahr zu Jahr mehr oder weniger deutlich, wie Tabelle 1 belegt. Ein einheitlicher Trend ist nicht festzustellen, wobei der Anteil an Beschuldigten mit Schweizer Staatsangehörigkeit über die Zeit hinweg etwas abzunehmen scheint. Ebenfalls in Tabelle 1 abgebildet ist die Entwicklung der Beschuldigtenbelastungszahl. Diese ist dabei nur für Schweizer und Ausländer der ständigen Wohnbevölkerung dargestellt, weil für diese PKS-Zahlen und Bevölkerungszahlen einander gegenübergestellt werden können. Die Belastungszahl für Schweizer liegt in allen Jahren niedriger als die Belastungszahl für Ausländer, was bedeutet, dass Schweizer seltener als Beschuldigte sexueller Belästigungen registriert werden. Bezüglich dieses Unterschieds ist einmal mehr auf die Bedeutung der Anzeigebereitschaft hinzuweisen: Möglicherweise werden Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit häufiger angezeigt als Täter mit Schweizer Staatsangehörigkeit; möglich ist aber ebenfalls, dass sie häufiger das Delikt der sexuellen Belästigung ausüben. Differenzierte Befunde zum Anzeigeverhalten bei sexuellen Belästigungen liegen für die Schweiz derzeit nicht vor. Wird die Entwicklung der Belastungszahlen betrachtet, so ergeben sich für beide Gruppen Anstiege: Die Belastungszahl zu Schweizer Beschuldigten steigt von 5,6 (2012) auf 7,7 (2020) um mehr als ein Drittel; die Belastungszahl zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung steigt von 9,5 (2015) auf 13,3 (2020) in gleichem Masse wie bei Schweizer Beschuldigten, wobei im Jahr 2018 die höchste Belastungszahl (15,4) festzustellen ist.

Tabelle 1: Beschuldigte sexueller Belästigung nach Aufenthaltsstatus im Zeitvergleich

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anteil an allen Beschuldigten (in %)												
Schweizer Beschuldigte	57.5	53.4	54.4	51.2	53.6	52.6	57.4	46.0	50.6	46.4	50.5	51.8
ausländische ständige Wohnbevölkerung	28.8	33.7	32.1	31.4	31.1	33.1	28.7	33.8	31.7	36.1	33.4	30.0
Asylbereich	5.3	5.5	5.5	8.8	5.2	5.6	4.6	10.8	9.4	8.7	7.2	8.6
übrige ausländische Beschuldigte	8.4	7.3	8.1	8.6	10.0	8.7	9.3	9.5	8.3	8.8	8.8	9.5
Beschuldigtenbelastungszahl (Anzahl Beschuldigte pro 100'000 Personen der ab 10-jährigen Wohnbevölkerung)												
Schweizer Beschuldigte	7.0	6.0	5.9	5.6	5.7	5.8	6.0	5.7	6.1	6.5	6.4	7.7
ausländische ständige Wohnbevölkerung	12.9	13.6	12.4	11.8	11.0	11.9	9.5	13.1	11.6	15.4	12.9	13.3

Hinsichtlich der Vorgehensweise der Tatpersonen bei der Ausführung der sexuellen Belästigung erlauben zusätzlich vom Bundesamt für Statistik zur Verfügung gestellte Daten zum «Modus Operandi» erste Aussagen. Diese werden seit dem Jahr 2017 obligatorisch zu den Straftaten erhoben. Dies bedeutet, dass sich die nachfolgend präsentierten Auswertungen auf Straftaten beziehen; da sie aber das Verhalten von Tatpersonen beschreiben, werden sie hier bei den Beschuldigten berichtet. In Abbildung 6 ist der Anteil der verschiedenen Modi in Bezug auf die Gesamtanzahl an Straftaten aufgeführt. Dabei wurden die Jahre 2019 und 2020 zusammengefasst und es wurden nur diejenigen insgesamt 23 Modi aufgenommen, die bei mindestens 0,5 % der Straftaten zum Einsatz kamen.¹⁶ Bei mehr als jeder dritten sexuellen Belästigung (37,3 %) kam es demnach zu einer körperlichen Berührung. Bei etwas mehr als jeder fünften Belästigung kam es zu einer verbalen Form der sexuellen Belästigung (22,0 %). In 14,4 % der sexuellen Belästigungen hat die belästigende Person onaniert. Ein weiterer, nicht näher spezifizierter Modus Operandi kam bei 11,1 % der sexuellen Belästigungen zum Einsatz. Entkleiden bzw. Entblößen der Tatperson, Küssen oder verbales Drohen erfolgten insgesamt seltener. Weitere, weniger häufig vorkommende Formen der Belästigungen sind u.a. Schlagen, Filmen/Fotografieren, Verfolgen, pornografisches Material zeigen u.a.m.

Abbildung 6: Modus Operandi bei sexuellen Belästigungen (in %; 2019 und 2020 zusammengefasst)



3.1.3 Geschädigte

Hinsichtlich der Anzahl an Geschädigten ergibt sich ein vergleichbarer Trend wie zu den Straftaten und Beschuldigten: In jüngerer Zeit nimmt diese zu (Tabelle 2). Während im Jahr 2014 1'029 Geschädigte registriert wurden, waren es im Jahr 2020 1'477, was im Zeitraum 2009 bis 2020 der Höchststand ist. Dabei steigt sowohl die Anzahl weiblicher als auch männlicher Geschädigter: 2014 wurden 926 weibliche und 101 männliche Geschädigte erfasst, 2020 waren es 1'301 weibliche und 176 männliche Geschädigte. Der Anteil weiblicher Geschädigter liegt über die verschiedenen Jahre hinweg bei ca. neunzig Prozent. Ausländische Geschädigte (inkl. Asylbereich, übrige ausländische Geschädigte) stellen ca. ein Viertel der Geschädigten. Seit 2015 ist die Anzahl ausländischer Geschädigter von 268 auf 383 gewachsen.

Tabelle 2: Anzahl Geschädigter sexueller Belästigung seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Geschädigte insgesamt	1244	1185	1104	1139	1084	1029	1082	1204	1168	1275	1255	1477
Mann	101	112	104	91	103	101	109	121	103	112	115	176
Frau	1140	1064	998	1045	976	926	969	1083	1065	1163	1139	1301
Anteil Frau in %	91.9	90.5	90.6	92.0	90.5	90.2	89.9	90.0	91.2	91.2	90.8	88.1
Ausländer	321	326	281	285	280	274	268	295	314	379	331	383
Anteil Ausländer in %	25.8	27.5	25.5	25.0	25.8	26.6	24.8	24.5	26.9	29.7	26.4	25.9

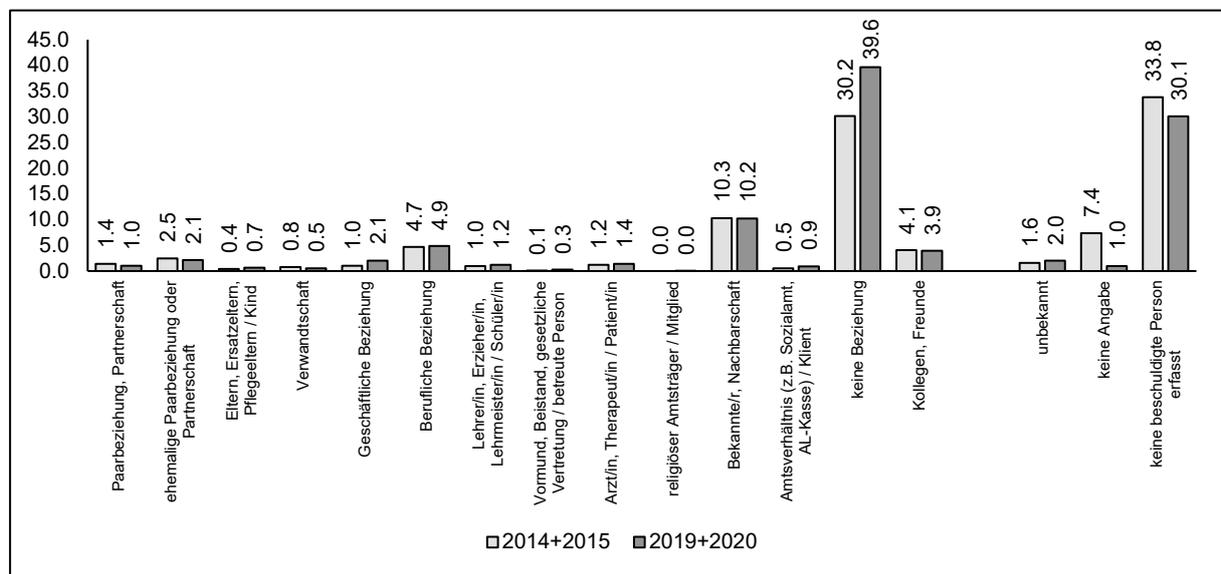
¹⁶ Die Anteile summieren sich zu über 100 %, weil z.T. mehrere Modi zum Einsatz kamen.

Tabelle 3 berichtet zusätzlich die Entwicklung der Anzahl der Geschädigten pro 100'000 Personen der Wohnbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe. 18- bis 29-Jährige weisen demnach das höchste Geschädigten-Risiko auf: Pro 100'000 der Altersgruppe wurden im Jahr 2020 49,7 Geschädigte registriert. Dies stimmt mit den Befunden zu den Beschuldigten überein: Beschuldigte und Geschädigte sind im Alter von 18 bis 29 Jahren relativ betrachtet am häufigsten anzutreffen. In Übereinstimmung mit den Befunden zu den Beschuldigten zeigt sich zudem, dass die jüngste Altersgruppe der bis 17-Jährigen das zweithöchste Risiko aufweist (25,2 Geschädigte pro 100'000 der Altersgruppe). Ein geringes Risiko weisen die älteren Altersgruppen auf, wobei ab 60-Jährige insgesamt eher selten zu den Geschädigten (im polizeilichen Hellfeld) gehören. Hinsichtlich der Entwicklung der relativen Geschädigtenzahlen ergibt sich eine interessante Differenz: Bei den drei jüngeren Alterskohorten ergibt sich die höchste Geschädigtenzahl im Jahr 2020, die niedrigste im Zeitraum 2013 bis 2015. Bei den vier älteren Altersgruppen liegt die höchste Zahl im Jahr 2010. Das Niveau im Jahr 2020 liegt niedriger als in früheren Jahren. Der Anstieg der sexuellen Belästigungen geht damit primär auf jüngere Altersgruppen zurück. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass gerade in jüngeren Generationen die Sensibilität gestiegen ist und Anstiege dieses Delikts eine höhere Bereitschaft der Anzeigenerstattung indizieren. Freilich ist aber auch denkbar, dass gerade jüngere Menschen häufiger sexuelle Belästigungen erleben (bspw. über die Sozialen Medien).

Tabelle 3: Anzahl Geschädigte sexueller Belästigung pro 100'000 Personen der Wohnbevölkerung im Zeitvergleich nach Altersgruppen (fett: höchste Zahl, unterstrichen: niedrigste Zahl)

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
bis 17 Jahre	23.2	19.4	18.8	19.0	20.2	18.7	<u>17.2</u>	20.7	17.9	18.9	19.3	25.2
18-29 Jahre	44.8	36.3	38.8	37.5	36.9	<u>32.9</u>	35.0	41.8	40.1	42.0	42.9	49.7
30-39 Jahre	14.6	15.5	13.8	14.9	<u>12.1</u>	13.5	16.2	15.4	14.8	17.2	17.0	18.5
40-49 Jahre	10.8	11.2	9.3	11.6	8.0	8.5	<u>7.1</u>	8.8	9.1	10.7	9.3	9.8
50-59 Jahre	5.7	8.6	5.1	5.4	4.9	5.0	6.7	<u>4.3</u>	5.6	6.6	4.7	6.3
60-69 Jahre	2.4	4.5	2.9	2.8	2.4	<u>1.9</u>	2.3	2.3	2.2	3.3	2.8	3.0
70 Jahre und älter	1.9	3.5	1.4	<u>1.2</u>	2.5	1.5	1.5	1.4	1.6	1.6	2.1	2.1

Abbildung 7: Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung sexueller Belästigungen im Zeitvergleich (in %)



Eine zusätzliche Auswertung zu den Geschädigten ist in Abbildung 7 dargestellt. Seit 2009 ist für das Delikt der sexuellen Belästigung die Erfassung der Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung obligatorisch, so dass das Bundesamt für Statistik hierzu Daten zur Verfügung stellen kann. Pro geschädigte Person können dabei mehrere Beziehungen erfasst werden, weshalb sich die Zahlen nicht zu 100 %

summieren.¹⁷ Abbildung 7 präsentiert den Anteil verschiedener Beziehungen in Bezug auf alle Geschädigten, wobei wiederum die Doppeljahre 2014/2015 und 2019/2020 gegenübergestellt sind. Dabei fällt zunächst auf, dass der Anteil fehlender Angaben recht hoch liegt («unbekannt», «keine Angabe», «keine beschuldigte Person erfasst» zusammen), im Zeitverlauf aber abnimmt. Gestiegen ist demgegenüber der Anteil an Konstellationen, bei denen keine Beziehung vorlag: Machte dies 2014/2015 noch 30,2 % der Konstellationen sexueller Belästigungen aus, waren es 2019/2020 39,6 %. Bei den anderen Konstellationen hat es hingegen kaum Veränderungen gegeben. Personen aus dem Bekanntenkreis bzw. der Nachbarschaft waren bei jedem zehnten Geschädigten die beschuldigte Person, Personen aus dem beruflichen Kontext bei 4,7 bzw. 4,9 %. Kollegen/Freunde und (ehemalige) Partner sind weitere beschuldigte Personenkreise.

3.1.4 Zusammenfassung

Das Delikt der sexuellen Belästigung (Art. 198 StGB) nimmt zunächst im Zeitraum 2009 bis 2014 von 1'208 auf 1'019 registrierte Straftaten ab; im Anschluss ist allerdings bis zum Jahr 2020 ein Anstieg auf 1'435 registrierte Straftaten festzustellen. Auch wenn berücksichtigt wird, dass in dieser Zeit die Bevölkerung der Schweiz gewachsen ist (und daher ein verhältnismässiger Anstieg der Straftaten erwartbar ist), ergibt sich ein Anstieg dieses Delikts um ein Drittel. Ein vergleichbarer Anstieg findet sich nur bei Vergewaltigungen, nicht aber bei sexuellen Nötigungen oder exhibitionistischen Handlungen. Ob dieser Anstieg einen realen Kriminalitätsanstieg indiziert oder ob primär die Anzeigebereitschaft gestiegen ist, kann mit den Daten der PKS allein nicht gesagt werden.

Dieser Anstieg in jüngerer Zeit fällt in Bezug auf die Beschuldigtenzahl noch etwas stärker aus, weil sich parallel zu dieser Entwicklung die Aufklärungsquote in den letzten Jahren erhöht hat. Im Jahr 2020 wurde zu 72,1 % der sexuellen Belästigung auch eine beschuldigte Person registriert. Hinsichtlich der Beschuldigten ist zudem Folgendes festzuhalten:

- Über 95 % der Beschuldigten sind männlich; der Anstieg der Zahlen ist auf den Anstieg männlicher Beschuldigter zurückzuführen.
- 18- bis 29-Jährige weisen den höchsten Anteil der Beschuldigten aus; bei der Altersgruppe der ab 70-Jährigen ist insgesamt der stärkste Zuwachs zu verzeichnen.
- Schweizer Beschuldigte stellen etwas mehr als die Hälfte der Beschuldigten, ausländische Beschuldigte sind gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil überrepräsentiert. Ansteigende Belästigungszahlen ergeben sich allerdings für beide Bevölkerungsgruppen.
- Beschuldigte sind häufig Personen, die mit den Geschädigten in keiner Beziehung stehen. Weitere häufiger vorkommende Geschädigten-Beschuldigten-Beziehungen sind Bekantschaft/Nachbarschaft, berufliche Beziehung und Kollegen/Freunde.

Die Auswertungen zu den Tatörtlichkeiten belegen, dass vor allem zwei Orte für sexuelle Belästigungen bedeutsam sind: Strassen/Parkplätze/im Freien und Wohnräume. Hinsichtlich der Tatörtlichkeit zeigt sich dabei eine leichte Verschiebung im Zeitverlauf hin zu sexuellen Belästigungen, die im öffentlichen Raum stattfinden.

Werden zuletzt die Geschädigten betrachtet, so ergibt sich auch für diese Personengruppe ein Anstieg der Zahlen. In neun von zehn Fällen ist die geschädigte Person weiblich; 18- bis 29-Jährige weisen das höchste Geschädigten-Risiko auf. Insbesondere in Bezug auf die jüngeren Personen (bis 39-Jährige) steigt dabei das Risiko der Opferschaft sexueller Belästigungen über die Zeit hinweg an. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass gerade in jüngeren Generationen die Sensibilität gegenüber sexuellen Belästigungen steigt und in diesem Zusammenhang dann auch die Anzeigebereitschaft. Gleichzeitig kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass gerade jüngere Menschen tatsächlich häufiger sexuellen Belästigungen (bspw. über die Sozialen Medien oder aufgrund des häufigeren Aufenthalts im öffentlichen Raum) ausgesetzt sind.

3.2 Strafverfolgungspraxis im Kanton Zürich

Da es sich bei sexueller Belästigung nach Art. 198 StGB um Übertretungen handelt, liegen aus der Strafurteilsstatistik¹⁸ des Bundes keine Zahlen zu den Strafurteilen gegen Erwachsene vor.¹⁹ Um die

¹⁷ Eine Person kann bspw. mehrmals pro Jahr als Geschädigte einer sexuellen Belästigung polizeilich registriert werden und eine Straftat kann von mehreren beschuldigten Personen begangen werden.

¹⁸ Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/erhebungen/sus.html> [05.05.2021]

¹⁹ Die Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) hingegen beinhaltet diese Zahlen, siehe z.B. <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/17884891/master> [08.09.2021] Im Jahr 2020 wurden demnach schweizweit 43 Jugendliche wegen des Begehrens einer sexuellen Belästigung sanktioniert.

Strafverfolgungspraxis bei sexueller Belästigung dennoch beurteilen zu können, wurden im Kanton Zürich die Fallabschlüsse nach Art. 198 StGB (unabhängig davon, ob gleichzeitig noch andere Verstösse vorlagen) bei den Übertretungsstrafbehörden²⁰ erhoben. Mit Ausnahme des Stadtrichteramtes Winterthur konnten von allen grösseren Bussenstellen im Kanton Zürich entsprechende Zahlen bezogen werden.

In Tabelle 4 sind die angefragten Bussenstellen und die Anzahl Fallabschlüsse nach Art. 198 StGB, für die Jahre 2016 bis 2020, ersichtlich.²¹ Dabei zeigt sich bereits, dass sich bezüglich der Anzahl Geschäfte grössere Unterschiede zwischen den Bussenstellen finden. Während das Statthalteramt Affoltern in fünf Jahren nur sieben Geschäfte abgeschlossen hat zu sexueller Belästigung nach Art. 198 StGB, waren es beim Stadtrichteramt Zürich 121 Geschäfte. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass das Stadtrichteramt Zürich auch die grösste Bussenstelle des Kantons Zürich ist. Weiter zeigt sich jedoch auch, dass die Anzahl Fallabschlüsse im ganzen Kanton zu Art. 198 StGB – mit einem Rückgang 2017 – über die Jahre stabil geblieben sind.

Tabelle 4: Konsultierte Bussenstellen und Anzahl Fallabschlüsse nach Art. 198 StGB von 2016 bis 2020

Bussenstelle	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Statthalteramt Affoltern	3	1	1	1	1	7
Statthalteramt Pfäffikon	1	3	2	3	2	11
Statthalteramt Andelfingen	4	1	1	3	6	15
Statthalteramt Meilen	5	5	1	3	1	15
Statthalteramt Dielsdorf	6	6	3	4	3	22
Statthalteramt Hinwil	8	2	3	4	6	23
Statthalteramt Horgen	6	5	10	4	4	29
Statthalteramt Uster	11	5	4	5	5	30
Statthalteramt Winterthur	7	10	6	4	6	33
Statthalteramt Dietikon	8	5	10	7	4	34
Statthalteramt Bülach	13	11	19	8	11	62
Statthalteramt Zürich	8	3	19	21	25	76
Stadtrichteramt Zürich	23	18	23	30	27	121
Total	103	75	102	97	101	478
<i>Beschuldigtenzahl Total* (PKS)</i>	188	161	185	171	217	922
<i>% von Beschuldigtenzahl</i>	54,8 %	46,6 %	55,1 %	56,7 %	46,6 %	51,8 %
<i>Fallzahlen Total* (PKS)</i>	328	317	327	321	389	1'682
<i>% von Fallzahlen</i>	31,4 %	23,7 %	31,2 %	30,2 %	26,0 %	28,4 %

* Total = Gesamter Kanton Zürich inkl. Winterthur

Setzt man die berichteten Zahlen der Bussenstellen ins Verhältnis zu der *Anzahl Beschuldigten* für den Kanton Zürich gem. der PKS, zeigt sich, dass im Kanton Zürich für die Jahre 2016 bis 2020 ungefähr doppelt so viele Beschuldigte (922 gem. PKS) wie abgeschlossene Geschäfte (478 gem. aktueller Erhebung) gezählt wurden. Es wird also ungefähr jeder zweite Beschuldigte nach einer sexuellen Belästigung sanktioniert. Auch wenn man die Rechnung um eine Schätzung für das fehlende Stadtrichteramt Winterthur ergänzt (dieses dürfte bezüglich Fallzahlen zwischen dem Statthalteramt Zürich und dem Stadtrichteramt Zürich liegen), dürfte der Anteil Fallabschlüsse bei den Bussenstellen an allen Beschuldigten im Kanton gemäss PKS immer noch weniger als zwei Drittel betragen. Dies kann daraufhin deuten, dass einerseits nicht alle Anzeigen von der Polizei zu den Bussenstellen gelangen (z.B. durch Rückzug der Anzeige) oder einige Taten – z.B. wegen unbekannter Täterschaft – nicht abgeschlossen werden können bei den Bussenstellen. Andererseits kann es auch bedeuten, dass einige der sexuellen Belästigungen in Kombination mit anderen Delikten begangen werden, wodurch die anzunehmende Sanktion entsprechend höher ausfällt und die Fälle nicht mehr über die Übertretungsstrafbehörden, sondern über die Staatsanwaltschaften abgewickelt werden. Wie viele der Fälle an welche Strafbehörden weitergeleitet oder nicht weiterverfolgt wurden, kann aus den zur Verfügung stehenden Zahlen jedoch nicht nachverfolgt werden; dazu wäre eine umfassende Aktenanalyse notwendig.

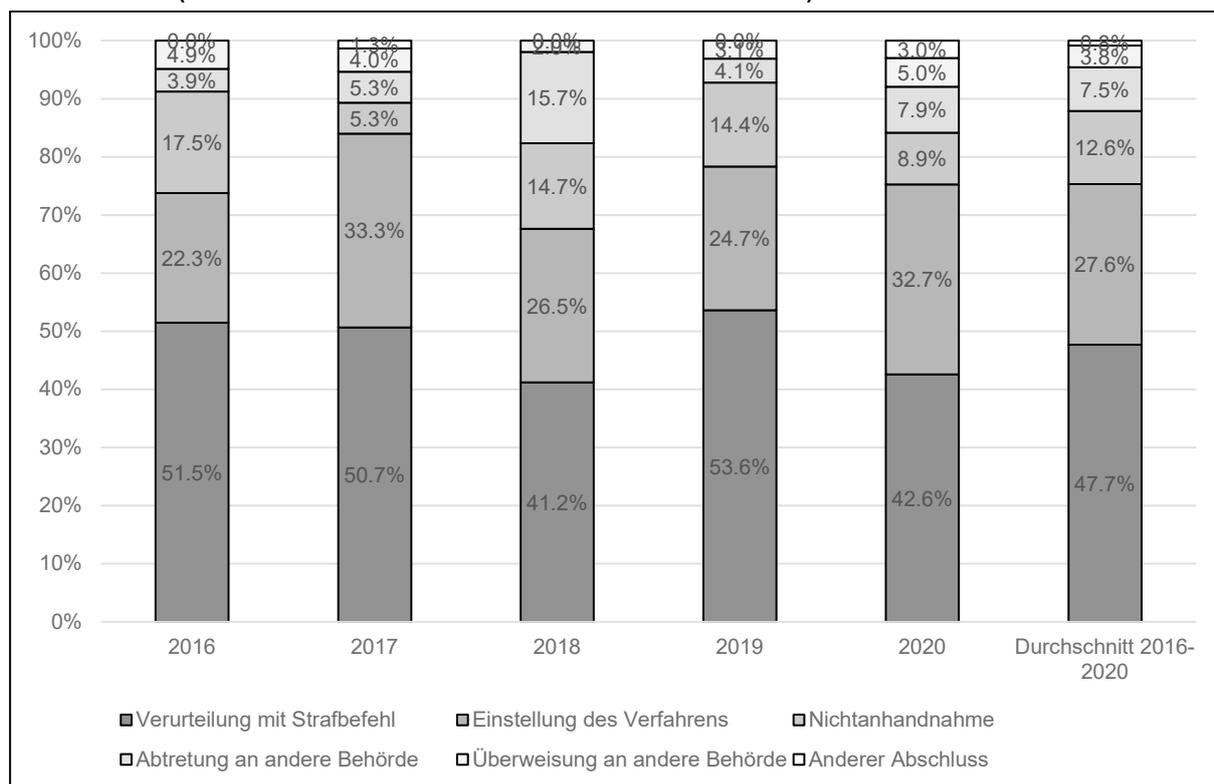
Weiter ist ersichtlich, dass die Anzahl *Straftaten*, die bei der Polizei angezeigt werden, nochmals höher ausfallen (ca. drei Mal mehr bei der Polizei angezeigte Straftaten pro Jahr als Abschlüsse bei den Übertretungsstrafbehörden): Für die Jahre 2016 bis 2020 werden zum Kanton Zürich in der PKS insgesamt 1'682 Fälle nach Art. 198 StGB berichtet, allerdings nur 478 Fallabschlüsse bei den Bussenstellen im Kanton, was 28,4 % entspricht.

²⁰ Da es sich bei sexuellen Belästigungen um Übertretungen handelt, sind nicht die Staatsanwaltschaften, sondern die Übertretungsstrafbehörden für die Bearbeitung dieser Fälle zuständig. Im Kanton Zürich sind dies die zwölf kantonalen Statthalterämter sowie die beiden Stadtrichterämter Zürich und Winterthur. Das Stadtrichteramt Winterthur konnte hierzu leider keine Zahlen liefern, weshalb es von der Analyse ausgeschlossen wurde. In Kombination mit anderen Delikten (woraus sich eine Gesamtbussenhöhe von mehr als CHF 500.- ergeben und der Fall nicht mehr in die Zuständigkeit einer Übertretungsstrafbehörde fallen würde) wäre es aber denkbar, dass sich auch Staatsanwaltschaften mit sexuellen Belästigungen befassen.

²¹ Wir danken allen Bussenstellen, sowie der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, für ihre unkomplizierte Mithilfe.

In Abbildung 8 sind die Fallabschlüsse für die befragten Bussenstellen im Kanton Zürich ersichtlich. Es zeigt sich dabei, dass Fallabschlüsse am häufigsten mit einem Strafbefehl abgeschlossen werden (über alle Bussenstellen und alle Jahre zusammen 47,7 %), gefolgt von den Verfahrenseinstellungen (27,6 %) und Nichtanhandnahmen (12,6 %). Über die Jahre 2016-2020 schwanken die Zahlen, eine Entwicklung lässt sich jedoch nicht ausmachen. So lässt sich festhalten, dass knapp die Hälfte der Geschäfte zu Art. 198 StGB mit einem Strafbefehl abgeschlossen werden, ca. 40 % entweder eingestellt oder gar nicht erst Anhand genommen werden und der Rest anders abgeschlossen wird (Abtretung, Überweisung etc.).

Abbildung 8: Fallabschlüsse für Geschäfte mit sexueller Belästigung (Art. 198 StGB) im Kanton Zürich (Stadtrichteramt Zürich und kantonale Statthalterämter)



Eine ähnlich gelagerte Studie von Lempen und Voloder (2017) untersucht 190 Urteile nach dem Gleichstellungsgesetz (GIG) aus verschiedenen Kantonen für die Jahre 2004 bis 2015, wobei auch nach Art der Diskriminierung unterschieden wird, womit Urteile zu sexueller Belästigung getrennt angeschaut werden können. 35 von 190 Entscheiden hatten eine Klage wegen sexueller Belästigung zum Gegenstand, wobei 23 dieser 35 Entscheide aus dem Kanton Genf stammten (Lempen & Voloder, 2017, S. 21). Analog der ungleichen Verteilung im Kanton Zürich scheint es also auch bei Urteilen zu sexueller Belästigung unter dem Gleichstellungsgesetz auf nationaler Ebene eine ungleichmässige Verteilung zu geben. Zudem fanden auch Lempen und Voloder keine eindeutigen zeitlichen Tendenzen zur Anzahl Entscheide (wobei hier alle Entscheide berücksichtigt wurden, nicht nur diejenigen zu sexueller Belästigung). Interessant an dieser Studie ist zudem, dass es in 21 von 35 Fällen der arbeitnehmenden Partei nicht gelang, sexuelle Belästigung nachzuweisen, was zu einer Abweisung der entsprechenden Klagen führte (Lempen & Voloder, 2017, S. 22). Hierbei könnten ähnliche Mechanismen eine Rolle spielen wie bei der Verfolgung von Art. 198 StGB, welche bei den von uns befragten Bussenstellen zu rund 40 % ebenfalls nicht sanktioniert wurden. Im Falle des Gleichstellungsgesetzes ist hervorzuheben, dass für den Tatbestand der sexuellen Belästigung die Beweislastleichterung nach Art. 6 GIG nicht gilt. Eine Ausdehnung dieser Erleichterung auf die sexuelle Belästigung würde den entsprechenden Nachweis vor Gericht vereinfachen (Lempen & Voloder, 2017, S. 34).

4 Systematische Übersicht bisheriger Befragungsstudien

4.1 Bestehende Befragungsstudien aus der Schweiz

Im Folgenden werden die wichtigsten Resultate aus Befragungsstudien beleuchtet, welche Daten zum Thema «sexuelle Belästigung» erhoben haben. Details zu den untersuchten Studien finden sich im Anhang ab Seite 61 (wichtigste Prävalenzraten und Steckbrief der Studie). Bei der nachfolgenden Auswahl der wichtigsten Befunde wurde ein spezielles Augenmerk auf die folgenden Punkte gelegt:

- Erhobene Prävalenzraten
- Verallgemeinerbarkeit auf Schweiz:
 - o Wer wurde befragt?
 - o Stichprobengrösse
 - o Stichprobenziehung
- Verwendete Definition «sexuelle Belästigung», resp. wie wurde die Frage in der Erhebung formuliert?

Die dargestellten Studien werden dabei nach Fokus der Studien gegliedert. Tabelle 5 zeigt die berücksichtigten Studien pro Fokusgebiet.

Tabelle 5: Strukturierung Sekundärdaten zu sexueller Belästigung in der Schweiz

Fokus	Studie
Erwachsene	Baier, 2019; Biberstein et al., 2016; Killias, Staubli et al., 2011
Jugendliche	Averdijk et al., 2011; Bernath et al., 2020; Suter et al., 2018; Waller et al., 2016; Willemse et al., 2014
Frauen	Golder et al., 2019; Killias et al., 2004
Arbeitsplatz	Krieger et al., 2017; Krieger & Arial, 2020a, 2020b, 2020c; Krings et al., 2013; Strub et al., 2013; Strub & Schär Moser, 2008
Geographischer Fokus	Baier, Bevölkerungsbefragung in Zürich, unveröffentlicht, Bütikofer et al., 2021; Ettlín & Beetschen, 2021; Lucia et al., 2015
LGBTIQ+	Hässler & Eisner, 2019, 2020, 2021

Neben der Unterscheidung nach Fokus finden sich bei den Studien auch Unterschiede bezüglich der erhobenen Prävalenzraten (Erlebnisse in den letzten 12 Monaten, in den letzten fünf Jahren, über das ganze Leben). Diese verschiedenen Dimensionen erschweren Vergleiche über die Studien hinweg zusätzlich. Ein grosses Gewicht wird deshalb der Verallgemeinerbarkeit der Studien über die gesamte Schweizer Bevölkerung beigemessen.

4.1.1 Studien zur erwachsenen Schweizer Bevölkerung

Die beste Übertragbarkeit von Studienresultaten auf die gesamte Schweizer Bevölkerung lassen sich mit Studien erzielen, welche von vornherein keinerlei Einschränkungen vornehmen (Alter, Geschlecht, Fokussierung auf Arbeitsplatz oder geographischer Fokus). Diese Studien weisen dementsprechend die höchste Aussagekraft auf, wenn es darum geht, die Verbreitung von sexueller Belästigung in der Schweiz zu quantifizieren. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass Studien mit einer breiten Perspektive aufgrund der kleinen Anzahl Opfer, die so erreicht werden, nicht immer klare Unterscheidungen nach Tatort (Arbeitsplatz, öffentlicher Raum, zuhause etc.), Tatkonstellation (Verhältnis zwischen Täterperson und Opfer) usw. ermöglichen. Zudem zeigt sich auch hier die bereits oben angesprochene erschwerte Vergleichbarkeit zwischen Studien, wenn nicht die gleichen Zeithorizonte (Lebenszeit, fünf Jahre, ein Jahr) betrachtet und unterschiedliche Definitionen für sexuelle Belästigung verwendet werden.

Nach diesen Studien haben in den fünf Jahren vor der Befragung 2,7 % (Erhebung 2015 bei Biberstein et al., 2016) bis 2;9 % (Erhebung 2011 bei Killias, Staubli et al., 2011) der Schweizer Gesamtbevölkerung einen sexuellen Übergriff erlebt. Ein solcher Übergriff wird in diesen beiden Studien definiert als «jemanden aus sexuellen Gründen auf anstössige oder belästigende Art und Weise anfassen, berühren oder tätlich angreifen», wobei keine weitere Unterscheidung vorgenommen wird. Für Frauen liegt diese Prävalenzrate markant höher als für Männer (4,7% und 0,6 % im Jahr 2015; 5,3 % und 0,6 % im Jahr 2011). Ein ähnliches Muster zeigt sich auch bei Baier (2019), wo Frauen eine rund acht Mal höhere Einjahresprävalenz für sexuelle Belästigung aufweisen (3,4 % vs. 0,4 %).

Betrachtet man die Art der Übergriffe, so wird am häufigsten berichtet von Küssen und sexuellen Berührungen (ca. ein bis zwei Drittel der Übergriffe), gefolgt von verbalen sexuellen Belästigungen (ca. ein Viertel bis ein Drittel aller Übergriffe). Weiter lässt sich festhalten, dass die Opfer zu über 90 % Frauen

sind, während als Tatpersonen fast ausschliesslich Männer genannt werden und die Opfer die Tatpersonen mehrheitlich nicht kannten. In über 90 % der angegebenen Fälle wurde zudem keine Anzeige bei der Polizei erstattet. Dass in einem Viertel bis einem Drittel aller Fälle ein:e Arbeitskolleg:in als Tatperson genannt wird (sofern die Tatperson dem Opfer bekannt war) zeigt die Wichtigkeit von systematischen Erhebungen zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (siehe Kap. 4.1.4).

Aus methodischer Sicht kann festgehalten werden, dass für eine solide Aussagekraft einer Studie zur Schweizer Gesamtbevölkerung folgende Eigenschaften gegeben sein müssen:

- Genügend grosse Stichprobe, um auch verlässliche Aussagen zu den Tatdetails machen zu können (Minimum 3'000 Befragte, siehe auch Kapitel 7.2.2)
- Zufallsstichprobe der befragten Personen (keine Gelegenheitsstichprobe oder Onlinestichprobe mit ggf. problematischem Selbstselektionseffekt)
- Klare Definitionen von sexueller Belästigung (Beschreibung im Fragebogen) mit Unterscheidung nach Art des Übergriffes
- Für Vergleichbarkeit mit anderen Studien: Verschiedene Zeithorizonte abfragen (gesamtes Leben, letzte fünf Jahre, letztes Jahr)

4.1.2 Studien zur jugendlichen Schweizer Bevölkerung

Studien zur jugendlichen Schweizer Bevölkerung sind aus zwei Gründen wichtig: Jugendliche als vulnerablere Gruppe können einerseits als besonders schützenswerte Gruppe betrachtet werden, weshalb verlässliche Zahlen zu ihren Opfererfahrungen speziell wertvoll sind. Andererseits bieten die wiederkehrenden Schüler:innenbefragungen im Rahmen der JAMES-Studien den grossen Mehrwert von Aussagen im Zeitverlauf.

Die umfassendste Studie zur sexuellen Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen stammt von Averdijk et al. (2011). Daraus geht hervor, dass knapp 10 % der Befragten im letzten Jahr Opfer wurden von verbaler oder schriftlicher Belästigung (online und offline), während es im gesamten Leben knapp 15 % waren. Auch hier – analog zu Befragungen von Erwachsenen – liegt die Opferrate von Mädchen höher als von Knaben, nämlich rund zwei bis drei Mal höher. Speziell erwähnt werden soll hier noch, dass auch diese Studie (analog zu Killias et al., 2004, siehe unten) unterschiedliche Erhebungsinstrumente für sexuelle Belästigung testete und unterschiedliche Resultate erhielt je nach Instrument. Für den Bericht wurden die Befunde aus beiden Erhebungsinstrumente jedoch kombiniert (Averdijk et al., 2011, 55 & 58).

Da die JAMES-Studien sich primär mit der Mediennutzung von Schweizer Jugendlichen befassen, können daraus nur Aussagen zum Cybergrooming gezogen werden, wobei auf den Begriff «Cybergrooming» ab 2020 in den JAMES-Studien verzichtet wird, da die Frageformulierung offenlässt, welches Alter die Person hat, die den Kontakt initiiert hat. Der Begriff ist jedoch im deutschen Sprachgebrauch klar eingegrenzt auf die Online-Kontaktaufnahme von Erwachsenen mit Minderjährigen (Bernath et al., 2020, S. 51, siehe auch oben in Kapitel 2.2.1.1). Zum «Ansprechen online von einer fremden Person mit unerwünschten sexuellen Absichten» lässt sich jedoch ganz klar eine ansteigende Tendenz feststellen: Haben 2014 noch 19 % der befragten Jugendlichen angegeben, dass ihnen das in ihrem Leben schon einmal passiert ist (Willemse et al., 2014), waren es 2020 schon 44 % (Bernath et al., 2020). Damit hat sich dies zu einem äussert ernst zu nehmenden Problem entwickelt.

4.1.3 Studien zur weiblichen Schweizer Bevölkerung

Im Gegensatz zu Studien, welche den Fokus auf die gesamte Schweizer Bevölkerung legen, haben Studien mit Fokus auf der weiblichen Bevölkerung den Vorteil, dass mehr Antworten von Opfer von sexueller Belästigung bestehen und somit detailliertere Folgefragen gestellt und beantwortet werden können (bei Studien, welche auch Männer befragen, fallen diese fast immer weg bei den Detailfragen, da unter Männern die Opferrate von sexueller Belästigung sehr klein ist, siehe Kapitel 4.1.1). Dem gegenüber lassen Befragungen von Frauen naturgemäss keine Aussagen zu Geschlechterunterschieden unter Opfern zu.

Die umfassendste Studie zu (sexueller) Gewalt gegen Frauen stammt dabei von Killias et al. (2004). Aus ihr geht hervor, dass 18 % der befragten Frauen in ihrem Leben schon einmal «unerwünschtes Küssen oder sexuelle Berührungen» erlebt haben. In den letzten fünf Jahren hatten dies 3,8 % erlebt. Auch hier wurden verschiedenen Erhebungsinstrumente verwendet (Details im Anhang auf Seite 68), welche für sexuelle Belästigung leicht unterschiedliche Prävalenzraten ergaben, welche zwar statistisch signifikant,

aber eher auf tiefem Niveau unterschiedlich waren (18,9 % vs. 17,1 % für die Lebenszeitprävalenz).²² Die oben präsentierten Zahlen stammen aus der Kombination der beiden Versionen.

Aktuellere Zahlen zu sexueller Belästigung in der Schweiz finden sich bei Golder et al. (2019): Hier gaben knapp 60 % an, in ihrem Leben (seit dem 16. Altersjahr) schon einmal unerwünschte Berührungen, Umarmungen oder Küsse erlebt zu haben, 56 % sexuelle suggestive Kommentare/Witze, 33 % sexuelle eindeutige Nachrichten über das Internet und 21 % sexuell eindeutige Bilder/Fotos/Geschenke. Zu dieser Befragung ist einschränkend anzumerken, dass die Stichprobe aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt war und nur 100 Frauen telefonisch befragt wurden. Weitere 385 Frauen wurden über das online-Panel von gfs.Bern rekrutiert und 4'010 mittels einem offenen online-Fragebogen befragt, welcher über Kanäle von Amnesty International Schweiz beworben wurde. Bei der offenen online-Befragung, welche weitaus den grössten Anteil der Antworten bildet, muss aus methodischer Sicht von einem Selbstselektionseffekt ausgegangen werden. Zwar wurden die Daten aller drei Elemente nachträglich noch gewichtet, um allfällige Verzerrungen durch die Erhebungsmethodik zu korrigieren (Golder et al., 2019, S. 5), die sehr kleine telefonische Stichprobe und sehr grosse offene online-Befragung könnte jedoch dazu geführt haben, dass die berichteten Opfererfahrungen überschätzt wurden.

Aus der Kombination dieser beiden Befragung lässt sich *schätzen*, dass zwischen 20 % und 60 % der Schweizer Frauen in ihrem Leben schon einmal eine unerwünschte (sexuelle) Berührung oder ein unerwünschtes Küssen erlebt haben.

4.1.4 Studien mit Fokus auf den Arbeitsplatz

Aus Befragungen, welche nicht auf den Arbeitsplatz eingeschränkt sind, weiss man, dass ein relativ hoher Anteil der sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz geschieht (Kap. 4.1.1). Um spezifische Details zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz zu erfahren, sind deshalb Befragungen angezeigt, welche sich speziell diesem Bereich widmen. So können zusätzliche Informationen zur Branche, zum Anstellungsverhältnis, zu den arbeitsspezifischen Umständen der Belästigung (Ausnützungssituationen am Arbeitsplatz, Machtgefälle) etc. gezielt erhoben werden, welche in breiter angelegten Kriminalitätsbefragungen keinen Platz finden.

Die umfassendste Studien für die Schweiz stammen von Strub und Schär Moser (2008) und von Strub et al. (2013), welche sich zuerst der Situation in der Deutschschweiz und der Romandie und in einem zweiten Schritt dem Tessin widmeten. Da in diesen Befragungen eine ganze Bandbreite von Belästigungen erhoben wurden, lassen sich die verschiedenen Belästigungsarten entsprechend gut differenzieren. Über alle Vorfälle zusammen gesehen, haben zwischen 51 % (Deutschschweiz und Romandie) und 57 % (Tessin) der befragten Personen in ihrem gesamten Erwerbsleben schon einmal eine sexuelle Belästigung erlebt. Am häufigsten wird dabei von «allgemein abwertenden oder obszönen Sprüchen» berichtet (35 % bis 43 % Lebenszeitprävalenz), gefolgt von «nachstarren/anstarren» (15,2 % bis 18,6 %) und «obszöne Gesten, Gebärden etc.» (11,9 % bis 14,3 %). Die gravierendste Form («sexuelle Übergriffe / Vergewaltigung») wurde zwischen 0,6 % und 1,0 % berichtet.

Auch hier soll wieder auf relativ grosse Unterschiede zwischen verschiedenen Erhebungen hingewiesen werden: Während Strub und Schär Moser (2008) und Strub et al. (2013) für alle Belästigungsformen kombiniert Einjahresprävalenzen zwischen 28,1 % und 30,1 % berichten, finden sich in der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (Krieger & Arial, 2020a, 2020b, 2020c) zur Frage «Haben Sie in den letzten 12 Monaten am Arbeitsplatz Folgendes erfahren: Sexuelle Belästigung?» Einjahresprävalenzen von 0,5 % (2012), resp. 0,7 % (2017).²³ Obwohl die verwendeten Definitionen im Fragebogen auf den ersten Blick vergleichbar erscheinen, lassen sich diese Zahlen nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Zu vermuten ist, dass eine Befragung, welche nur nach «sexueller Belästigung» fragt, ohne die Tat genauer zu umschreiben, tendenziell zu tiefe Opferraten liefert («Underreporting»)²⁴ und die Werte aus der Gesundheitsbefragung deshalb eher zu tief ausgefallen sind. Die Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2015 (Krieger et al., 2017) wiederum weisen für sexuelle Belästigung eine Einjahresprävalenz von 2,6 % aus, was auf etwas höherem Niveau als die Gesundheitsbefragung liegt, aber aufgrund der gleichen Erhebungsmethodik ebenfalls als etwas zu tief angenommen werden muss.

²² Für die Frage nach Vergewaltigung waren die Unterschiede grösser: 7,4 % gegenüber 3,8 %!

²³ Daten nicht in Publikation enthalten, sondern direkt von SECO erhalten.

²⁴ Zu diesem Problem siehe auch Killias, Kuhn et al. (2011, S. 72).

4.1.5 Studien mit geographischem Fokus

Studien mit einem engeren geographischen Fokus (z.B. Einschränkung auf eine spezifische Stadt) haben den Vorteil, dass sie den Tatort viel genauer erheben können (eine spezifische Strasse, ein spezifischer Platz etc.) als dies bei nationalen Umfragen möglich ist. Der offensichtliche Nachteil ist hingegen die nicht gegebene Übertragbarkeit auf andere Städte, ländliche Gebiete oder gar die ganze Schweiz. Gerade Städte mit einer Zentrumsfunktion und grossem Ausgangsangebot dürften bezüglich sexueller Belästigung im öffentlichen Raum deutlich schlechter abschneiden als kleinere Gemeinden.

So befragte die Studie von Bütikofer et al. (2021) Personen aus den Agglomerationsgemeinden von Zürich über deren Erlebnisse im öffentlichen Raum der Stadt Zürich, was klare Aussagen über die Situation in der Stadt Zürich ermöglicht. Die Autor:innen fanden, dass 35 % der Befragten in ihrem Leben schon einmal «anzügliche Blicke, unangemessenes Anstarren» erlebt hatten, 31 % «Nachpfeifen, obszöne Gesten und Sprüche», 16 % «unerwünschte Berührungen oder Umarmungen» und 10 % «Entblößen von Geschlechtsteilen, Exhibitionismus».

Dem gegenüber hat Baier (2020) in seiner Befragung für die Bevölkerung des gesamten Kantons Zürich eine Einjahresprävalenz für verbale sexuelle Belästigung von 8 % für den öffentlichen Raum gefunden und für ungewolltes berühren/anfassen an intimen Stellen 4,3 %. Dass verbale Belästigungen eine häufige Belästigungsart auf der Strasse darstellen, fanden überdies auch Ettlín und Beetschen (2021, S. 11)²⁵, welche die Eingänge einer neuen Meldestelle für sexuelle Belästigung auf der Strasse in Lausanne untersuchten (158 von 394 gemeldeten Belästigungen), wobei aufdringliche Blicke («regard insistant»; 184 von 394 gemeldeten Belästigungen) noch häufiger gemeldet wurden als verbale Belästigungen, was auch in der Studie des Institut française d'opinion publique (2018b, S. 6) der Fall war.

4.1.6 Studien zur LGBTIQ+-Bevölkerung der Schweiz

Der Mehrwert von spezifischen Studien zur LGBTIQ+-Bevölkerung liegt darin, dass diese Bevölkerungsgruppe in gesamtschweizerischen Bevölkerungsbefragungen jeweils nur einen sehr kleinen Anteil stellt, was valide Aussagen über sie verunmöglicht. Zudem besteht bei dieser Gruppe aufgrund der Intersektionalität (siehe auch Kap. 2.2.2) evtl. ein erhöhtes Risiko für Viktimisierung.

Zu diesem Fokus können die Studien von Hässler und Eisner (2019, 2020, 2021) beigezogen werden, welche sich spezifisch an die LGBTIQ+-Bevölkerung der Schweiz richten. Da es sich bei den Befragungen um Gelegenheitsstichproben handelt (die Rekrutierung zur Umfrage erfolgte primär über LGBTIQ+-Organisationen durch Posts auf sozialen Medien, Artikel, Newsletter und Chats) kann keine Repräsentativität für die gesamte LGBTIQ+-Bevölkerung der Schweiz angenommen werden. Dafür bieten keine anderen Erhebungen einen solchen Detailgrad zur Viktimisierung in dieser Bevölkerungsgruppe (z.B. Unterscheidung nach sexueller und geschlechtlicher Minderheit und Erhebung weiterer Diskriminierungserfahrungen, welche über sexuelle Belästigung hinausgehen, wie z.B. Witze, Mobbing, soziale Ausgrenzung etc.). Die Autorinnen kommen zum Schluss, dass zwischen 30 % und 40 % der befragten sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten im letzten Jahr durch männliche Tatpersonen sexuell belästigt wurden und zwischen 8 % und 14 % durch weibliche Tatpersonen.

4.1.7 Vergleiche mit dem Ausland

Studien aus dem Ausland bieten eine relevante Erweiterung zu den Befunden aus der Schweiz. So zeigt die Studie des Eurofund (2012) eine Einjahresprävalenz für sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz von 1 %, was sich ungefähr mit den Befunden der Schweizerischen Gesundheitsbefragung deckt (siehe Kapitel 4.1.4). Dem gegenüber fand eine kanadische Studie (Employment and Social Development Canada, 2017) eine *Zweijahresprävalenz* für sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz von 12 %, wobei auch hier ein Selbstselektionseffekt nicht ausgeschlossen werden kann, welcher zu einer Überschätzung der Opferrate führen könnte. Eine französische Studie (Institut française d'opinion publique, 2018a) fand wiederum eine Lebenszeitprävalenz von 34 % für Pfiffe, unhöfliche Gesten oder Kommentare oder lüsterne Blicke (z.B. Zwinkern, Anstarren) am Arbeitsplatz, was sich ungefähr mit den Befunden aus der Schweiz (Strub et al., 2013; Strub & Schär Moser, 2008) zu decken scheint.

Eine der grössten europäischen Studien zu Gewalt gegen Frauen (European Union Agency for Fundamental Rights FRA, 2014) zeigt eine Lebenszeitprävalenz für «ernstere» Vorfälle sexueller Belästigung von 45 % und 55 % für alle Vorfälle zusammen. Vergleicht man dies mit den 18 % Prävalenz bei Killias et al. (2004) für «unerwünschtes Küssen oder sexuelle Berührungen» erscheinen diese Werte sehr

²⁵ Da es sich bei dieser Studie nicht um eine Befragungsstudie handelt, sondern Eingänge an einer online-Meldestelle untersucht wurden, was keine Verallgemeinerbarkeit über das gesamte Bild der sexuellen Belästigung zulässt, wird diese Studie nicht im Anhang aufgeführt bei den Befragungsstudien.

hoch (v.a. wenn man bedenkt, dass die erfragte Viktimisierung bei Killias et al. kaum zu den ernsteren Vorfällen gezählt werden dürften und deshalb eher noch höher hätten ausfallen müssen). Hier dürfte die Vergleichbarkeit zwischen diesen beiden Studien also eher klein sein. Weiter kommt hinzu, dass sich in der europäischen Studie für «ernstere» Vorfälle sehr grosse Länderunterschiede finden: So gaben in Schweden 74 % an, dies in ihrem Leben schon einmal erlebt zu haben, während es in Bulgarien lediglich 19 % waren.²⁶

Auf europäischer Ebene gibt es zudem eine grosse Umfrage unter der LGBTIQ+-Bevölkerung (European Union Agency for Fundamental Rights FRA, 2020), deren Befunde mit denjenigen der Studien von Hässler und Eisner (2019, 2020, 2021) verglichen werden können. Über die 28 Länder der EU gaben 28 % der befragten Personen an, in den letzten 12 Monaten belästigt²⁷ worden zu sein aufgrund der sexuellen Orientierung²⁸. Diese Raten liegen nah bei den 30 bis 40 %, die in der Schweizer LGBTIQ+-Bevölkerungangaben, im letzten Jahr von *männlichen Tatpersonen* sexuelle belästigt worden zu sein, scheinen die Befunde also zu stützen. Analog zur Befragung zu Gewalt gegen Frauen (European Union Agency for Fundamental Rights FRA, 2014) finden sich aber auch bei der LGBTI-Befragung sehr grosse Länderunterschiede: Lettland wies eine Prävalenzrate von 44 % auf, Malta von 27 %. Eine Differenzierung nach sexueller Orientierung zeigt ebenfalls Unterschiede: Transpersonen kamen auf eine Einjahresprävalenz von 48 %, bisexuelle Männer auf 30 %. Dies illustriert deutlich die Wichtigkeit von detaillierten und differenzierten Erhebungen, welche nur möglich sind, wenn die Befragung von vornherein so geplant ist.

Insgesamt bieten Studien aus dem Ausland somit eine spannende Vergleichsmöglichkeit mit Befunden aus der Schweiz, wobei gleichzeitig aufgrund allfälliger Unterschiede bei der Definition von sexueller Belästigung, der Stichprobenziehung und dem geographischen Geltungsbereich spezielle Vorsicht geboten ist.

4.1.8 Zusammenfassung der Befunde

Die oben berücksichtigten Studien mit Befragungsdaten aus der Schweiz zu sexueller Belästigung lassen sich nur sehr schwer zu einem Gesamtbild zusammenfügen, wie häufig sich sexuelle Belästigung in der Schweiz tatsächlich ereignet. Zu unterschiedlich sind die Befragungszeitpunkte, die benutzte Definition für sexuelle Belästigung und entsprechende Formulierung im Fragebogen, sowie die erhobenen Prävalenzraten (Lebenszeit-Prävalenz, 5-Jahres-Prävalenz, 1-Jahres-Prävalenz).

Möchte man die oben präsentierten Befunde doch zu einem ungefähren Gesamtbild zusammenfassen, ergeben sich dementsprechend häufig sehr grosse Bandbreiten für mögliche Viktimisierungsraten:

- Zwischen 20 % und 60 % für *Frauen in ihrem Leben*
- Zwischen 2 % und 10 % für *Frauen innerhalb der letzten 12 Monate*
- Zwischen 15 % und 20 % für die *Gesamtbevölkerung* (Männer und Frauen) *in ihrem Leben*
- Zwischen 5 % und 40 % für *alle Arbeitnehmenden* (Männer und Frauen) *im gesamten Erwerbsleben*, an ihrem Arbeitsplatz
- Zwischen 1 % und 15 % für *alle Arbeitnehmenden* (Männer und Frauen) *innerhalb der letzten 12 Monate*, an ihrem Arbeitsplatz
- Circa 10 % der *Jugendlichen im letzten Jahr*, wobei die Rate für «Ansprechen online von einer fremden Person mit unerwünschten sexuellen Absichten» in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist
- Für den *öffentlichen Raum* ist davon auszugehen, dass Städte mit einer Zentrumsfunktion (Party- und Ausgangsangebote) markant höhere Opferraten aufweisen als kleinere Gemeinden: Zwischen 30 % und 35 % für «anzügliche Blicke, unangemessenes Anstarrern» oder «Nachpfeifen, obszöne Gesten und Sprüche» *in ihrem Leben* und knapp 10 % *innerhalb der letzten 12 Monate*
- Zwischen 30 % und 40 % der sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten *im letzten Jahr durch männliche Tatpersonen* und zwischen 8 % und 14 % durch *weibliche Tatpersonen*

²⁶ Eine weitere Studie der European Union Agency for Fundamental Rights FRA (2021) widmet sich zwar dem Thema Belästigung, geht aber bei den sexuellen Belästigungen zu wenig in die Tiefe, so dass keine direkten Prävalenzraten für sexuelle Belästigungen genannt werden können.

²⁷ Zu bemerken ist, dass der Begriff «belästigen» im Fragebogen nicht verwendet wurde; stattdessen wurde gefragt, ob die Befragten eine der folgenden sechs Belästigungen erlebt hätten: 1) persönlich beleidigende oder bedrohliche Bemerkungen, 2) persönlich Gewalt angedroht, 3) beleidigende oder bedrohliche Gesten gemacht oder sie unangemessen angestarrt, 4) aufgelauert, auf sie gewartet oder sie absichtlich in bedrohlicher Weise verfolgt, 5) beleidigende oder bedrohliche E-Mails oder Textnachrichten (SMS) geschickt, 6) beleidigende oder bedrohliche Kommentare über sie online gepostet - z.B. auf Facebook oder Twitter.

²⁸ «(...) experienced due to being LGBTI»

- Für alle Befragungen (gesamte Schweizer Bevölkerung, nur Jugendliche, nur Arbeitsplatz) lässt sich zudem sagen, dass weibliche Personen ein höheres Opferrisiko haben für sexuelle Belästigung als männliche (je nach Studie zwischen zwei bis zehn Mal so hoch)

Aus den speziell durchgeführten Vertiefungsanalysen der Crime Surveys 2011 (Killias, Staubli et al., 2011) und 2015 (Biberstein et al., 2016) zeigt sich, dass die Tatpersonen von sexueller Belästigung den Opfern fast nie bekannt waren. Kannten die Opfer die Tatpersonen, handelt es sich am häufigsten um männliche Arbeitskollegen. Dies zeigt, wie wichtig es ist, den Arbeitsort bei Präventionsansätzen miteinzubeziehen.

Weiter zeigt sich der grosse Einfluss der benutzten Erhebungsinstrumente und verwendeten Definitionen: Viele Befragungen decken neben «reiner» Belästigung auch schwerere Fälle von sexualisierter/sexueller Gewalt ab. Studien, welche nur nach erlebter «sexueller Belästigung» fragen, ohne dies genauer zu beschreiben, dürften die Opferraten eher unterschätzen. Dass die Formulierung im Fragebogen einen entsprechenden Einfluss auf die gefundenen Opferzahlen haben, zeigen die Studien von Killias et al. (2004) und Averdijk et al. (2011).

5 Exkurs: Psychische Folgen des Erlebens sexueller Belästigungen

Es existiert eine umfangreiche viktimologische Literatur dazu, welche negativen Folgen das Erleben von Straftaten für die Opfer hat: «Neben gesundheitlichen Schädigungen (Verletzungen, Erkrankungen, Behinderungen) gibt es psychische (Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung, erhöhte Furchtsamkeit, reduziertes Selbstwertgefühl, Depressivität etc.) und verhaltensbezogene Effekte. Zu letzteren gehören insbesondere sozialer Rückzug und andere Auswirkungen auf soziale Beziehungen (Familie, Freunde, Arbeitskollegen), selbstschädigendes Verhalten (Substanzmissbrauch, Suizidalität), eigenes antisoziales und delinquentes Verhalten» (Görgen, 2009, S. 253). Ein Grossteil der vorhandenen Befunde zu den Folgen von Viktimisierungen wurde in Bezug auf Gewalttaten erarbeitet. Allerdings finden sich auch Forschungsbefunde dazu, dass das Erleben sexueller Belästigungen verschiedene negative Folgen nach sich ziehen kann. Pina und Gannon (2012) konstatieren entsprechend auf Basis ihres systematischen Forschungsüberblicks: «On a personal level, sexual harassment experiences have an overall negative impact on the psychological wellbeing of victims» (S. 221); eine mögliche Folge kann zudem das Erleben einer posttraumatischen Belastungsstörung sein. Untersucht wurde insbesondere das Erleben sexueller Belästigungen im Arbeitskontext. Dabei konnte gezeigt werden, dass sexuelle Belästigungen u.a. mit verminderter Arbeitszufriedenheit, geringerem organisatorischem Commitment, schlechter physischer und psychischer Gesundheit und ebenfalls Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung in Zusammenhang stehen (Willness et al., 2007). Bislang liegen allerdings nur wenige Befunde dieserart für die Schweiz vor (Ausnahmen: Krings et al., 2013, S. 22; Strub et al., 2013, 24 ff.; Strub & Schär Moser, 2008, 59 ff.), weshalb nachfolgend Auswertungen zu möglichen Folgen des Erlebens sexueller Belästigungen für die Schweiz auf Basis einer aktuellen Befragungsstudie vorgestellt werden (Baier, 2020).

Im Kanton Zürich wurden im Mai/Juni 2020 Online 1'236 Personen im Alter zwischen 18 und 50 Jahren befragt. Die Erfassung verschiedener Formen sexueller Belästigungen bildete einen Schwerpunkt dieser Befragung (vgl. Kapitel 4). Folgende Formen können in den Auswertungen berücksichtigt werden:

- *sexuelle Online-Belästigung*: Gefragt wurde danach, ob man seit Juni 2019 im Internet bzw. den Sozialen Medien Folgendes erlebt hat: «dass Ihnen gegen Ihren Willen Fotos oder Videos von nackten Personen geschickt wurden oder jemand mit Ihnen gegen Ihren Willen über Sex reden wollte?» bzw. «dass Sie jemand gegen Ihren Willen zu sexuellen Handlungen aufgefordert hat (z.B. sich vor Web-Cam ausziehen)?».
- *verbale sexuelle Belästigung*: Hier wurde das Item «Ich wurde in der Öffentlichkeit verbal sexuell belästigt.» berücksichtigt.
- *physische sexuelle Belästigung*: Die Befragungsteilnehmer sollten mitteilen, ob sie diese Handlungen seit Juni 2019 erlebt haben: «Jemand hat mich sexuell belästigt, in dem er/sie mich gegen meinen Willen an intimen Stellen berührt oder angefasst hat.» bzw. «Jemand hat mich gegen meinen Willen in sexueller Weise geküsst.».
- *Exhibitionismus*: Erfasst wurde das Erleben dieser spezifischen Form der sexuellen Belästigung mit dem Item «Jemand hat mir gegen meinen Willen seine/ihre Körperteile gezeigt oder vor mir masturbiert».

Mit Ausnahme der sexuellen Online-Belästigungen ergibt sich für alle Belästigungsformen ein deutlicher Geschlechterunterschied, nach dem weibliche Befragte deutlich höhere Prävalenzraten aufweisen. Aus diesem Grund werden die Auswertungen zu Zusammenhängen mit verschiedenen Folgen auf die weiblichen Befragten beschränkt (n = 567).

Folgende vier Folgenvariablen gehen in die Analysen ein:

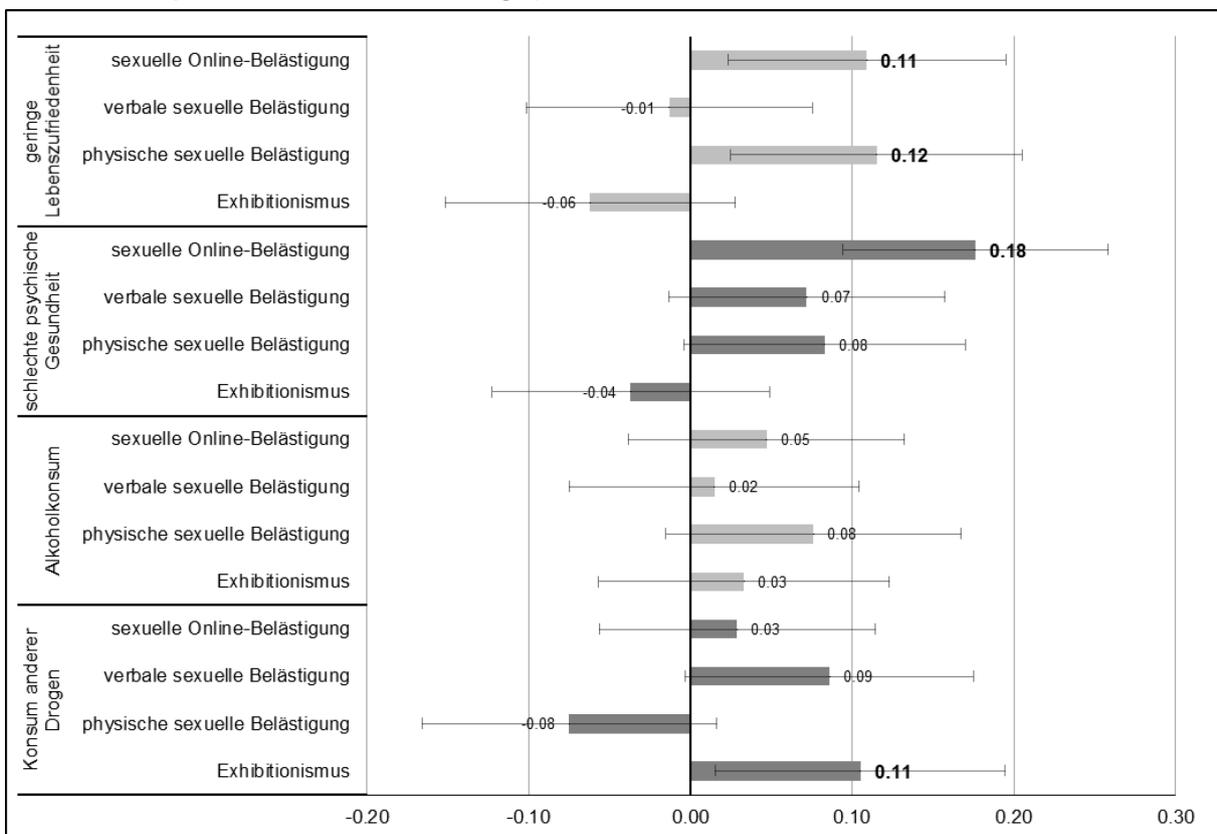
- *Lebenszufriedenheit*: Die Befragten sollten auf einer Skala von «1 – überhaupt nicht zufrieden» bis «10 – sehr zufrieden» angeben, wie zufrieden Sie aktuell mit ihrem Leben insgesamt sind.
- *psychische Gesundheit*: Die psychische Gesundheit wurde mit Hilfe des Patient Health Questionnaire-4 (PHQ-4) erfasst (Löwe et al., 2010).
- *Alkoholkonsum*: Die Befragten sollten auf einer Skala von «1 – nie» bis «6 – täglich» angeben, wie häufig sie in den letzten sechs Wochen vor der Befragung Alkohol (z.B. Bier, Wein/Sekt, Schnaps) getrunken haben.
- *Konsum anderer Drogen*: Hier war für denselben Zeitraum anhand derselben Antwortkategorien mitzuteilen, wie häufig die Befragten andere Drogen konsumiert haben (z.B. Cannabis, Ecstasy, LSD, Kokain).

Die Prüfung der Zusammenhänge zwischen den Formen sexueller Belästigung und den verschiedenen Folge-Variablen erfolgte mittels OLS-Regressionen. Diese ermöglichen, dass alle Formen sexueller Belästigungen sowie weitere Kontrollvariablen (Alter, Status usw.) gleichzeitig geprüft werden können. Die Ergebnisse der Analysen sind in Abbildung 9 dargestellt. Ausgewiesen ist dabei zunächst der sog. Beta-Koeffizient. Dieser kann zwischen 0 und 1 bzw. -1 variieren. Je näher der Koeffizient dem Wert 1 bzw. -1 ist, umso stärker fällt ein Zusammenhang aus. Zudem wird das 95%-Konfidenzintervall des Beta-Koeffizienten ausgewiesen. Dieses gibt an, dass der wahre Wert eines Zusammenhangs in der Grundgesamtheit in 95 % der Stichproben in dem aufgeführten Intervall liegt. Schliesst das Konfidenzintervall die 0 ein, ist ein in der Stichprobe ermittelter Zusammenhang nicht signifikant, d.h. es kann nicht von einem Zusammenhang ausgegangen werden. Schliesst das Konfidenzintervall die 0 nicht ein, ist ein Zusammenhang signifikant. In der Abbildung sind entsprechende Zusammenhänge fett hervorgehoben.

Folgende Ergebnisse lassen sich festhalten:

- Zwölf der 16 Korrelationen weisen einen positiven Wert auf. Dies bedeutet, dass das Erleben sexueller Belästigungen negative Folgen hat, d.h. mit einer geringeren Lebenszufriedenheit usw. in Zusammenhang steht.
- Insgesamt nur vier Beta-Koeffizienten werden als signifikant ausgewiesen. Das Erleben sexueller Online-Belästigungen steht mit einer schlechteren Lebenszufriedenheit und einer schlechteren psychischen Gesundheit in Verbindung; auch das Erleben physischer Belästigungen korreliert mit einer geringeren Lebenszufriedenheit. Zuletzt berichten weibliche Befragte, die exhibitionistische Taten erlebt haben, einen häufigeren Konsum anderer Drogen.
- Drei weitere Beta-Koeffizienten werden auf dem 10%-Irrtumswahrscheinlichkeitsniveau als signifikant ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Koeffizienten zur verbalen und physischen Belästigung bei der psychischen Gesundheit und der verbalen sexuellen Belästigung beim Drogenkonsum.

Abbildung 9: Zusammenhänge zwischen dem Erleben sexueller Belästigungen und verschiedenen Folgevariablen (abgebildet: Beta-Koeffizienten, 95%-Konfidenzintervall; fett: Beta signifikant bei $p < 0,05$; nur weibliche Befragte)



Die Auswertungen belegen damit, dass auch für den Schweizer Kontext gilt, dass sexuelle Belästigungen mit negativen Folgen in Verbindung stehen. Die Befunde unterstreichen, dass es in präventiver Hinsicht wichtig ist, sexuelle Belästigungen frühzeitig und umfassend zu unterbinden.

6 Interviews und Explorativ-Gespräche mit Expert:innen

Im Rahmen von Expert:inneninterviews (5A) mit Vertretenden der Strafverfolgung und Explorativ-Gesprächen mit Expert:innen (5B) wurden insgesamt acht Interviews durchgeführt. Bei den Expert:innen der Strafverfolgung standen die Erfahrungen und Einschätzungen der Rechtsdurchsetzung im Fokus des Interesses. Konkret lag das Erkenntnisinteresse der Expert:inneninterviews darin, zu ergründen, unter welchen Umständen sexuelle Belästigung zu einer Verurteilung oder eben nicht zu einer Verurteilung führt. Hierfür wurden auch Erfahrungen zu aussergerichtlichen Einigungen erhoben. Die Explorativ-Gespräche mit Expert:innen dienten der Wissenserweiterung zu den verschiedenen Betroffenengruppen und den verschiedenen Formen von sexueller Belästigung (u.a. je nach Örtlichkeit). Als Expert:innen galten dabei Personen, die sich in einer spezifischen professionellen Funktion eingehend mit Betroffenengruppen und/oder dem Phänomen sexuelle Belästigung auseinandersetzen.

6.1 Methoden und Sample

Die Expert:inneninterviews und Explorativ-Gespräche wurden in Anlehnung an Meuser und Nagel (2009) und die Methode der Expert:inneninterviews – leitfadengestützt und halbstandardisiert – durchgeführt.

Tabelle 6: Sample Interviews und Explorativ-Gespräche.

Modul	Institution	Expert:in	Funktion
5A	Statthalteramt Bezirk Dietikon	Isabelle Egli	Stv. Statthalterin Bezirk Dietikon
5A	Stadtrichteramt Zürich	Lukas Frank	Stadtrichter
5A	Stadtpolizei Lausanne	Olivier Botteron	Commandant
5B	Transgender Network Switzerland	Hannes Rudolph	Berater
5B	Fachstelle Mobbing und Belästigung	Claudia Stam	Geschäftsführerin und Beraterin
5B	Bar- und Clubvereinigung Winterthur	Kajo (Böni-)Frischknecht	Geschäftsführer
5B	Verein Netzcourage	Jolanda Spiess-Hegglin	Geschäftsführerin
5B	Avanti Donne	Angie Hagmann	Geschäftsführerin und Beraterin

Das Sample – siehe Tabelle 6 – setzte sich dabei zusammen aus dem Statthalteramt Bezirk Dietikon, dem Stadtrichteramt Zürich sowie der Stadtpolizei Lausanne. Das Sample der Explorativ-Gespräche setzt sich zusammen bezogen auf den Arbeitsplatz aus der Fachstelle Mobbing und Belästigung, auf den öffentlichen Raum und das Nachtleben der Bar- und Clubvereinigung Winterthur, das Internet als Raum für sexuelle Belästigung der Verein #NetzCourage sowie vulnerable Gruppen und bestehende Wissenslücken das Transgender Network Switzerland und Avanti Donne – Interessenvertretung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Das Sample wurde entlang der Kriterien Regionalität, Betroffenengruppen und Örtlichkeit (bspw. Arbeitsplatz) zusammengestellt. Die Sampling-Strategie wurde entsprechend in Anlehnung an das *theoretical sampling* im Laufe der Analyse gebildet (Merkens, 2012). Die Interviews fanden auf Deutsch und Französisch über MS Teams statt. Diese wurden aufgenommen, anschliessend transkribiert und inhaltsanalytisch nach Mayring (2010) ausgewertet.

6.2 Erkenntnisse

Die Erkenntnisse werden in einem ersten Schritt entlang von Themenfeldern, die aus den Expert:inneninterviews und Explorativ-Gesprächen herausgearbeitet wurden, dargestellt. Daran anschliessend folgt eine Zusammenfassung der Expert:inneninterviews und Explorativgespräche.

Zentrale Themen für die Expert:innen der Strafverfolgung wie auch die zivilgesellschaftlichen Expert:innen sind Definitionsunsicherheit von sexueller Belästigung, Verfahrenseinstellungen und Hürden für Betroffene. Überdies wurden aus den Interviews und Explorativ-Gesprächen, die Formen/Verhaltensweisen sexueller Belästigung und die Örtlichkeit sexueller Belästigung herausgearbeitet. Die Darlegung der Erkenntnisse schliesst mit Empfehlungen der Expert:innen und Entwicklungen, die in Form von good practice Beispielen der Stadtpolizei Lausanne illustriert werden. Abschliessend folgt ein Exkurs. Im Rahmen dessen wird anschliessend an die genannten Hürden für Betroffene als zentrale Herausforderung in Kürze nationale und internationale Entwicklungen dargelegt, die darauf abzielen, eben diese Hürden abzubauen.

6.2.1 Definitionsunsicherheit

In allen Expert:inneninterviews und Explorativ-Gesprächen wird das Thema der Definitionsunsicherheit betont. Konkret die Herausforderung, welche Formen, Verhaltensweisen und Handlungen unter sexuelle Belästigung zu fassen seien. Von Seiten Strafverfolgung werden Schwierigkeiten deutlich, das Delikt effektiv strafrechtlich zu verfolgen, beispielsweise mangels Beweisen oder aufgrund der Herausforderung der Abgrenzung zu anderen Deliktformen und der Bestimmung des «Schweregrades». So sind beispielsweise je nach Einschätzung des Schweregrades unterschiedliche Behörden zuständig. Eine Herausforderung ist dabei für die Expert:innen, das Delikt und das Erleben des Opfers nicht zu bagatellisieren und gleichzeitig auch immer im Kontext und in Abgrenzung zu weniger niederschweligen Übergriffen zu betrachten. Auch die Schuld nachzuweisen stellt die Expert:innen aufgrund der schnellen Ausschöpfung der Beweismittel vor Herausforderungen. Ferner stellen die unterschiedlichen Schweregrade, Bestrafung und der Handlungsspielraum eine Herausforderung dar. Beispielsweise wird Exhibitionismus schwerer bestraft als sexuelle Belästigung, die mit (niederschweligen) körperlichen Übergriffen einhergeht.

Bei den Explorativ-Gesprächen wird diese Definitionsunsicherheit ebenfalls deutlich. Seitens Betroffener besteht eine wachsende Nachfrage nach Beratungen und schnellen, niederschweligen Einschätzungen, ob die erfahrene Form der sexuellen Belästigung strafrechtlich (überhaupt) verfolgt werden kann. Charakteristisch für den Arbeitsplatz ist dabei, dass es für die Expert:innen und Betroffenen eine Herausforderung darstellt, abzugrenzen zwischen «Flirtversuchen», die teilweise auch beiderseitig gewollt sind und dann zu Verhaltensweisen und Handlungen führen von einer Seite, die von Betroffenen dann als Grenzüberschreitung wahrgenommen würden und der Unsicherheit, ob diese der sexuellen Belästigung zuzuordnen seien. Die Herausforderung liege dabei – so die Expertin – darin, dies rückblickend zu rekonstruieren, da Betroffene in der Regel erst eine Beratungsstelle aufsuchen würden, wenn sie die Arbeitsstelle bereits gekündigt hätten oder aufgrund der Belastung durch die sexuelle Belästigung krankgeschrieben seien.

6.2.2 Verfahrenseinstellungen

Aus Erfahrungen der Expert:innen der Strafverfolgung werden zwei Drittel bis die Hälfte der Fälle von sexueller Belästigung eingestellt oder nicht weiterverfolgt (der andere Teil wird mit einem Strafbefehl abgeschlossen). Gründe für die Verfahrenseinstellungen können dabei vielfältig sein. Die wichtigsten sind, dass die Prozessvoraussetzungen oftmals nicht erfüllt sind und entsprechend kein Strafantrag gestellt wird. Da Artikel 198 StGB ein Antragsdelikt ist, ist dies der häufigste eintretende Grund dafür, dass keine Strafuntersuchungen geführt werden können. Die Häufigkeit der Einstellungen begründet sich darin, dass der Strafantrag zwar gestellt wird, dieser jedoch, bevor es eigentlich zur Untersuchung kommt oder während der Untersuchung oder bis zur Verurteilung, von der geschädigten Person zurückgezogen wird. Überdies wird der Strafantrag oftmals nicht innerhalb der drei Monate nach dem Delikt oder Vorfall bei der Polizei oder bei einer Strafverfolgungsbehörde gestellt, sondern erst später. In diesen Fällen kann nicht mehr darauf eingetreten werden beziehungsweise das Verfahren muss eingestellt werden. Weiter werden Einstellungen vollzogen, wenn der Tatbestand nicht erfüllt ist oder der Tatbestand nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. Als Gründe für das Zurückziehen von Strafanträgen zu sexueller Belästigung werden genannt, dass sich die Betroffenen häufig kennen und/oder die Dauer der strafrechtlichen Untersuchungen zu lange sei. Auch aussergerichtliche Einigungen kommen bei sexueller Belästigung vor. So, dass beispielsweise geschädigte Personen von den Beschuldigten eine finanzielle «Gutmachung» akzeptieren würden.

6.2.3 Hürden für Betroffene

Die Expert:innen betonen, dass für alle Betroffenen Hürden des Zugangs bestehen würden: U.a. benennen die Expert:innen die Banalisierung der sexuellen Belästigung durch das Umfeld der Betroffenen und weiterer Stellen wie der Polizei. Weitere Hürden sind laut den Expert:innen die nicht-Zugänglichkeit zu Informationen. Eine grosse Hürde ist beispielsweise das mangelnde Wissen der Betroffenen, ob das Erlebte strafrechtlich relevant sei oder nicht. Weswegen aus Erfahrung der Expert:innen Betroffene gar nicht erst zur Polizei gehen würden. Wird der Schritt zur Polizei dennoch gegangen, dann werden aus Erfahrungen der Expert:innen zielgruppenspezifische Bedarfe sichtbar. So ist es für betroffene Frauen beispielsweise relevant, mit einer weiblichen Beamtin zu sprechen. Dies ist der Polizei bekannt, doch stelle dies für die Polizeistellen eine grosse Herausforderung bezüglich der Ressourcen und Planung dar, weswegen dies nicht immer oder grundsätzlich gewährleistet werden könne.

Die Relevanz diese Bedarfe und Hürden eingehender zu betrachten, zeigt sich in der Kontrastierung der Erkenntnisse: So erleben Transpersonen – im Unterschied zu der restlichen LGB-Community – eine

zusätzliche Hürde. Die Hürde beispielsweise, bereits beim Betreten einer Dienststelle vielleicht nicht ernst genommen oder falsch angesprochen zu werden. Weiter kann das Erfordernis, bei der Polizei den Ausweis zeigen zu müssen, der nicht zum eigenen Erscheinungsbild passt, ein weiteres Hindernis darstellen. Diese Aspekte verdeutlichen die Angst vor Transfeindlichkeiten, die neben der Belastung, die sexuelle Belästigung erlebt zu haben und anzeigen zu wollen, hinzukommt.

Menschen mit Beeinträchtigungen erleben auch die nicht barrierefreie Kommunikation als Hürde. So wird deutlich, dass Betroffene grundsätzlich aufgrund der Barrieren die sexuelle Belästigung nicht anzeigen und im Speziellen Betroffene wie beispielsweise Transpersonen oder auch Menschen mit Behinderungen zielgruppenspezifische Beratungsstellen oder letztere Hausärzt:innen aufsuchen würden.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die meisten Expert:innen von der Einschätzung ausgehen, dass eine fehlende Sensibilität für das Thema sexuelle Belästigung bei der Polizei im Speziellen und der Strafverfolgung im Allgemeinen vorhanden sei. Teilweise raten Stellen gar vor einer Anzeige ab und Expert:innen der Strafverfolgung haben Verständnis dafür, dass Betroffene diesen langen Weg nicht auf sich nehmen wollen oder können. Insbesondere auch LGBTIQ+ und Menschen mit Behinderungen sehen sich grossen Hürden bezogen auf die Polizei ausgesetzt. Einerseits aufgrund des Minoritätenstresses und andererseits gerade auch Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen, die lediglich erschwert kommunizieren können (z.B. Hörbeeinträchtigungen).

6.2.4 Formen/Verhaltensweisen sexueller Belästigung

Bezogen auf verschiedene Formen und Verhaltensweisen der sexuellen Belästigung betonen die Expert:innen, wie vielfältig diese sind. So werden ergänzend zu den gängigen Definitionen vor allem auch das ungewollte Empfangen von Nacktbildern (im Speziellen von Penisbildern), *hate crimes* und *body shaming* aufgrund des Bezugs zur Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität der geschädigten Person ebenfalls unter sexuelle Belästigung gefasst. Insbesondere Transpersonen sind verbaler sexueller Belästigung in Form sexuell konnotierter Beleidigungen ausgesetzt. Körperliche sexuelle Belästigung erfahren queere Personen oftmals, da sie mit der hegemonialen Norm der Zweigeschlechtlichkeit brechen und insbesondere in den Augen des Gegenübers resp. des Schädigenden nicht oder zumindest nicht eindeutig als Frau oder als Mann «lesbar» sind (soziale Intelligibilität). Berührungen der Geschlechtsteile können folgen, einerseits, um die betroffenen Personen abzuwerten und/oder deren Geschlecht «zu vereindeutigen». Diese Formen der sexuellen Belästigung würden oftmals von den Belästigenden, so die Expert:innen, nicht als solche wahrgenommen und banalisiert, beispielsweise, da Transfrauen und lesbische Frauen stark fetischisiert werden und/oder die angefassten Brüste bei Transfrauen «nicht echt» seien und daher keine Grenzverletzung und keine sexuelle Belästigung darstellen würden – aus der Wahrnehmung der Belästigenden. Ein weiterer zielgruppenspezifischer Risikofaktor wird ergänzend dazu deutlich in der sogenannten «Gewöhnung an Grenzverletzungen». Darunter wird gefasst, dass gerade Menschen, die schwer mehrfach beeinträchtigt und/oder pflegebedürftig sind, eine hohe Gewöhnung an körperlich intime Berührungen haben. Sie sind sich teils schon von früher Kindheit an Berührungen im Intimbereich und Berührungen durch Fremde gewohnt. Die Grenzziehungen zwischen Berührungen mit dem Ziel der Pflege und sexueller Belästigung mit sexueller Motivation sind dabei teils fließend resp. die Betroffenen haben Mühe, dies zu erkennen oder sich zu wehren.

6.2.5 Örtlichkeit sexueller Belästigung

Bezogen auf die verschiedenen Örtlichkeiten betonen die Expert:innen, dass sexuelle Belästigung überall und jederzeit stattfinden könne. Spezielle Tages- oder Nachtzeiten seien dabei nicht von Relevanz, sondern mehr die verschiedenen Betroffenengruppen zu betrachten. In mehreren Interviews wird auch das Thema der online erfolgten sexuellen Belästigung angesprochen. Damit einhergehend auch die neue Dimension, die sexuelle Belästigung dadurch erfährt wie beispielsweise die Ausweitung auf mehrere Tatpersonen die zeitliche Entgrenzung etc.

Im öffentlichen Raum, im Nachtleben und in den öffentlichen Verkehrsmitteln ist dabei charakteristisch, dass sich das Opfer und die Tatperson in der Regel nicht kennen, wohingegen am Arbeitsplatz oder in Vereinen sich die Betroffenen kennen. In der Regel stünden die betroffenen Personen dabei in einem hierarchischen Verhältnis zueinander. In Vereinen beispielsweise der Trainer als die Tatperson und der oder die zu Trainierende als die betroffene Person resp. der oder die Vorgesetzte und der/die Mitarbeitende. Eine heterarchische Beziehung wie beispielsweise zwei hierarchisch gleichgestellte Mitglieder eines Sportvereines komme – so die Expert:innen – eher selten bis kaum vor.

Im Hinblick auf die Örtlichkeit ist für den Arbeitsbereich charakteristisch, dass bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gemäss den Expert:innen Unternehmen relativ schnell reagieren. Ebenfalls bezogen

auf den Arbeitsplatz würden Opfer dennoch selten rechtliche Schritte ergreifen und wenn sie die Belästigung thematisieren, sie häufig Mobbing durch die weiteren Mitarbeitenden erleben. Mehrere Expert:innen sprechen an, dass die Anzeigenerstattung von den Opfern erst dann erfolge, wenn die Belästigung zu viel werde und eine Art klares Stoppsignal ausgesendet werden soll. Grundsätzlich arbeiten Betroffene – weder Opfer noch Tatpersonen – nach der sexuellen Belästigung und dem Bekanntwerden nicht mehr weiter in den Unternehmen. Zumeist Opfer thematisieren das Erlebte auch erst nachdem sie bereits krankgeschrieben sind oder gekündigt haben.

Insgesamt wird in den Interviews bezogen auf den Arbeitsplatz ein zentraler Widerspruch deutlich: Bei den Fachstellen melden sich relativ wenige Opfer sexueller Belästigung, doch die Prävalenzraten bei Befragungen sind recht hoch, wie die vorherigen Kapitel deutlich machten. Folglich finden Betroffene nicht nur nicht den Weg zur Polizei, sondern anscheinend auch nicht zu Beratungsstellen.

Ein weiterer Aspekt, der bis anhin kaum bis gar nicht beleuchtet wurde und ein Desiderat darstellt bezogen auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, ist die sogenannte Peer-Gewalt. Während die befragten Expert:innen davon ausgehen, dass die sexuelle Belästigung in der Regel in hierarchisch geordneten Arbeitsbeziehungs- und damit Machtkonstellationen stattfindet, wird deutlich, dass insbesondere bei geschützten Arbeitsplätzen (und auch Wohnraum in Institutionen) sexuelle Belästigung durch Personen mit Behinderungen an Personen mit Behinderungen gehäuft vorkommen, jedoch kaum thematisiert werde.

6.3 Empfehlungen der Expert:innen

Eine zentrale Erkenntnis aus den Interviews und Explorativ-Gesprächen ist, dass viele Betroffene die Polizei und den Rechtsweg meiden. Viele wenden sich beispielsweise eher an zivilgesellschaftliche Beratungsstellen, die oftmals zielgruppenbezogene Angebote haben (z.B. LGBTIQ+-Hotline). Auch Hausärzt:innen werden oftmals aufgesucht. Die Expert:innen empfehlen, diese Stellen spezifisch zu schulen und deren Erfahrungen in Erhebungen mit zu berücksichtigen. Im Allgemeinen sollen – so die Empfehlungen – mehr niederschwellige Zugänge geschaffen werden. Beispielsweise über online Meldestellen und Büros der Polizei in zivilen Gebäuden, die überdies gut erreichbar sind oder die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen.

In den Interviews und Gesprächen wurde überdies deutlich, dass viele Betroffene erst nach geraumer Zeit und einer längeren Dauer der sexuellen Belästigung – im Speziellen gilt dies für den Arbeitsplatz – sich Unterstützung suchen oder eine Anzeige erstatten. Wichtig ist – so empfehlen die Expert:innen –, dass Opfer dazu ermutigt werden, schneller diesen Schritt zu gehen. Denn zentral im Zusammenhang mit sexueller Belästigung ist der Widerspruch, dass relativ wenige Opfer Fach- und Beratungsstellen aufsuchen, die Prävalenzraten bei Befragungen hingegen recht hoch sind. Darin wird, wie zuvor dargelegt, einerseits die Definitionsunsicherheit von sexueller Belästigung bei Fachpersonen wie auch Betroffenen deutlich und andererseits die Relevanz der Schaffung von niederschweligen Zugängen zu Beratung und Strafverfolgung.

Aktuelle Entwicklungen untermauern diese Relevanz der Schaffung von niederschweligen Zugängen:

- «Zürich schaut hin»: Für ein Zürich ohne Belästigung und Übergriffe – Zürich schaut hin (www.zuerichschauthin.ch) wird Betroffenen ein Meldetool zur Verfügung gestellt und parallel laufen Sensibilisierungskampagnen
- Strafanzeigengenerator: Der Verein Netz Courage stellt seit 2021 einen Strafanzeigengenerator im Internet zur Verfügung. Innerhalb eines Monats sind über 1000 Anzeigen nach Belästigungen durch Penisbilder eingegangen. Das Online-Formular erstellt einen Strafantrag als PDF-Datei.²⁹
- Instagramaktion «catcalls of»: Personen, die sexuell belästigt wurden, erzählen per Nachricht, was ihnen an welchem Ort widerfahren ist. Die Initiantinnen schreiben den genannten Spruch oder die geschilderte Situation mit Strassenkreide an jene Stelle. Anschliessend laden sie ein Bild davon auf Instagram hoch.³⁰
- Mobilapplikationen: Zu einer neueren Massnahme gehört die Entwicklung von Mobilapplikationen. Betroffene melden auf dieser Plattform, was, wann, wo geschehen ist (Weiss, 2016):
 - o Ein Beispiel ist die Onlineplattform «Hollaback!», welche 2013 entwickelt wurde und sich schnell international ausbreitete.³¹
 - o Weitere Beispiele sind «Handsaway» (Frankreich), «Free to be» (Sydney, New Delhi, Kampala, Lima, Madrid) sowie «Protibadi» und «Safe Street» (Bangladesch). «Free to

²⁹ <https://netzpigcock.ch/> [23.06.2021]

³⁰ z.B. <https://www.instagram.com/catcallssofzrh/?hl=de> [23.06.2021]

³¹ <https://www.ihollaback.org/> [23.06.2021]

be» ist eine online Karte auf der Betroffene aufzeigen können, wo sie sexuell belästigt wurden oder an welchen Orten sie sich nicht sicher fühlen.³²

- Ein Beispiel von 2018 stammt aus Belgien. Die Mobilapplikation «Touche pas à ma pote» kurz «TPAMP» soll helfen, sexuelle Belästigungen im öffentlichen Raum zu bekämpfen. Neben der Möglichkeit, betroffenen Personen eine Plattform zu bieten, um über Vorfälle zu berichten, sollen auch Passant:innen mobilisiert werden, damit sie bei Vorfällen aktiv werden. Auf Basis der Daten sollen auch städtische Behörden Massnahmen ergreifen können. Auch die Polizei hat Zugang zu den Daten der Applikation und kann so entsprechende Patrouillen aufbieten und deren Einsatzorte anpassen.³³

Weitere Empfehlungen der Expert:innen zum Abbau von Hürden fokussieren insbesondere darauf, zielgruppenspezifische Bedarfe aufzugreifen resp. darauf einzugehen. Denn eben diese Hürden verhindern oder verringern die Möglichkeit des Zugangs zu Strafverfolgung für Betroffene, wie eingangs in den Empfehlungen angesprochen. Mit diesem Ziel vor Augen empfehlen die Expert:innen Weiterbildungen für alle relevanten Stellen zwecks Sensibilisierung. Damit soll ein Beitrag zum Erkennen und zum Abbau von Hürden bei der Strafverfolgung und der Beratung geleistet werden. Diese empfohlenen Weiterbildungen sollen – so die Expert:innen – an den zielgruppenspezifischen Bedarfen ansetzen. Die Stadtpolizei Lausanne setzt an diesem Punkt bereits an und bietet beispielsweise weiblichen Opfern proaktiv an, dass sie von einer Polizeibeamtin befragt werden können. Als gutes Praxisbeispiel wird von Expert:innen auch das Sensibilisierungstraining der Stadtpolizei Lausanne erwähnt: Die Stadtpolizei Lausanne führt ein jährliches Sensibilisierungstraining durch, das sowohl für Auszubildende, wenn sie die Polizeischule verlassen, als auch für Mitarbeitende durchgeführt wird.

Bezogen auf die diskriminierungsfreie und barrierefreie Ausgestaltung von Beratung und Begleitung werden Kurse für Polizeibeamt:innen und Beratungsstellen im Zusammenhang mit LGBTIQ+ und der barrierefreien Kommunikation für und mit Menschen mit Behinderungen empfohlen. Überdies wird empfohlen, dass den Betroffenen offengelassen wird, ob sie mit einem Polizeibeamten oder einer -beamtin sprechen wollen. Weitere Projekte und Massnahmen der Stadtpolizei Lausanne schliessen an diese Hürden resp. Empfehlungen an. Einige davon werden an dieser Stelle exemplarisch als good practice illustriert: So endete beispielsweise im März 2021 eine Ausbildung zu Belästigung im öffentlichen Raum für Polizist:innen. Ab Oktober 2021 wird überdies zum ersten Mal ein neues Element Bestandteil dieses Trainings sein: Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und ganz allgemein LGBTIQ+-bezogene Themen mit dem Ziel, dass die gesamte Lausanner Polizei sensibilisiert wird, LGBTIQ+-Themen im öffentlichen Raum besser zu verstehen. Diese Schulung wird von der Lausanner Sicherheitsbeobachtungsstelle (l'observatoire de la sécurité de Lausanne) in Abstimmung mit der Genfer Beobachtungsstelle (l'observatoire de la sécurité de Genève) durchgeführt. 500 Polizeibeamt:innen werden dabei geschult im Umgang mit Belästigung, Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der Aufklärung und Sensibilisierung beispielsweise zu Fragen dazu, was LGBTIQ+-Personen in Bezug auf die Unterstützung durch die Polizei erwarten und benötigen. Alle Mitarbeitenden, die sich im öffentlichen Raum aufhalten, durchlaufen diese Schulung, so die Polizeibeamt:innen als auch weitere wie die Nachtkorrespondent:innen von Lausanne. Dabei handelt es sich um Zivilpersonen, die insbesondere nachts tätig sind, um mögliche Konflikte zwischen Anwohnenden und weiteren Personen im öffentlichen Raum zu entschärfen.

Weiter wird die Stadt Lausanne im Herbst 2021 in der Innenstadt ein Büro eröffnen mit dem Ziel, Hürden abzubauen. Dieses wird explizit nicht als «Polizei» gekennzeichnet sein. Insbesondere bei geschlechtsspezifischer Gewalt wie häuslicher Gewalt und sexueller Belästigungen soll dabei niederschwellig ein Zugang geschaffen werden, vertraulich beraten zu werden und eine Beschwerde einzureichen. Gute Erfahrungen hat die Stadtpolizei damit gemacht, gezielt Mitarbeitende für die Kontakte mit geschädigten Personen auszuwählen und weiter zu schulen. Zentral ist dabei, dass diese Mitarbeitenden sich über ein Interesse auszeichnen, Kontakt mit Opfern zu haben und deren Bedarfe zu berücksichtigen. Diese Mitarbeitenden – sechs Frauen und vier Männer – haben Schulungen bei zivilgesellschaftlichen Akteur:innen – beispielsweise MalleyPrairie – im Themenfeld geschlechtsspezifische Gewalt und Umgang mit Tatpersonen absolviert – mit der Stiftung l'Ale (fondation de prévention de l'Ale). Darüber hinaus wurden sie durch die Abteilung für Rechtsmedizin des Waadtländer Universitätsspitals (la médecine légale du centre hospitalier universitaire vaudois) für Fragen im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen geschult. Diese Mitarbeitenden fungieren sodann als Multiplikator:innen, die ihr Wissen weitergeben an den Polizeikorps.

³²https://www.globalcitizen.org/en/content/sexual-harassment-real-time-map/?utm_source=facebook&utm_medium=social&utm_content=global&utm_campaign=general-content&linkid=50582039 [23.06.2021]

³³<https://www.facebook.com/TPAMPbelgique/> sowie <http://herstreetview.com/> [23.06.2021]

7 Synthese

In diesem abschliessenden Kapitel werden erstens die Befunde der vorangegangenen Abschnitte zusammengefasst und zweitens Empfehlungen formuliert. Dabei wird sich an den Leitfragen der Beschreibung der Studie orientiert.

7.1 Zusammenfassung zentraler Befunde

7.1.1 Was wird unter sexueller Belästigung verstanden?

Sozialwissenschaftlichen Definitionen ist die weite Fassung des Phänomens gemeinsam: Sexuelle Belästigung wird als eine komplexe Thematik mit unterschiedlichen Formen der Belästigung gefasst. Dabei wird weniger die Handlung – im Unterschied zu den rechtlichen Perspektiven – ins Zentrum gestellt, sondern vielmehr der Zusammenhang einer Handlung mit dem Geschlecht resp. der Geschlechtlichkeit der betroffenen Person. Die sozialwissenschaftlichen Definitionen charakterisieren sich entsprechend über die Weite der Definition. Dies macht denn auch die Definition und Operationalisierung von sexueller Belästigung schwierig. Denn darunter werden in diesem Sinne stark heterogene Verhaltens- resp. Handlungsformen gefasst. Ferner wird neben den Handlungen teils ein grösseres Gewicht auf den Kontext der Handlung gelegt, konkret das Geschlecht/die Geschlechtlichkeit der Betroffenen. Überdies wird bei Definitionen und Befragungen oftmals nach dem Ort eingegrenzt, wobei dabei weniger der Ort als solcher relevant ist, sondern über den Ort die Form der Beziehung – z.B. Arbeitsplatz-bedingte Abhängigkeitsverhältnisse – eingehender Beachtung findet. Indes wird aus sozialwissenschaftlicher Perspektive die Relevanz betont, in den Definitionen auch Machtungleichheiten und das subjektive Empfinden der Betroffenen zu berücksichtigen.

Diese Breite wird auch darin deutlich, dass beispielsweise sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt, sexuelle Grenzverletzungen oder sexuelle Viktimisierung bis hin zu sexuellen Übergriffen in der Literatur teils synonym für sexuelle Belästigung verwendet werden. Ferner wird die sexuelle Belästigung teils als Aspekt der sexuellen Gewalt gefasst und darunter subsumiert. Überdies wird vereinzelt zwischen sexueller und sexistischer Belästigung unterschieden.

Definitionen hingegen, die breit rezipiert werden und Eingang in Konventionen und staatliche Strategien gefunden haben, charakterisieren sich durch eine klarere Eingrenzung des Phänomens. Gemeinsam ist diesen, dass Einzelhandlungen im Vordergrund stehen, die in einem Zusammenhang mit dem Geschlecht resp. der Geschlechtlichkeit der Betroffenen stehen. Folgende Dimensionen werden in den Definitionen grundsätzlich berücksichtigt bei der Phänomenbeschreibung: Geschlecht/Geschlechtlichkeit, Formen/Verhaltensweisen, Örtlichkeit und Beurteilung (Empfinden) der sexuellen Belästigung.

Zusammengefasst wird unter sexueller Belästigung entlang dieser Dimensionen folgendes gefasst: Ein Verhalten, das unerwünscht ist, einen sexuellen Bezug hat oder einen Bezug auf das Geschlecht resp. die Geschlechtszugehörigkeit aufweist und das von der belästigten Person als solches empfunden wird sowie das eine Person in ihrer Würde verletzt.

Weiter ist es aus sozialwissenschaftlicher Perspektive relevant, sexuelle Belästigung als Handlung eingebettet in Machtverhältnisse zu betrachten. Dabei ist charakteristisch, dass neben den Formen und Verhaltensweisen auch betont wird, dass diese belästigenden Formen und Verhaltensweisen durch vorherrschende Machtstrukturen geprägt sind und je nach Situation und betroffenen Personen unterschiedlich eingestuft werden (LeMoncheck & Hajdin, 1997). Damit rückt einerseits in den Fokus, dass die Wahrnehmung und Deutung und damit auch die Definitionen von sexueller Belästigung in einen sozialen und geschichtlichen Kontext eingebettet sind und durch diesen auch beeinflusst werden. Andererseits rücken damit zudem die Opfer und die Tatpersonen sowie die Einbettung dieser Personen und deren Handeln wie auch Deutungen des Handelns in gesellschaftliche Machtverhältnisse in den Fokus.

Diese Ausführungen verdeutlichen die Relevanz der Auseinandersetzung mit dem Begriff und Definitionen sexueller Belästigung: Denn je nach Definition werden in Studien oder Konzepten sehr unterschiedliche Formen und Verhaltensweisen damit erfasst. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass eingangs jeweils eingrenzend dargelegt wird, was unter sexueller Belästigung gefasst wird.

7.1.2 Wie grenzt sich sexuelle Belästigung von anderen Formen von Belästigungen ab?

Die Formen und Verhaltensweisen, die unter sexuelle Belästigung gefasst werden, wie auch aktuelle Entwicklungen zu neuen Phänomenen (z.B. Catcalling) verdeutlichen, dass die Verhaltensweisen und Formen nicht trennscharf abgrenzbar sind. Sexuelle Belästigung grenzt sich dabei von anderen Formen wie Stalking, Cybergrooming, sexueller Missbrauch/Gewalt, Ausbeutung und dating violence wie folgt ab:

Stalking: Im Vergleich zu sexueller Belästigung wird Stalking als ein Bündel von heterogenen Handlungen gefasst. Bei Stalking wird ferner die zeitliche Dimension bedeutsam. So werden Belästigungen erst in ihrer Gesamtheit und über einen längeren Zeitraum hinweg als Stalking betrachtet, wohingegen die isolierte Betrachtung der Einzelhandlungen eher eine Einstufung dieser als «harmlos» (Burgheim, 2007) nach sich ziehen könnte. Im Unterschied zu Stalking steht bei der sexuellen Belästigung und der Einstufung dieser wie auch bei der Definition in der Regel eine Einzelhandlung im Vordergrund.

Cybergrooming: Sexuelle Belästigung und *Cybergrooming* werden teils synonym gefasst in der Literatur. Dabei wird jedoch expliziert, dass die sexuelle Belästigung im Internet stattfindet/stattgefunden hat. Im Unterschied dazu wird unter sexueller Belästigung im Internet die online-Kontaktaufnahme mit unerwünschten sexuellen Absichten gefasst. Wenn jedoch minderjährige Personen von diesen betroffen sind, dann wird dies in der Regel als Cybergrooming bezeichnet. Sobald also minderjährige Opfer und erwachsene Tatpersonen online involviert sind, wird von Cybergrooming gesprochen. Die Abgrenzung findet folglich weniger bzw. nicht über die Handlung und damit die Form der Belästigung, die darunter gefasst wird, statt, sondern vielmehr über das Alter der Personen, den Altersunterschied sowie den virtuellen Raum.

Sexueller Missbrauch: Unter sexuellem Missbrauch wird i.d.R. physische Viktimisierung in der Kindheit/Jugend, Gewalt in der Partnerschaft sowie Vergewaltigung in der Literatur gefasst (z.B. Bieneck et al., 2011). Zumeist wird der Begriff verwendet, wenn Kinder oder Jugendliche betroffen sind. In vereinzelt Studien wird sexueller Missbrauch und sexuelle Belästigung oftmals synonym verwendet (z.B. Bühring, 2021), wobei bei Missbrauch wiederum unterschieden wird zwischen finanziellem Missbrauch, narzisstischem Missbrauch, emotionalem Missbrauch, sexuellem Missbrauch und Kombinationen dieser Formen (Bühring, 2021).

Sexuelle Gewalt: Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt werden teils zusammen als Phänomene in sozialwissenschaftlichen Studien betrachtet (Golder et al., 2019), wobei als Unterscheidung die Länge resp. Dauer des Zeitraums des Übergriffs gefasst wird. Konkret werden beispielsweise Formen, die als Einzelhandlungen (auch) der sexuellen Belästigung zugeordnet werden können, wenn sie über einen längeren Zeitraum verübt werden, in der Literatur unter sexuelle resp. sexualisierte Gewalt gefasst (Mörchen, 2014), wobei dies nicht grundsätzlich trennscharf ist. So subsumieren einzelne Studien beispielsweise sexuelle Belästigung wie auch Vergewaltigung unter das Phänomen sexuelle Gewalt (Klein, 2016).

Sexuelle Ausbeutung: Sexuelle Ausbeutung wird zumeist im Zusammenhang mit weiteren Ausbeutungsformen wie beispielweise im Kontext von Menschenhandel verwendet (z.B. Zietlow & Baier, 2018).

Dating violence/teen dating violence: Sexuelle Belästigung grenzt sich von Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen kaum ab und häufig werden Gewalthandlungen ohne Körperkontakt wie verbale beziehungsweise schriftliche sexuelle Belästigung, sexuelles Bullying oder sexuelle Cyberviktimisierung bis hin zu Gewalthandlungen mit Körperkontakt wie Berührung von Intimbereichen oder Küssen gegen den Willen, nicht voneinander begrifflich abgegrenzt (Averdijk et al., 2011).

7.1.3 Wie wird sexuelle Belästigung rechtlich erfasst?

Auch aus rechtlicher Sicht bestehen verschiedene Definitionen der sexuellen Belästigung. Das schweizerische Strafrecht definiert die sexuelle Belästigung als das Vornehmen einer sexuellen Handlung vor jemandem, der dies nicht erwartet, womit Ärgernis erregt wird, sowie das tätliche bzw. in grober Weise durch Worte sexuelle Belästigen einer Person (Art. 198 StGB). Ebenfalls der sexuellen Belästigung zugeordnet wird der Exhibitionismus, sprich die bewusste Zurschaustellung der Sexualorgane aus sexuellen Beweggründen (Art. 194 StGB). Gemeinsamkeiten mit der Definition in Art. 40 der Istanbul-Konvention bestehen darin, dass in Abgrenzung zu schwerwiegenderen Sexualdelikten wie der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung nur niederschwellige sexuelle Handlungen von geringerer Intensität als sexuelle Belästigung berücksichtigt werden. Die zivilrechtliche Definition der sexuellen Belästigung in Art. 4 GIG hingegen umfasst nicht nur geringfügige Verstöße, sondern umfasst neben verbalen und tätlichen Belästigungen auch gravierende sexuell konnotierte Übergriffe wie Drohungen, sexuelle Nötigungen und gar Vergewaltigung, ist jedoch auf Handlungen begrenzt, die im Kontext der Arbeitstä-

tigkeiten begangen werden. Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich zudem zwischen der strafrechtlichen Definition in Art. 198 StGB und weiteren Phänomenen wie Cybergrooming oder Stalking, welche zwar bislang keine eigenen Straftatbestände darstellen, in deren Kontext aber auch sexuelle Belästigungen stattfinden können.

7.1.4 Was kann aus den Daten über das Ausmass von sexueller Belästigung ausgesagt werden?

Im Jahr 2020 wurden 1'477 Geschädigte sexueller Belästigungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert; dies bedeutet, dass etwa jede sechstausendste Person der Bevölkerung in einem Jahr eine sexuelle Belästigung zur Anzeige bringt. Wird auch Exhibitionismus als eine Form der sexuellen Belästigung berücksichtigt (535 Geschädigte im Jahr 2020 in der Kriminalstatistik), erstattet etwa jede viertausendste Person Anzeige. Zu beachten ist, dass die Wahrscheinlichkeit, geschädigte Person von sexuellen Belästigungen zu werden, deutlich zwischen den Altersgruppen variiert. Unter den 18- bis 29-Jährigen ist sie am höchsten (etwa jede zweitausendste Person der Altersgruppe erlebt sexuelle Belästigungen und zeigt diese an); wird berücksichtigt, dass es sich in 90 % der Fälle um geschädigte Frauen handelt, ist deren Viktimisierungsrate noch einmal deutlich höher. Mittels der Polizeilichen Kriminalstatistik kann zusätzlich ausgesagt werden, dass ein grosser Teil der sexuellen Belästigungen auf der Strasse/einem Parkplatz/im Freien und den Wohnräumen erfolgt und dabei vor allem körperliche Übergriffe wie Berühren, verbale Belästigungen und die Konfrontation mit onanierenden Personen umfasst.

Möchte man die Zahlen der Kriminalstatistik mit denjenigen von Befragungsstudien ergänzen, müssen die verschiedenen Definitionen in den Fragebogen und betrachteten Zeitperspektiven sehr genau betrachtet werden. Als Grössenbereich können die folgenden Opferraten für sexuelle Belästigung in der Schweiz angenommen werden:

- Zwischen 20 % und 60 % für Frauen in der Schweiz *in ihrem Leben*
- Zwischen 15 % und 20 % für die Gesamtbevölkerung (Männer und Frauen) *in ihrem Leben*
- Zwischen 2 % und 10 % für Frauen in der Schweiz *innerhalb der letzten 12 Monate*
- Zwischen 5 % und 40 % für alle Arbeitnehmenden (Männer und Frauen) *im gesamten Erwerbsleben*, an ihrem Arbeitsplatz
- Zwischen 1 % und 15 % für alle Arbeitnehmenden (Männer und Frauen) *innerhalb der letzten 12 Monate*, an ihrem Arbeitsplatz

Analog zu den offiziellen Kriminalstatistiken finden Befragungsstudien, dass Frauen eine zwischen fünf und zehn Mal höhere Wahrscheinlichkeit haben, eine sexuelle Belästigung zu erleben, wobei dies jedoch relativ stark von der Art der sexuellen Belästigung abhängt.

Die Zusatzanalysen der Crime Surveys 2011 und 2015 (Biberstein et al., 2016; Killias, Staubli et al., 2011) zeigen zudem, dass sexuelle Belästigung am häufigsten von Personen begangen werden, die den Opfern nicht bekannt waren. Innerhalb der Gruppe der namentlich bekannten Täterschaft werden weiter Arbeitskolleg:innen (wobei über 90 % der Täter männlich sind) und weitere namentlich bekannte Personen, aber keine engen Freunde, angegeben.

In den Explorativ-Gesprächen wurde die hohe Vulnerabilität von Menschen mit Behinderungen und queeren Personen deutlich, insbesondere bei sexueller Belästigung im öffentlichen Raum, in Heimen sowie im Rahmen geschützter Arbeitsplätze in Form von sexueller Belästigung als Peer-Gewalt. Non-binäre Personen – so die Erfahrung der Expert:innen – sind gehäuft mit physischer sexueller Belästigung konfrontiert. Dies einerseits um die betroffenen Personen abzuwerten – so die Expert:innen – wie auch um die Geschlechtszugehörigkeit «zu vereindeutigen» (beispielsweise durch das Berühren der Geschlechtsteile). Auch Trans-Personen, die sich dem binären Geschlechtermodell zuordnen und sich als Frau oder als Mann identifizieren und auch als solche gelesen werden wollen, erfahren gehäuft sexuelle Belästigung. Diese Formen der sexuellen Belästigung würden oftmals von den Belästigenden, so die Expert:innen, nicht als sexuelle Belästigung wahrgenommen werden, sondern banalisiert. Beispielsweise, da Transfrauen und lesbische Frauen stark fetischisiert werden und/oder die angefassten Brüste bei Transfrauen «nicht echt» seien in den Augen der Belästigenden.

Grundsätzlich wird aus den Interviews deutlich, dass sexuelle Belästigung eingebettet ist in Macht- und Ungleichheitsstrukturen einer Gesellschaft. Dies kann auch illustriert werden an den bestehenden Hürden für Betroffene: denn insbesondere Betroffenenengruppen, die als besonders vulnerabel gelten, sind von Hürden im Zugang zu Unterstützung oder Strafverfolgung betroffen. Dies wurde am Beispiel der eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten für Betroffene mit Hör- und Sprachbeeinträchtigung wie auch am Beispiel der betroffenen Transperson und der Ausweispflicht auf der Polizeistelle deutlich (vgl. Kapitel 6).

Befunde aus quantitativen Befragungen liegen zu dieser spezifischen Personengruppe bislang nicht vor. Bezogen auf weitere Betroffenen und verschiedene Formen sexueller Belästigung konnte in den Expert:inneninterviews nicht abschliessend geklärt werden, ob – wie in Studien aus Deutschland deutlich wurde – Senior:innen verstärkt von Exhibitionismus im öffentlichen Raum betroffen seien (vgl. Kapitel 2.2.1.4). Die bestehenden Daten erlauben darauf keine Rückschlüsse und die Expert:innen hatten diesbezüglich kein spezifisches Wissen, schlossen dies aufgrund der Erfahrungswerte jedoch auch nicht aus.

7.1.5 Was kann aus den Daten über die Entwicklung von sexueller Belästigung ausgesagt werden?

Unabhängig davon, ob in den Polizeilichen Kriminalstatistiken die Fallzahlen, die Beschuldigten- oder die Geschädigtenzahlen betrachtet werden, zeigt sich im Zeitraum ab 2009 zunächst ein Rückgang, anschliessend in den jüngeren Jahren aber ein Anstieg. Wurden im Jahr 2014 noch 12,5 Delikte der sexuellen Belästigung pro 100'000 Personen der Wohnbevölkerung registriert, waren es im Jahr 2020 bereits 16,7, was einem Anstieg um ein Drittel entspricht. Sexuelle Belästigungen nehmen entsprechend der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Schweiz also seit einigen Jahren zu. Die Anzahl an Geschädigten ist von 1'029 im Jahr 2014 auf 1'477 im Jahr 2020 um mehr als ein Drittel gestiegen. Ein regionaler Vergleich zeigt, dass es kaum Kantone mit rückläufigen Zahlen gibt; in der Mehrheit von 14 Kantonen nehmen sexuelle Belästigungen zu – beim Anstieg handelt es sich mithin um ein schweizweites Phänomen. Bei der Betrachtung der Trendentwicklung der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik ist allerdings immer zu beachten, dass Anstiege einerseits indizieren können, dass die Bereitschaft zum Begehen des Delikts in der Bevölkerung tatsächlich steigt. Andererseits kann aber auch die Bereitschaft gestiegen sein, ein erlebtes Delikt zur Anzeige zu bringen. Tatsächliche Veränderungen lassen sich daher letztlich nur mit Dunkelfeldbefragungen eruieren. Zwei Veränderungen im polizeilichen Hellfeld erscheinen noch erwähnenswert: Erstens ergeben sich Hinweise darauf, dass ein zunehmender Anteil an Belästigungen im öffentlichen Raum stattfindet. Zweitens steigt der Anteil an Geschädigten-Beschuldigten-Konstellationen, bei denen keine Beziehung existierte, bei denen also fremde Tatpersonen Belästigungen ausführten.

Eine ähnliche Schlussfolgerung zur zeitlichen Entwicklung lässt sich auch anhand der Dunkelfeldstudien ziehen, wobei wiederum die Grenzen der Vergleichbarkeit der verschiedenen Studien berücksichtigt werden müssen. Während bei den beiden schweizerischen Kriminalitätsbefragungen (Biberstein et al., 2016; Killias, Staubli et al., 2011) die Opferrate über alle Sexualdelikte stabil geblieben ist, ist der *Anteil* an sexueller Belästigung an allen berichteten Sexualdelikten von ca. 78 % (2011) auf ca. 85 % (2015) gestiegen. Auch Studien, welche auf die Befragung von Frauen fokussierten, zeigen einen Anstieg: Während 2004 eine Studie für «Unerwünschtes Küssen oder sexuelle Berührungen» noch eine Rate von 18 % fand für im ganzen Leben erlittene Vorfälle (Killias et al., 2004), lag diese Rate 2019 bei 59 % («Unerwünschte Berührung, Umarmung, Küssen», Golder et al., 2019).

7.1.6 Gibt es Daten hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung? Kann etwas über die Entwicklung der Rechtsdurchsetzung ausgesagt werden?

Zu den sexuellen Belästigungen existieren auf Ebene Bund oder Kanton keine Verurteiltenzahlen von Erwachsenen³⁴, die analysiert und bspw. mit Beschuldigtenzahlen ins Verhältnis gesetzt werden könnten, um die Verurteilungswahrscheinlichkeit und mögliche Veränderungen dieser über die Zeit sichtbar zu machen. Sexuelle Belästigung nach Art. 198 StGB ist eine Straftat, die auf Antrag mit Busse bestraft wird. Vor diesem Hintergrund wurden zwei Wege beschritten, um Informationen bzgl. der Rechtsdurchsetzung zu ermitteln: Zum einen wurde im Kanton Zürich eine Abfrage von Bussenstellen durchgeführt, um statistische Informationen zu ermitteln; zum anderen wurde das Thema in die Interviews mit Expertinnen und Experten aufgenommen.

Hinsichtlich der Bussenstellen hat sich Folgendes gezeigt: Von den rund 100 jährlichen Geschäftsabschlüssen zu Art. 198 StGB aus den befragten Bussenstellen im Kanton Zürich der Jahre 2016 bis 2020 wurde knapp die Hälfte mit einem Strafbefehl abgeschlossen. Ca. 40 % wurden entweder nicht Anhand genommen oder eingestellt, eine kleine Restgruppe wurde anders abgeschlossen. Nicht überraschend finden sich in Abhängigkeit der Grösse der Bussenstelle substanzielle Unterschiede bezüglich der *Anzahl* behandelter Geschäfte. Unterschiede zwischen den verschiedenen Bussenstellen bezüglich der *Geschäftserledigung* lassen sich jedoch aufgrund der kleinen Zahlen nicht identifizieren.

³⁴ Im Gegensatz zur Jugendstrafurteilsstatistik JUSUS, welche Verurteiltenzahlen nach Art. 198 StGB beinhaltet.

Setzt man die berichteten Fallabschlüsse bei den Übertretungsbehörden im Kanton Zürich ins Verhältnis mit den Beschuldigten-Zahlen der PKS, zeigt sich, dass nur ca. zu jeder zweiten beschuldigten Person ein Fallabschluss bei einer Übertretungsbehörde besteht. Dies deutet darauf hin, dass nicht alle bei der Polizei angezeigten Straftaten zu einer der Übertretungsbehörden gelangen; sei es wegen eines Rückzugs der Strafanzeige oder weil einige Fälle wegen einer Kombination mit weiteren (evtl. gravierenderen) Delikten zur Staatsanwaltschaft gelangen.

In den Interviews konnten zudem diese Ergebnisse zur Frage der Rechtsdurchsetzung erarbeitet werden: u.a. kommen Expert:innen zur Einschätzung, dass bestimmte Gruppen sexuelle Belästigungen erst gar nicht anzeigen und damit den Prozess der Rechtsdurchsetzung nicht in Gang setzen. Relevante Barrieren stellen dabei insbesondere bei LGBTIQ+ Personen eine Angst vor beispielsweise Transfeindlichkeit bei der Polizei und bei Menschen mit Behinderungen – gerade auch bei Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen, die nur erschwert kommunizieren können (z.B. Hörbeeinträchtigungen) – die Angst, nicht mit den Beamt:innen kommunizieren zu können, dar.

7.1.7 Wie stellt sich die Datenlage in der Schweiz dar? Welche Lücken bestehen?

Die Datenlage in der Schweiz ist in mindestens zweifacher Hinsicht unzureichend. Erstens liegen kontinuierliche Daten, die Aussagen über Entwicklungstrends erlauben, bislang nur in Form der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Schweizerischen Gesundheitsbefragung vor. Die Kriminalstatistik bildet dabei nur einen geringen Teil der sexuellen Belästigungen ab – höchstwahrscheinlich eher die schwereren Fälle, die sich zwischen fremden Personen ereignen, da für solche Konstellationen die Anzeigebereitschaft hinsichtlich verschiedener Delikte gewöhnlich höher ausfällt. Dies zeigt sich auch bei den Dunkelfeldstudien: Die berichtete Anzeigerate bei sexueller Belästigung ist kaum höher als 10 % (wobei differenziert werden muss zwischen Meldungen an die Polizei und effektiven Anzeigen, welche nochmals tiefer liegen). Das Hellfeld gibt damit Auskunft über einen kleinen, selektiven Teil der sexuellen Belästigungen.

Zweitens liegen zwar bislang einige Dunkelfeldbefragungen vor. Diese wurden aber in unregelmässigen Abständen, mit unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen und Erhebungsinstrumenten, in differierenden Erhebungsgebieten und mit verschiedenen Schwerpunkten (z.B. Arbeitsbereich) durchgeführt. Schweizweit umfassende Datenerhebungen fehlen. Daraus ergeben sich einige Schwierigkeiten, verlässliche Zahlen zur effektiven Opferquote von sexueller Belästigung zusammenzutragen. Basierend auf den vorhandenen Studien lassen sich lediglich ungefähre Zahlen ableiten. Zudem lassen sich die gefundenen Unterschiede in den Opferquoten nicht immer eindeutig erklären, wodurch eine Interpretation weiter erschwert wird.

7.2 Empfehlungen

7.2.1 Welche Empfehlungen lassen sich ableiten, um für die Schweiz zu einer verlässlichen Datengrundlage zur sexuellen Belästigung zu gelangen?

Die zentrale Empfehlung lautet, zukünftig mittels kontinuierlich durchgeführter Befragungen ergänzend zur Polizeilichen Kriminalstatistik repräsentative Befunde zur Viktimisierung mit sexuellen Übergriffen zu erarbeiten. Die bestehenden periodischen Datenerhebungen (z.B. Gesundheitsbefragung und PKS) decken jeweils nur Ausschnitte ab. Der wesentliche Nachteil der Polizeilichen Kriminalstatistik besteht dabei darin, dass sie nur den angezeigten (kleineren und selektiven) Anteil aller sexueller Belästigungen sichtbar macht (Hellfeld) – dieser Nachteil ist prinzipiell nicht zu beheben. Die Gesundheitsbefragung ist als repräsentative Befragung aufgebaut und bietet entsprechend zwar ein repräsentatives Gesamtbild, geht aber bei der Thematik sexuelle Belästigung zu wenig in die Tiefe.

Es wäre daher im Sinne des Erkenntnisgewinns vorteilhaft, wenn es gelingen würde, eine ergänzende Statistik zu etablieren, die auch das Dunkelfeld einschliesst. Dies ermöglichen Dunkelfeldbefragungen, die in Bezug auf Erwachsene i.d.R. als Viktimisierungsbefragungen angelegt sind, d.h. Opferwunden untersuchen. In der Vergangenheit wurden in der Schweiz wiederholt solche Befragungen durchgeführt, was einerseits positiv ist, insofern dadurch bereits weiterführende Erkenntnisse erarbeitet werden konnten. Andererseits variieren die Befragungen sehr stark, was bspw. den untersuchten Kontext (Arbeit vs. allgemein) oder die Operationalisierung sexueller Belästigungen anbelangt (mit Einzelitems vs. einer Bandbreite an Items). Aus organisatorischer Sicht wäre es wünschenswert, wenn es gelingen würde, eine bestehende nationale Befragung (z.B. die Sicherheitsbefragung) zu institutionalisieren, um eine regelmässige Durchführung zu garantieren. Aktuell muss alle fünf Jahre wieder neu mit potenziellen Auftraggebern verhandelt werden, was keine regelmässige Durchführung garantiert.

Für einen entsprechenden Detailgrad und die Möglichkeit von verfeinerten Analysen muss eine Befragung zum Thema sexuelle Belästigung mehrere Items im Fragebogen beinhalten, um den verschiedenen Facetten dieses Phänomens gerecht zu werden (z.B. wie bei Baier, 2019; European Union Agency for Fundamental Rights FRA, 2014 oder Killias et al., 2004).

Die Unterscheidung nach Jugendlichen und Erwachsenen ist sicher angezeigt, ebenso eine klare Differenzierung, ob sich eine erlittene sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz oder anderswo ereignet hat. Klar ist lediglich, dass eine Befragung mit dem Anspruch einer verlässlichen Aussage über die ganze Schweiz bereits bei der Datenerhebung die gesamte Schweiz repräsentativ abdecken muss. Dies bedingt eine Stichprobenziehung mit der Gesamtbevölkerung (allenfalls eine Einschränkung auf Frauen) als Grundgesamtheit. Eine Rekrutierung von Befragten über spezifische Interessensvertretungen oder andere Kanäle ist nur angezeigt, wenn über eine bestimmte Bevölkerungsgruppe (z.B. LGBTIQ+) vertiefte Aussagen möglich sein sollen, die bei einer repräsentativen Zufallsstichprobe aufgrund der numerisch kleinen Vertretung in der Stichprobe nicht möglich wäre.

7.2.2 Wie müssten repräsentative Erhebungen methodisch angelegt werden, damit das Ausmass und die Entwicklung von sexueller Belästigung angemessen erfasst werden?

Hinsichtlich einer repräsentativen Befragung ist zu klären, wer, wie, mit welchen Inhalten und in welchem Zeitabstand zu befragen ist. Dazu können hier nur Empfehlungen und keine abschliessenden Antworten gegeben werden.

Wer soll befragt werden? Notwendig für eine repräsentative Erhebung ist eine zufällige Auswahl an zu befragenden Personen. Hierzu kann eine Zufallsstichprobe aus einer Datenbank, wie sie beispielsweise dem Bundesamt für Statistik vorliegt, gezogen werden. Möglich ist auch, mit Access-Panels von Marktforschungsinstituten zu arbeiten. Da das Erleben von Handlungen im Mittelpunkt der Erhebung steht, die teilweise selten vorkommen (12-Monats-Prävalenzraten von unter 10 %), ist eine ausreichend grosse Stichprobe zu berücksichtigen, insbesondere auch dann, wenn Subgruppenauswertungen durchgeführt werden sollen (z.B. nach Alter, Region, Geschlecht bzw. sexueller Orientierung). Als Untergrenze erscheint eine Befragung von 3'000 Personen im Alter zwischen 16 und 80 Jahren notwendig, wobei allerdings bei dieser Fallzahl Disproportionalitäten zu berücksichtigen wären (bei einer grösseren Fallzahl wäre dies ggf. nicht nötig). Die erste Disproportionalität betrifft die Region: Bei dieser Befragtenanzahl würden im Tessin mit 120 Personen eine zu geringe Anzahl Personen einbezogen; Eine zweite Disproportionalität betrifft das Geschlecht. Teilweise werden zur Untersuchung sexueller Übergriffe nur Stichproben weiblicher Befragten genutzt, was aufgrund deren deutlich erhöhter Prävalenz begründbar ist. Diesem Weg sollte aber u.a. aufgrund der steigenden Fallzahlen männlicher Geschädigter in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gefolgt werden. Weibliche Befragte sollten in einer Stichprobe gleichwohl überrepräsentiert sein, da diese aufgrund der grösseren Betroffenheit mehr Informationen zu Vorfällen sexueller Übergriffe berichten können. Die Stichprobe könnte daher zu zwei Dritteln aus weiblichen und zu einem Drittel aus männlichen Befragten bestehen. Eine dritte Disproportionalität betrifft das Alter: Aufgrund der höheren Betroffenheit jüngerer Menschen – bei gleichzeitig kleinerem Anteil in der Bevölkerung, sollten 16- bis 30-Jährige bewusst überrepräsentiert werden und mindestens ein Drittel der Befragten stellen. Zu berücksichtigen ist, dass eine Befragtenanzahl von 3'000 Personen nicht sicherstellt, dass besondere Betroffenengruppen wie bspw. Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen ausreichend erreicht werden. Diese Gruppen müssten ggf. über eigene Surveys mit besonderen Rekrutierungsformen (bspw. über Organisationen) befragt werden.

Wie soll befragt werden? Um einen grösstmöglichen Rücklauf zu erreichen, hat sich bewährt, einen Methodenmix einzusetzen. Die zentrale Methode ist dabei die Online-Befragung, d.h. ausgewählte Personen werden bspw. postalisch zu einer Online-Befragung eingeladen. Zusätzlich sollte aber ebenfalls ermöglicht werden, dass Befragte per Telefon oder mit einem schriftlichen Fragebogen teilnehmen können. Hilfreich ist zudem, wenn die Befragungen von behördlicher Seite bspw. mittels eines Begleitschreibens unterstützt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Rücklaufquote zwischen 30 % und 40 % möglich.

Neben der eigentlichen Befragungsmethodik ist auch die verwendete Definition von sexueller Belästigung äusserst relevant. Gerade in Anbetracht der grossen Unterschiede bei den sozial- und rechtswissenschaftlichen Definitionen (z.B. im Strafrecht verglichen mit dem Arbeitsrecht) sollte jederzeit klar ersichtlich sein, mit welchen Definitionen gearbeitet wurde. Eine vereinheitlichte Definition würde zudem Diskurse vereinfachen und die bessere Vergleichbarkeit von wissenschaftlichen Arbeiten ermöglichen.

Mit welchem Inhalt soll befragt werden? Vorgeschlagen wird, keine rein auf sexuelle Belästigungen fokussierte Befragung durchzuführen, sondern vergleichbar mit der Studie der (European Union Agency for Fundamental Rights FRA, 2014, 2021) eine umfassendere Studie zu sexuellen Viktimisierungen

(inkl. Vergewaltigungen) durchzuführen. Dies bedeutet, dass eine Bandbreite verbaler, physischer, online wie offline durchgeführter usw. sexueller Übergriffe erfragt werden sollte. Hierbei kann sich an Studien der Vergangenheit (s. o.), in denen eine Bandbreite an Belästigungen erhoben wurde, orientiert werden. Zusätzlich zentral ist, dass in Bezug auf die zuletzt erlebte Viktimisierung detaillierte Nachfragen gestellt werden, die es erlauben, vertiefende Analysen zu den Örtlichkeiten, zum Anzeigeverhalten, zu den Tatpersonen, zu den Folgen usw. durchzuführen. Insofern würde eine solche Befragung voraussichtlich einen Umfang von 20 bis 30 Minuten annehmen.

In welchem Zeitabstand soll befragt werden? Eine solche Befragungsstudie erhält einen besonderen Wert, wenn sie wiederholt durchgeführt wird, weil dann gesellschaftliche Veränderungen sichtbar gemacht werden können. Eine jährliche Datenerhebung wäre, äquivalent zur Polizeilichen Kriminalstatistik, sicherlich wünschenswert, wird aber in dieser Form nirgendwo praktiziert. Statt einen Mindestabstand zwischen den Erhebungen vorzuschlagen, wird empfohlen, nicht länger als fünf Jahre mit der Wiederholung zu warten, damit relevante gesellschaftliche Veränderungen erfasst werden können.

7.2.3 Welche der bestehenden Erhebungen in der Schweiz kann in dieser Hinsicht als Good Practice bezeichnet werden? Gibt es auf europäischer Ebene Standards?

Repräsentative Studien wie die hier vorgeschlagene Erhebung gibt es in der Schweiz bislang nicht. Bezüglich sexueller Belästigung am spezifischen Ort des Arbeitsplatzes sind allerdings als good practice die Studien von Krings et al. (2013) oder Strub et al. (2013) zu nennen. Hinsichtlich der Bandbreite der erhobenen Viktimisierungsformen stellt die Befragung von Baier (2020) eine good practice dar, da sie ein umfassendes Spektrum sexueller Belästigung abfragt (ohne Einschränkung auf den Arbeitsplatz) und auf einer repräsentativen Zufallsstichprobe basiert. Da sie aber nur im Kanton Zürich durchgeführt wurde, können daraus keine direkten Schlüsse für die Situation in der gesamten Schweiz gezogen werden. Bezüglich der Stichprobenziehung und der daraus resultierenden Aussagekraft kann auf die Kriminalitätsbefragung von Biberstein et al. (2016) hingewiesen werden, wobei hier die Definition von «sexueller Belästigung» im Fragebogen nicht sehr verfeinert ist.

Auch international kann nicht ohne Weiteres eine Studie als besonders vorbildhaft herausgestellt werden. Gleichwohl ist die Studie der European Union Agency for Fundamental Rights FRA (2014) sehr bedeutsam, da sie für repräsentative Stichproben verschiedene Formen sexueller Viktimisierungen untersucht hat. Ein Nachteil ist, dass sie ausschliesslich auf Frauen beschränkt wurde und die nationalen Stichproben mit ca. 1'500 weiblichen Befragten noch unter den hier vorgeschlagenen 2'000 Frauen lagen.

Nochmals zu betonen ist, dass mit der hier vorgeschlagenen Studie spezifische vulnerable Gruppen nicht erreicht werden können. Vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention gilt es aber ebenfalls als good practice, die Wissensbasis zu diesen Betroffenenengruppen sukzessive zu erweitern mit dem Ziel, einen diskriminierungsfreien Schutz von besonders vulnerablen Gruppen bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention erarbeiten zu können und auch Handlungsempfehlungen für die Prävention, Intervention, den Schutz und die Strafverfolgung formulieren zu können. Es wäre daher wichtig, dass neben einem repräsentativen Survey punktuell zusätzlich Studien durchgeführt werden, die sich besonderen Betroffenenengruppen (z.B. Menschen mit Behinderungen, Trans-Personen) oder Themenbereichen (z.B. Cybergrooming) widmen und dabei nicht nur quantitativ standardisiert, sondern ebenfalls qualitativ und explorativ vorgehen.

Literaturverzeichnis

- Allroggen, M., Rau, T. & Fegert, J. M. (2014). Sexuell belästigendes Verhalten unter Schülern - Häufigkeit, Entstehungsbedingungen und Handlungsoptionen [Sexual harassment among students - prevalence, developmental factors and potential ways of intervention]. *Deutsche medizinische Wochenschrift (1946)*, 139(3), 89–93. <https://doi.org/10.1055/s-0033-1349659>
- Averdijk, M., Müller-Johnson, K. & Eisner, M. (2011). *Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz*. Zürich. UBS Optimus Foundation.
- Baier, D. (2019). *Kriminalitätsoffererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz. Ergebnisse einer Befragung*. Zürich. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement für Soziale Arbeit, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention.
- Baier, D. (2020). Kriminalität während des Corona-Lockdowns. Empirische Befunde auf Basis einer Dunkelfeldbefragung im Kanton Zürich. *Kriminologie - Das Online-Journal | Criminology - The Online Journal*, 2(3), 444–466. <https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2020.3.4>
- Banaszczuk, Y. (2014). Kaffeeschubsen und Machtspiele – wo fängt Sexismus an? In Y. Banaszczuk, N. von Horst, M. M. Sanyal & J. L. Strick (Hrsg.), *Ich bin kein Sexist, aber: Sexismus erlebt, erklärt und wie wir ihn beenden* (S. 21–33). Orlanda Verlag.
- Berdahl, J. L. (2007a). Harassment Based on Sex: Protecting Social Status in the Context of Gender Hierarchy. *Academy of Management Review*, 32(2), 641–658. <https://doi.org/10.5465/amr.2007.24351879>
- Berdahl, J. L. (2007b). The sexual harassment of uppity women. *The Journal of applied psychology*, 92(2), 425–437. <https://doi.org/10.1037/0021-9010.92.2.425>
- Bernath, J., Suter, L., Waller, G., Külling, C., Willemsse, I. & Süss, D. (2020). *JAMES - Jugend, Aktivitäten, Medien - Erhebung Schweiz: Ergebnisbericht zur JAMES-Studie 2020*. https://www.zhaw.ch/storage/psychologie/upload/forschung/medienspsychologie/james/2020/ZHAW_Bericht_JAMES_2020_de.pdf
- Biberstein, L., Killias, M., Walser, S., Iadanza, S. & Pfammatter, A. (2016). *Studie zur Kriminalität und Opfererfahrungen der Schweizer Bevölkerung*. Lenzburg. Killias Research & Consulting AG.
- Bieneck, S., Stadler, L. & Pfeiffer, C. (2011). *Erster Forschungsbericht zur Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011*. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. https://www.moses-online.de/sites/default/files/erster_forschungsbericht_sexueller_missbrauch_2011.pdf
- Bühring, P. (2021). Missbrauch in ärztlichen Behandlungen: Erschüttertes Vertrauen. *Deutsches Ärzteblatt*, 118(8), 398.
- Bundesamt für Statistik. (2021). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS): Jahresbericht 2020 der polizeilich registrierten Straftaten*. Neuchâtel. <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/16464401/master>
- Bundesrat der Schweiz. (2012, 4. Juli). *Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) sowie zu seiner Umsetzung (Änderung des Strafgesetzbuchs)*. <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2012/1181/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2012-1181-de-pdf-a.pdf>
- Bundesrat der Schweiz. (2016, 2. Dezember). *Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)*. https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/8C/8CD4590EE41ED6B8D4C86461FB69A1.PDF
- Burgheim, J. (2007). Stalking - Erklärungsansätze und neue Forschungsergebnisse. *Die Kriminalpolizei*(25), 52–58.
- Bütikofer, S., Craviolini, J. & Hermann, M. (Mai 2021). *Unterwegs in Zürich: Wie geht es Ihnen dabei? Befragungsstudie*. Studie im Auftrag der Stadt Zürich - Fachstelle für Gleichstellung und Stab Sicherheitsdepartement. https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/prd/Deutsch/Gleichstellung/Themen/%c3%b6ffentlicher-raum/pdf/UnterwegsInZuerich_2021_Befragung.pdf
- Delnon, V. & Rüdy, B. (2018). In M. A. Niggli & H. Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar: Strafrecht I+II*. Helbing Lichtenhahn (4. Aufl.).
- Dupuis, M., Emmenegger, B. & Gisler, P. (2000). *Anmachen, platzanweisen: Soziologische Untersuchung zu sexueller Belästigung an Universitäten und Musikhochschulen*. P. Haupt.

- EBG. (2017). *Definition sexuelle Belästigung*. <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/arbeit/sexuelle-belaestigung-am-arbeitsplatz.html>
- EBG. (2020). *Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen* [4 B Gewaltspezifische Informationen]. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.
- Egger, T., Jäggi, J. & Guggenbühl, T. (2017, 22. März). *Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking: Übersicht zu national und international bestehenden Praxismodellen: Forschungsbericht*. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Fachbereich Häusliche Gewalt). Bern. Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG. <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/49873.pdf>
- Employment and Social Development Canada. (2017). *Harassment and Sexual Violence in the Workplace Public Consultations: What We Heard*. <http://www12.esdc.gc.ca/sgpe-pmps/servlet/sgpp-pmps-pub?lang=eng&curjsp=p.5bd.2t.1.3ls@-eng.jsp&curactn=dwnld&pid=57720&did=5154>
- Engelfried, C. (2000). Mit Widersprüchen leben lernen. Ergebnisse einer empirischen Studie über männliche Jugendliche in der Gruppe von Gleichaltrigen. In H.-J. Lenz (Hrsg.), *Geschlechterforschung. Männliche Opfererfahrungen: Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung* (S. 119–133). Juventa.
- Ettlin, R. & Beetschen, M. (2021, 18. Februar). *Ville de Lausanne - Observatoire de la sécurité: Evaluation d'une nouvelle prestation de signalement, de traitement et de conseil dans le domaine de la lutte contre le harcèlement de rue: Rapport final*. Lausanne. socialdesign SA. https://www.lausanne.ch/dam/jcr:ca81c435-ac40-4f62-81bd-271ada0a3d07/Evaluation_HDR_Social_Design.pdf
- Eurofund. (2012). *Fifth European Working Conditions Survey: Overview report*. Publications Office of the European Union.
- Europarat. (2018). *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention): Abgeschlossen in Istanbul am 11. Mai 2011. Von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Juni 2017. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 14. Dezember 2017. In Kraft getreten für die Schweiz am 1. April 2018* [Übersetzung, 0.311.35]. <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2018/168/20180401/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-2018-168-20180401-de-pdf-a.pdf>
- European Union Agency for Fundamental Rights FRA. (2014). *Violence against women: An EU-wide survey; main results* (Dignity). Luxembourg. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf
- European Union Agency for Fundamental Rights FRA. (2020). *A long way to go for LGBTI equality*. Luxembourg. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-lgbti-equality-1_en.pdf
- European Union Agency for Fundamental Rights FRA. (2021). *Crime, safety, and victims' rights*. Luxembourg. <https://fra.europa.eu/en/publication/2021/fundamental-rights-survey-crime>
<https://doi.org/10.2811/351635>
- Fasting, K., Brackenridge, C. & Knorre, N. (2010). Performance Level and Sexual Harassment Prevalence among Female Athletes in the Czech Republic. *Women in Sport and Physical Activity Journal*, 19(1), 26–32. <https://doi.org/10.1123/wspaj.19.1.26>
- Fontanive, K. & Simmler, M. (2016). Gefahr im Netz: Die unzeitgemässe Erfassung des Cybergroomings und des Cyberharassments im schweizerischen Sexualstrafrecht - Zur Notwendigkeit der Modernisierung von Art. 198 StGB. *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, 135(5), 485–515. https://www.alexandria.unisg.ch/251562/1/Fontanive_Simmler_Gefahr%20im%20Netz_ZSR%202016.pdf
- Geiser, T. (2001). Rechtsfragen der sexuellen Belästigung und des Mobbings. *Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins ZBJV*, 137.
- Gekoski, A., Gray, J. M., Horvath, M. A.H., Edwards, S., Emirali, A. & Adler, J. R. (2015). *'What Works' in Reducing Sexual Harassment and Sexual Offences on Public Transport Nationally and Internationally: A Rapid Evidence Assessment*. British Transport Police and Department for Transport. https://www.mdx.ac.uk/__data/assets/pdf_file/0019/155800/What-Works-in-Reducing-Sexual-Harassment-and-Sexual-Offences-on-Public-Transport-Nationally-and-Internationally.pdf

- Goh, J. X., Bandt-Law, B., Cheek, N. N., Sinclair, S. & Kaiser, C. R. (2021). Narrow prototypes and neglected victims: Understanding perceptions of sexual harassment. *Journal of personality and social psychology*. Vorab-Onlinepublikation. <https://doi.org/10.1037/pspi0000260>
- Golder, L., Jans, C., Venetz, A., Daniel Bohn & Herzog, N. (2019). *Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet. Hohe Dunkelziffer im Vergleich zu strafrechtlich verfolgten Vergewaltigungen. Befragung sexuelle Gewalt an Frauen im Auftrag von Amnesty International Schweiz*. Bern. gfs.bern. <https://cockpit.gfsbern.ch/de/cockpit/sexuelle-gewalt-in-der-schweiz/>
- Görgen, T. (2009). Viktimologie. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Band 4 Kriminologie und Forensische Psychiatrie* (S. 236–265). Steinkopff.
- Görgen, T., Herbst, S., Nägele, B. & Newig, A. (2005). *Ältere Opfer sexueller Gewalt – eine bislang vernachlässigte Opfergruppe?* Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. <https://kfn.de/forschungsprojekte/aeltere-opfer-sexueller-gewalt-eine-bislang-vernachlaessigte-opfergruppe/>
- Görgen, T. & Nägele, B. (2003). *Ältere Menschen als Opfer sexualisierter Gewalt: KFN-Forschungsberichte Nr. 89*.
- Gräber, M. & Horten, B. (2021). Kriminologischer Beitrag. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*. Vorab-Onlinepublikation. <https://doi.org/10.1007/s11757-021-00654-z>
- Grohsmann, I. (2015). *Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen: Teilstudie 3: LGBTI - Juristische Analyse*. https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/160526_Teilstudie_3_LGBTI_Juristische_Analyse.pdf
- Grubner, A. (2014). *Geschlecht therapieren: Andere Erzählungen im Kontext narrativer systemischer Therapie*. Systemische Therapie. Carl-Auer.
- Hartill, M. (2009). The Sexual Abuse of Boys in Organized Male Sports. *Men and Masculinities*, 12(2), 225–249. <https://doi.org/10.1177/1097184X07313361>
- Hässler, T. & Eisner, L. (2019). *Schweizer LGBTIQ+ Umfrage 2019: Abschlussbericht*. <https://www.gendercampus.ch/de/doing-diversity/document/schweizer-lgbtiq-umfrage-2019-abschlussbericht>
- Hässler, T. & Eisner, L. (2020). *Swiss LGBTIQ+ Panel - 2020 Summary Report*. <https://doi.org/10.31234/osf.io/kdrh4>
- Hässler, T. & Eisner, L. (2021). *Schweizer LGBTIQ+ Panel*.
- Hensch, A. (2018). In W. Portmann & A. von Kaenel (Hrsg.), *Fachhandbuch Arbeitsrecht*. Schulthess Verlag.
- Hofer, K. & Emmenegger, B. (2018). *Recherche über Good Practice-Massnahmen zu Sicherheit im öffentlichen Raum (und gegen Belästigungen im öffentlichen Raum und im Nachtleben)*. HSLU. https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/prd/Deutsch/Gleichstellung/Themen/Geschlechtsspezifische%20Gewalt/OeffentlicherRaumundNachtleben/PDF/Zusammenfassung_Recherche%20Good%20Practice%20gegen%20sexuelle%20Bel%c3%a4stigung%20im%20c3%96R.pdf
- Hoffmann, J. (Hrsg.). (2006a). *Stalking: Obsessive Belästigung und Verfolgung, Prominente und Normalbürger als Stalking-Opfer, Täter-Typologien, psychologische Hintergründe*; mit 8 Abbildungen und 12 Tabellen. Springer.
- Hoffmann, J. (2006b). Typologien von Stalkern. In J. Hoffmann (Hrsg.), *Stalking: Obsessive Belästigung und Verfolgung, Prominente und Normalbürger als Stalking-Opfer, Täter-Typologien, psychologische Hintergründe*; mit 8 Abbildungen und 12 Tabellen (S. 67–89). Springer. https://doi.org/10.1007/3-540-30385-5_5
- Honsa, H.-J. & Maurer, S. (2020). *Mobbing und sexuelle Belästigung im öffentlichen Dienst: Ursachen - Auswirkungen - Bekämpfungsstrategien* (3rd ed.). Erich Schmidt Verlag.
- Institut française d'opinion publique. (2018a, 26. Februar). *Observatoire du harcèlement sexuel: Volet 1: Les Françaises et le harcèlement sexuel au travail*. Etude de l'Ifop pour le site d'information VieHealthy.com. https://www.ifop.com/wp-content/uploads/2018/03/3980-1-study_file.pdf
- Institut française d'opinion publique. (2018b, 10. April). *Observatoire du harcèlement sexuel: Volet 2 : Les Françaises et le harcèlement dans les lieux publics*. Etude publiée à l'occasion de la semaine internationale contre le harcèlement de rue. https://www.ifop.com/wp-content/uploads/2018/05/harcelement_public_resultats_ifop.pdf

- Iserning, B. (2018). In M. A. Niggli & H. Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar: Strafrecht I+II*. Helbing Lichtenhahn (4. Aufl.).
- Jenner, S., Djermester, P., Prügl, J., Kurmeyer, C. & Oertelt-Prigione, S. (2019). Prevalence of Sexual Harassment in Academic Medicine. *JAMA internal medicine*, 179(1), 108–111. <https://doi.org/10.1001/jamainternmed.2018.4859>
- Kaufmann, C. & Steiger-Sackmann, S. (Hrsg.). *Kommentar zum Gleichstellungsgesetz*. Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Killias, M., Kuhn, A. & Aebi, M. F. (2011). *Grundriss der Kriminologie: Eine europäische Perspektive* (2. Aufl.). Stämpfli.
- Killias, M., Puy, J. de & Simonin, M. (2004). *Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan – Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS)*. Stämpfli.
- Killias, M., Staubli, S., Biberstein, L., Bänziger, M. & Iadanza, S. (2011). *Studie zur Kriminalität und Opfererfahrungen der Schweizer Bevölkerung. Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011*. Zürich. Kriminologisches Institut der Universität Zürich.
- Klein, R. (2016). Sexuelle Gewalt gegen Studentinnen. In B. Bojack, T. Heitmeier, R. Klein, R. N. Ogu, A. Uzoma, E. M. Petermichl, U. Hohenfellner, H. L. Graß, A. Wagner, R. Dettmeyer, H. Mathes, M. Schindler, B. Najafi & H. F. Farhan (Hrsg.), *Schriften zur psychosozialen Gesundheit. Sexuelle Gewalt: Internationale Studien, Folgen und Versorgung, Erfahrungsberichte* (S. 11–23). ZKS-Verlag.
- Kommission für Rechtsfragen des Ständerates. (2021, 28. Januar). *Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates zu Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Vorentwurf)*.
- Krause, J. (2020). Kein Platz für sexuelle Belästigung. *TravelTalk*(34-37), 12–14.
- Krieger, R. & Arial, M. (2020a). *Arbeitsbedingungen und Gesundheit: Junge Erwerbstätige* (Ausgewählte Ergebnisse der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017). Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/studien_berichte/bericht_schweizerische_gesundheitsbefragung_2017_junge_erwerbstaetige.pdf.download.pdf/SECO%202020%20SGB%202017_Junge-Erwerbst%C3%A4tige_dt_def.pdf
- Krieger, R. & Arial, M. (2020b). *Arbeitsbedingungen und Gesundheit: Stress* (Ausgewählte Ergebnisse der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017). Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/studien_berichte/bericht_schweizerische_gesundheitsbefragung_2017_stress.pdf.download.pdf/SECO%202020%20SGB%202017_Stress_dt_def.pdf
- Krieger, R. & Arial, M. (2020c). *Arbeitsbedingungen und Gesundheit: Wirtschaftssektoren* (Ausgewählte Ergebnisse der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017). Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/studien_berichte/bericht_schweizerische_gesundheitsbefragung_2017_wirtschaftssektoren.pdf.download.pdf/SECO%202020%20SGB%202017_Wirtschaftssektoren_dt_def.pdf
- Krieger, R., Graf, M. & Vanis, M. (2017). *Sechste Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2015: Ausgewählte Ergebnisse zu den Schweizerischen Arbeitsbedingungen der abhängig Erwerbstätigen*. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/studien_berichte/6_ewcs_bericht_2015.pdf.download.pdf/6_ewcs_bericht_2015.pdf
- Krings, F., Schär Moser, M. & Mouton, A. (2013). *Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – wer belästigt wen, wie und warum? Besseres Verständnis heisst wirksamere Prävention*. Lausanne. Université de Lausanne. http://www.nfp60.ch/SiteCollectionDocuments/nfp60_krings_schlussbericht.pdf
- Kuoni, A. (2020). *Arbeitsrecht. Schulthess manager dossier*. Schulthess Management.
- LeMoncheck, L. & Hajdin, M. (1997). *Sexual harassment: A debate. Point/counterpoint*. Rowman & Littlefield Publishers Inc. <http://www.h-net.org/review/hrev-a0a5w4-aa>
- Lempen, K. (2006). Überblick über die Rechtsprechung zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. *Pratique juridique actuelle, AJP/PJA*, 11, 1413–1421. <https://www.unige.ch/etudes-generale/files/2414/0316/9704/11LempenRechtsprechung.pdf>

- Lempen, K. & Voloder, A. (2017). *Analyse der kantonalen Rechtsprechung nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (2004-2015): Forschungsbericht*. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Bern. https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/recht/analyse_kantonalen_rechtsprechung_nachdem_bundesgesetz.pdf.download.pdf/Analyse%20der%20kantonalen%20Rechtsprechung%20nach%20dem%20Bundesgesetz%20%C3%BCber%20die%20Gleichstellung.pdf
- Link, T. & Peter-Röcher, H. (2014). Gewalt und Gesellschaft – Einführung und Ausblick. In T. Link & H. Peter-Röcher (Hrsg.), *Universitätsforschungen zur prähistorischen Archäologie: Band 259. Gewalt und Gesellschaft: Dimensionen der Gewalt in ur- und frühgeschichtlicher Zeit / dimensions of violence in pre- and protohistoric times. Internationale Tagung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, 14. - 16. März 2013* (S. 15–18). Habelt.
- Löwe, B., Wahl, I., Rose, M., Spitzer, C., Glaesmer, H., Wingenfeld, K., Schneider, A. & Brähler, E. (2010). A 4-item measure of depression and anxiety: validation and standardization of the Patient Health Questionnaire-4 (PHQ-4) in the general population. *Journal of affective disorders*, 122(1-2), 86–95. <https://doi.org/10.1016/j.jad.2009.06.019>
- Lucia, S., Stadelmann, S., Ribeaud, D. & Gervasoni, J.-P. (2015). *Enquêtes populationnelles sur la victimisation et la délinquance chez les jeunes dans le canton de Vaud* (Raisons de Santé Nr. 250). http://www.publidoc.vd.ch/guestDownload/direct/Enqu%C3%AAtes%20sur%20la%20victimisation%20et%20la%20d%C3%A9linquance%20chez%20les%20jeunes%20dans%20le%20canton%20de%20Vaud.pdf?path=/Company%20Home/VD/CHANC/SIEL/antilope/objet/CE/Communiqu%C3%A9%20de%20presse/2015/11/536259_Enqu%C3%AAtes%20sur%20la%20victimisation%20et%20la%20d%C3%A9linquance%20chez%20les%20jeunes%20dans%20le%20canton%20de%20Vaud_20151120_1215853.pdf
- Major, B., Quinton, W. J. & McCoy, S. K. (2002). Antecedents and consequences of attributions to discrimination: Theoretical and empirical advances. In M. P. Zanna (Hrsg.), *Advances in Experimental Social Psychology. Advances in Experimental Social Psychology - Volume 34* (Bd. 34, S. 251–330). Elsevier Science Limited. [https://doi.org/10.1016/S0065-2601\(02\)80007-7](https://doi.org/10.1016/S0065-2601(02)80007-7)
- Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (11. Aufl.). Beltz Pädagogik. Beltz.
- Merkens, H. (2012). Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion. In U. Flick (Hrsg.), *Rororo Rowohlt's Enzyklopädie: Bd. 55628. Qualitative Forschung: Ein Handbuch* (S. 286–299). Rowohlt-Taschenbuch-Verl.
- Meuser, M. & Nagel, U. (2009). Das Experteninterview — konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In S. Pickel, G. Pickel, H.-J. Lauth & D. Jahn (Hrsg.), *Lehrbuch. Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft: Neue Entwicklungen und Anwendungen* (1. Aufl., S. 465–479). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-91826-6_23
- Mörchen, V. (2014). „Ich war doch schon immer der Fußabtreter für alle ...“ – Mehrfachbetroffenheit männlicher Opfer sexualisierter Gewalt. In P. Mosser & H.-J. Lenz (Hrsg.), *Sexualisierte Gewalt gegen Jungen: Prävention und Intervention* (S. 183–209). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-04071-0_9
- Müller, R. A. & Maduz, C. (Hrsg.). *ArG Kommentar: Arbeitsgesetz mit weiteren Erlassen im Bereich Arbeitsschutz*. orell füssli Verlag.
- Nini, M. (1995). *Abbau von Beziehungsgewalt als Konfliktlösungsmuster: Abschlussbericht – 1994. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bd. 102*. Kohlhammer.
- Observatoire de la sécurité de la ville de Lausanne. (2016). *Rapport d'enquête sur le harcèlement de rue à Lausanne*. Lausanne.
- Palzkill, B. (2000). *Ergebnisse der Studie "Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport"*. Czwalina.
- Pina, A. & Gannon, T. A. (2012). An overview of the literature on antecedents, perceptions and behavioural consequences of sexual harassment. *Journal of Sexual Aggression*, 18(2), 209–232. <https://doi.org/10.1080/13552600.2010.501909>
- Portmann, W. & Rudolph, R. (2019). In C. Widmer Lüchinger (Hrsg.), *Basler Kommentar: Obligationenrecht*. Helbing Lichtenhahn Verlag (7. Aufl.).

- Purcell, R., Pathé, M. & Mullen, P. E. (2002). The prevalence and nature of stalking in the Australian community. *The Australian and New Zealand journal of psychiatry*, 36(1), 114–120. <https://doi.org/10.1046/j.1440-1614.2002.00985.x>
- Queloz, N. & Illáñez, F. (2017). Art. 198. In A. Macaluso, L. Moreillon & N. Queloz (Hrsg.), *Commentaire romand. Code pénal II: Art. 111-392 CP*. Helbing Lichtenhahn.
- Schmidt-Beste, T. (2019). *Macht und Struktur im Theater: Asymmetrien der Macht*. Springer VS.
- Schroer, M. (2004). Gewalt ohne Gesicht: Zur Notwendigkeit einer umfassenden Gewaltanalyse. In W. Heitmeyer & H.-G. Soeffner (Hrsg.), *Edition Suhrkamp: Band 2246. Gewalt: Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme* (S. 151–173). Suhrkamp.
- Schrötle, M. (2018). Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen im Lebensverlauf. *Gemeinsam leben*(01), 4–12.
- Schwarzenegger, C. & Gurt, A. (2019, 10. März). *Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz: Gutachten zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)*. Zürich. Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut. https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:a6cd14b9-f8cd-47cd-90e2-f315bceb7687/Schwarzenegger_Gurt_Stalking_2019.pdf
- Sczesny, S. (2004). Sexuelle Belästigung. In G. Steffgen (Hrsg.), *Psychologie für das Personalmanagement: Bd. 23. Betriebliche Gesundheitsförderung: Problembezogene psychologische Interventionen* (S. 131–148). Hogrefe.
- SECO, Staatssekretariat für Wirtschaft & EBG, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2008). *Ein gutes Betriebsklima zahlt sich aus! Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz*. SECO, Staatssekretariat für Wirtschaft; EBG, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/ein-gutes-betriebsklima-zahlt-sich-aus-.html
- Stoiber, C. (2020). "Cyber-Grooming" aus empirischer und strafrechtlicher Sicht: Eine Analyse von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB. *Schriften zur Kriminologie*. Nomos. <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748906728/cyber-grooming-aus-empirischer-und-strafrechtlicher-sicht?hitid=1&search-click> <https://doi.org/10.5771/9783748906728>
- Strub, S. & Schär Moser, M. (2008). *Risiko und Verbreitung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Eine repräsentative Erhebung in der Deutschschweiz und in der Romandie*. Bern. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO; Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/studien_berichte/Risiko%20und%20Verbreitung%20sexueller%20Bel%C3%A4stigung%20am%20Arbeitsplatz%20-%20Eine%20repr%C3%A4sentative%20Erhebung%20in%20der%20Deutschschweiz%20und%20in%20der%20Romandie.pdf.download.pdf/Risiko%20und%20Verbreitung%20sexueller%20Bel%C3%A4stigung%20am%20Arbeitsplatz%20-%20Eine%20repr%C3%A4sentative%20Erhebung%20in%20der%20Deutschschweiz%20und%20in%20der%20Romandie.pdf
- Strub, S., Schär Moser, M. & Krings, F. (2013, 21. August). *Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz - Risiko und Verbreitung: Eine repräsentative Erhebung im Tessin*. Ergänzung einer in der Deutschschweiz und der Romandie im Jahr 2008 durchgeführten Studie. Université de Lausanne. http://www.schaermoser.ch/download/Bericht_Baustein_1.pdf
- Suter, L., Waller, G., Bernath, J., Külling, C., Willemse, I. & Süss, D. (November 2018). *JAMES - Jugend, Aktivitäten, Medien - Erhebung Schweiz: Ergebnisbericht zur JAMES-Studie 2018*. Zürich. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. https://www.zhaw.ch/storage/psychologie/upload/forschung/medienpsychologie/james/2018/Ergebnisbericht_JAMES_2018.pdf
- Vogelsang, V. (2017). *Sexuelle Viktimisierung, Pornografie und Sexting im Jugendalter. Medienbildung und Gesellschaft: Band 37* [382 Seiten]. Springer.
- Volkwein-Caplan, K. A. E. & Sankaran, G. (2002). *Sexual harassment in sport: Impact, issues and challenges. Sport, culture & society*. Meyer & Meyer Sport.
- Wachs, S. (2014). *Cybergrooming - Erste Bestandsaufnahme einer neuen Form sexueller Onlineviktimisierung*. Beltz Juventa. <https://doi.org/10.3262/EEO18140331>
- Waller, G., Willemse, I., Genner, S., Suter, L. & Süss, D. (November 2016). *JAMES - Jugend, Aktivitäten, Medien - Erhebung Schweiz: Ergebnisbericht zur JAMES-Studie 2016*. Zürich. Zürcher

- Hochschule für Angewandte Wissenschaften. https://www.zhaw.ch/storage/psychologie/upload/forschung/medienpsychologie/james/2016/Ergebnisbericht_JAMES_2016.pdf
- Weiss, M. (2016). An Analysis of Anti-Gender Based Street Harassment Mobile Applications. *Intersect*, 9(3).
- Welsh, S., Carr, J., MacQuarrie, B. & Huntley, A. (2006). "I'm Not Thinking of It as Sexual Harassment". *Gender & Society*, 20(1), 87–107. <https://doi.org/10.1177/0891243205282785>
- Willemse, I., Waller, G., Genner, S., Suter, L., Oppliger, S., Huber, A.-L. & Süss, D. (2014). *JAMES - Jugend, Aktivitäten, Medien - Erhebung Schweiz: Ergebnisbericht zur JAMES-Studie 2014*. Zürich. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. https://www.zhaw.ch/storage/psychologie/upload/forschung/medienpsychologie/james/2014/Ergebnisbericht_JAMES_2014.pdf
- Willness, C. R., Steel, P. & Lee, K. (2007). A Meta-Analysis of the Antecedents and Consequences of Workplace Sexual Harassment. *Personnel Psychology*, 60(1), 127–162. <https://doi.org/10.1111/j.1744-6570.2007.00067.x>
- Zietlow, B. & Baier, D. (2018). *Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung in Deutschland.: Ergebnisse einer Aktenanalyse zu polizeilich registrierten Fällen der Jahre 2009 bis 2013*. (KFN: Forschungsbericht Nr. 136).

Anhang

Anhang 1: Parlamentarische Geschäfte von Interesse im Zusammenhang mit Po. Reynard 18.4048 (Stand 08.09.2021)

Tabelle 7: Parlamentarische Initiativen, Standesinitiativen, Postulate und Motionen

Parl. Vorstoss	Titel	Stand
21.3768 Mo Funicello	StopTalkingStartFunding	abgelehnt
21.3084 Mo Gysin	Die Verfahrenskosten für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sollen abgeschafft werden	abgelehnt
20.486 Parl. Initiative Porchet	Den Schutz vor sexueller Belästigung verstärken	
20.4638 Po Porchet	Mehr wissen über schulisches Mobbing in der Schweiz. Zum besseren Schutz der Kinder	abgelehnt
20.4615 Mo Reynard	Sexuelle Belästigung. Klärung im Strafgesetzbuch	abgelehnt
20.4463 Mo Herzog	24h-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention	angenommen
20.4452 Mo Vincenz-Stauffacher	24h-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention	angenommen
20.4451 Mo Funicello	24h-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention	angenommen
20.445 Parl. Initiative Suter	Neuer Straftatbestand Cybermobbing	Folge gegeben
20.4341 Mo WBK-NR	Misshandlungen im Schweizer Sport: Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle	angenommen
20.4331 Mo WBK-SR	Misshandlungen im Schweizer Sport: Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle	angenommen
20.4229 Po Reynard, übernommen von Fehlmann Rielle	Verlässliche Daten zur häuslichen Gewalt	abgelehnt
20.4113 Po. Fehlmann Rielle	Gesetz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (Schutz vor Gewalt gegen Frauen)	abgelehnt
20.3886 Po Roth Franziska	Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz	angenommen
20.3690 Mo Feri	Zwingend nötige Anpassung des Straftatbestandes sexueller Belästigung von Kindern	abgelehnt
20.3687 Mo Feri	Social Media Kampagne gegen Mobbing und Cybermobbing bei Kindern und Jugendlichen	angenommen
20.3588 Mo Herzog (analog 20.3498)	Verbesserung der Datenlage bezüglich Auswirkungen auf die Geschlechter	abgelehnt
20.3498 Mo Marti (analog 20.3588)	Verbesserung der Datenlage bezüglich Auswirkungen auf die Geschlechter	abgelehnt
20.340 Standesinitiative - VD	Einfachere Bekämpfung von sexueller Belästigung bei der Arbeit	
20.339 Standesinitiative - GE	Revision der strafrechtlichen Bestimmungen über die Verletzung der sexuellen Integrität	
19.4241 Po Masshardt	Verbesserter Opferschutz bei Antragsdelikten	abgelehnt
19.4191 Mo Schläpfer	Kein Aufenthaltsrecht bei sexuellen Übergriffen und Gewalt an Frauen und Kindern	abgelehnt
19.4111 Po Quadranti	Kinder und Jugendliche vor der Handkamera nicht alleine lassen. Täter stoppen, die Kinder dazu anleiten oder erpressen, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen	angenommen

Tabelle 8: Interpellationen und Anfragen

Interpellation	Titel	Resultat
21.7561 Frage Porchet	Massnahmen gegen Gewaltanwendung: Was geschieht in Sachen Prävention?	erledigt 14.6.2021
21.7551 Frage Steinemann	Entwicklung der Gewalt gegen Frauen durch Zuwanderung aus muslimischen Ländern	erledigt 14.6.2021
21.7196 Frage Marti Min Li	Wird sexuelle Belästigung effektiv bekämpft?	erledigt 8.3.2021
21.7143 Frage Funicello	Sexualisierte Gewalt - macht der Bundesrat genug?	erledigt 8.3.2021
21.3684 Ip Gysin	Cybergewalt. Sind die rechtlichen Grundlagen angemessen?	hängig
21.3683 Ip Gysin	Prävention gegen Cybergewalt	hängig
21.3391 Ip Prezioso Batou	Stopp der Gewalt an Frauen	erledigt 18.6.2021
21.3134 Ip Porchet	Welche Mittel gibt es im Kampf gegen sexuelle Gewalt gegen Minderjährige?	erledigt 18.6.21
20.5952 Frage De Quattro	Sexuelle Handlungen ohne Einwilligung. Wie weit ist die Arbeit fortgeschritten?	erledigt 14.12.2020
20.5789 Frage Porchet	Sexualstrafrecht. Welcher Terminplan für die bevorstehende Revision?	erledigt 7.12.2020
20.4578 Ip Carobbio Guscetti	Wann ratifiziert die Schweiz das IAO-Übereinkommen Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt?	erledigt 18.3.2021
20.4434 Ip Pasquier-Eichenberger	Sexuelle Belästigung. Wie sieht es bei der Bundesverwaltung aus?	hängig
20.4422 Ip Reynard	Gibt es bald konkrete Massnahmen für den Kampf gegen sexistische und sexuelle Übergriffe?	erledigt 19.3.2021
20.4178 Ip Porchet	Mobbing an Schulen. Wie kann man es stoppen?	erledigt 18.12.2020
20.3307 Ip Hurni	Umsetzung der Istanbul-Konvention. Nötiger denn je?	Diskussion verschoben am 25.09.2020
19.4417 Ip Reynard	Aktionsplan gegen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen	erledigt 19.06.2020
19.4191 Ip Schläpfer	Kein Aufenthaltsrecht bei sexuellen Übergriffen und Gewalt an Frauen und Kindern	hängig
19.3995 Ip SVP-Fraktion	Gewalt gegen Frauen - Schluss mit falscher Toleranz!	hängig
19.3710 Ip Seydoux-Christe (=Ip Meyer)	Sexuelle Gewalt. Zu viele Frauen erfahren keine Gerechtigkeit!	erledigt
19.3709 Ip Maury Pasquier (=Ip Bertschy)	Sexuelle Gewalt an Frauen. Wieso gibt es auf Bundesebene noch zu wenig zuverlässige Daten?	erledigt
19.3589 Ip Quadranti	Genugtuung für Opfer sexueller Gewalt	erledigt
19.3588 Ip Bulliard-Marbach	Sexuelle Gewalt gegen Frauen: Es braucht mehr Prävention	erledigt
19.3587 Ip Moret	Sexuelle Gewalt: Vergewaltigung neu definieren	abgeschrieben, weil nicht innert 2 Jahren behandelt
19.3586 Ip Meyer	Sexuelle Gewalt gegen Frauen: Viele Betroffene erfahren keine Gerechtigkeit	abgeschrieben, weil nicht innert 2 Jahren behandelt
19.3585 Ip Arslan	Schockierendes Ausmass sexueller Gewalt gegen Frauen: Es ist Zeit zu handeln!	abgeschrieben, weil nicht innert 2 Jahren behandelt
19.3584 Ip Bertschy	Sexuelle Gewalt gegen Frauen: Warum fehlen verlässliche Zahlen des Bundes?	abgeschrieben, weil nicht innert 2 Jahren behandelt
19.3481 Ip Fehlmann Rielle	Convention d'Istanbul: des actes concrets !	erledigt
19.3055 Ip Gysi	Verbesserung der Prozesse und des Schutzes der Betroffenen bei sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing in der Bundesverwaltung	erledigt

Anhang 2: Berücksichtigte Schweizer Dunkelfeldstudien im Detail

Studien zur erwachsenen Schweizer Bevölkerung

Killias, M., Staubli, S., Biberstein, L., Bänziger, M. & Iadanza, S. (2011). *Studie zur Kriminalität und Opfererfahrungen der Schweizer Bevölkerung. Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011*. Zürich. Kriminologisches Institut der Universität Zürich. (Killias, Staubli et al., 2011)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	2011	
Definition «sexuelle Übergriffe»	<p>Es gibt Leute, die aus sexuellen Gründen manchmal andere Menschen in einer anstössigen oder belästigenden Art anfassen, berühren oder sogar tätlich angreifen. Dies kann zuhause geschehen oder anderswo, zum Beispiel in einem Lokal, auf der Strasse, in der Schule, in öffentlichen Verkehrsmitteln, im Kino, beim Sport oder am Arbeitsplatz. Hat jemand in den letzten fünf Jahren, also seit 2006, Ihnen persönlich (nicht jemand anderem aus Ihrem Haushalt) so etwas angetan?</p> <p>Folgefrage: Nochmals bezüglich des (letzten) Vorfalls: Wie würden Sie bezeichnen, was Ihnen geschehen ist?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Täter / die Täterin hat mich zu Sexualverkehr gezwungen, obwohl ich das nicht wollte (Vergewaltigung) - Der Täter / die Täterin hat mich zu Oralsex gezwungen, obwohl ich das nicht wollte (sexuelle Nötigung) - Der Täter / die Täterin hat versucht, mich zu Sexualverkehr zu zwingen, obwohl ich das nicht wollte (versuchte Vergewaltigung) - Der Täter / die Täterin hat mich geküsst oder sexuell berührt, obwohl ich das nicht wollte - Der Täter hat mich verbal sexuell belästigt, aber mich nicht berührt - Weiss nicht 	<p>Breit gefasste Definition bis hin zur Vergewaltigung, Folgefragen zu Details, was passiert ist.</p> <p>Weitere Fragen zu Tatpersonen, Ort des Vorfalles etc. erhoben, aber nicht in diesem Bericht ausgewertet</p>
Befragte Geschlechter	Männer und Frauen	
Stichprobengrösse	<ul style="list-style-type: none"> - 2'035 Menschen mit Wohnort in der Schweiz (gewichtet) - Ungewichtete Stichprobe (oversampling einzelner Kantone und Gemeinden) n = 15'772 - Für Folgefragen zu sexuellen Übergriffen zusätzlich auch ungewichtete Stichprobe analysiert (n = 8'258 Frauen) 	
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	<ul style="list-style-type: none"> - Online (54,1 %) und telefonische Befragung (45,9 %) - Repräsentative nationale Stichprobe über zufällige Gemeindeziehung (199 Gemeinden) - Oversampling einiger Kantone und Gemeinden - Gewichtung nach Alter und Geschlecht und Region 	
Erhobene Prävalenzen	5-Jahres- und 1-Jahres-Prävalenzen	
Gefundene Prävalenzraten	<p>5-Jahres-Prävalenz sexueller Übergriff</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Befragte: 2,9 % - Frauen: 5,3 % - Männer: 0,6 % <p>5-Jahres-Prävalenz Sex/Oralsex, nur Frauen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtete Stichprobe: 2,3 % [entspricht ca. 0,1 % 5-Jahres-Prävalenz] - Ungewichtete Stichprobe: 2,6 % <p>5-Jahres-Prävalenz versuchte Vergewaltigung, nur Frauen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtete Stichprobe: 13,0 % [entspricht ca. 0,7 % 5-Jahres-Prävalenz] - Ungewichtete Stichprobe: 4,9 % <p>5-Jahres-Prävalenz Küssen/sexuelle Berührungen, nur Frauen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtete Stichprobe: 33 % [entspricht ca. 1,8 % 5-Jahres-Prävalenz] - Ungewichtete Stichprobe: 46,8 % <p>5-Jahres-Prävalenz verbale sexuelle Belästigung, nur Frauen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtete Stichprobe: 33 % [entspricht ca. 1,8 % 5-Jahres-Prävalenz] - Ungewichtete Stichprobe: 32,7 % 	<p>Tiefe absolute Zahlen erschweren Vergleich zwischen Geschlechtern</p> <p>Sehr tiefe Fallzahlen bei Folgefragen!</p> <p>Grosse Schwankungen zwischen gewichteter und ungewichteter Stichprobe!</p> <p>Für Analyse ungewichtete Stichprobe nur Frauen untersucht.</p>

	<p>Zusätzliche Analysen zu Opfern von sexueller Belästigung (Küssen, sexuell berühren & verbale sexuelle Belästigung, N = 249 (78,6 % aller berichteten Sexualdelikte), ungewichtete Stichprobe)</p> <p><i>Geschlechterverteilung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Frauen: 226 (90,8 %) - Männer: 23 (9,2 %) <p><i>Kenntnisse Tatpersonen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kannte den (die) Täter nicht: 132 (53,4 %) - Kannte (wenigsten einen) vom Sehen: 25 (10,1 %) - Kannte (wenigstens einen) mit Namen: 82 (33,2 %) - Habe die Täter nicht gesehen: 8 (3,2 %) <p><i>Falls Tatpersonen namentlich bekannt, wer war es genau?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - (damaliger) Ex-(Ehe-) Partner / Partnerin: 1 (1,2 %) - (damaliger) Freund / Freundin: 1 (1,2 %) - (damaliger) Ex-Freund / Ex-Freundin: 1 (1,2 %) - Andere Verwandte: - - Mitbewohner / Mitbewohnerin: 4 (4,9 %) - Enge:r Kolleg:in: 10 (12,2 %) - Arbeitskolleg:in: 21: 25,6 % - keine(r) von diesen: 43 (53,4 %) <p><i>Geschlecht Tatpersonen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Mann (oder mehrere Männer): 242 (98,0 %) - Eine Frau (oder mehrere Frauen): 3 (1,2 %) - Männer und Frauen zusammen: 2 (0,8 %) <p><i>Tatort</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer anderen Person zu Hause: 6 (2,4 %) - Auf dem Arbeitsweg: 30 (12,0 %) - Am Arbeitsplatz: 40 (16,9 %) - Während der Freizeitbeschäftigung: 93 (37,3 %) - Am Ferienort: 6 (2,4 %) - In einem Einkaufscenter: 3 (1,2 %) - In einem Park, Wald oder Spazierweg: 7 (2,8 %) - Anderswo: 48 (19,3 %) - Zuhause: 16 (6,4 %) <p><i>Anzeige bei Polizei</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ja: 17 (6,9 %) - Nein: 231 (93,1 %) 	
--	--	--

Biberstein, L., Killias, M., Walser, S., Iadanza, S. & Pfammatter, A. (2016). *Studie zur Kriminalität und Opfererfahrungen der Schweizer Bevölkerung*. Lenzburg. Killias Research & Consulting AG. (Biberstein et al., 2016)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	2015	
Definition «sexuelle Übergriffe»	Es gibt Leute, die aus sexuellen Gründen manchmal andere Menschen in einer anstössigen oder belästigenden Art anfassen, berühren oder sogar tätlich angreifen. Dies kann zuhause geschehen oder anderswo, zum Beispiel in einem Lokal, auf der Strasse, in der Schule, in öffentlichen Verkehrsmitteln, im Kino, beim Sport oder am Arbeitsplatz. Hat jemand in den letzten fünf Jahren, also seit 2010, Ihnen persönlich (nicht jemand anderem aus Ihrem Haushalt) so etwas angetan? Folgefrage: Nochmals bezüglich des (letzten) Vorfalles: Wie würden Sie bezeichnen, was Ihnen geschehen ist?	Breit gefasste Definition bis hin zur Vergewaltigung, Folgefragen zu Details, was passiert ist.

	<ul style="list-style-type: none"> - Ich wurde zu Sexualverkehr gezwungen, obwohl ich das nicht wollte (Vergewaltigung) - Ich wurde zu Oralsex gezwungen, obwohl ich das nicht wollte (sexuelle Nötigung) - Man hat versucht, mich zu Sexualverkehr zu zwingen, obwohl ich das nicht wollte (versuchte Vergewaltigung) - Ich wurde geküsst oder sexuell berührt, obwohl ich das nicht wollte - Ich wurde verbal sexuell belästigt, aber nicht berührt - Weiss nicht 	Weitere Fragen zu Tatpersonen, Ort des Vorfalles etc. erhoben, aber nicht in diesem Bericht ausgewertet
Befragte Geschlechter	Männer und Frauen	
Stichprobengrösse	<ul style="list-style-type: none"> - Gewichtete Stichprobe: 2'004 Männer und Frauen mit Wohnort in der Schweiz - Ungewichtete Stichprobe: 13'399 Männer und Frauen mit Wohnort in der Schweiz - Nur Frauen der ungewichteten Stichprobe: 7'018 	Grosse Übervertretung des Kt. BE in ungewichteter Stichprobe (n = 13'399) wegen vertieften Stichproben in 18 Berner Gemeinden
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	<ul style="list-style-type: none"> - Online (60 %) und telefonische Befragung (40 %) - Telefonischer Fragebogen aus Kostengründen gekürzt - Repräsentative nationale Stichprobe über Adressen des Bundesamtes für Statistik - Oversampling einiger Kantone und Gemeinden (ungewichtete Stichprobe: n = 13'399) - Gewichtung nach Alter und Geschlecht und Region 	
Erhobene Prävalenzen	5-Jahres- und 1-Jahres-Prävalenzen	
Gefundene Prävalenzraten	<p><i>Jahres-Prävalenz sexueller Übergriff</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Befragte: 2,7 % - Frauen: 4,7 % - Männer: 0,6 % <p><i>5-Jahres-Prävalenz Vergewaltigung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtete Stichprobe, Männer und Frauen: 5,7 % [entspricht ca. 0,2 % 5-Jahres-Prävalenz] - Ungewichtete Stichprobe, Männer und Frauen: 4,9 % - Ungewichtete Stichprobe, nur Frauen: 4,9 % <p><i>5-Jahres-Prävalenz sexuelle Nötigung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtete Stichprobe, Männer und Frauen: 2,8 % [entspricht ca. 0,1 % 5-Jahres-Prävalenz] - Ungewichtete Stichprobe, Männer und Frauen: 1,9 % - Ungewichtete Stichprobe, nur Frauen: 0,9 % <p><i>5-Jahres-Prävalenz versuchte Vergewaltigung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtete Stichprobe, Männer und Frauen: 4,0 % [entspricht ca. 0,1 % 5-Jahres-Prävalenz] - Ungewichtete Stichprobe, Männer und Frauen: 2,6 % - Ungewichtete Stichprobe, nur Frauen: 2,4 % <p><i>5-Jahres-Prävalenz Küssen/sexuelle Berührungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtete Stichprobe, Männer und Frauen: 58,0 % [entspricht ca. 1,6 % 5-Jahres-Prävalenz] - Ungewichtete Stichprobe, Männer und Frauen: 50,3 % - Ungewichtete Stichprobe, nur Frauen: 32,7 % <p><i>5-Jahres-Prävalenz verbale sexuelle Belästigung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtete Stichprobe, Männer und Frauen: 24,0 % [entspricht ca. 0,7 % 5-Jahres-Prävalenz] - Ungewichtete Stichprobe, Männer und Frauen: 34,3 % - Ungewichtete Stichprobe, nur Frauen: 34,9 % <p>Zusätzliche Analysen zu Opfern von sexueller Belästigung (Küssen, sexuell berühren & verbale sexuelle Belästigung, N = 308 (84,6 % aller berichteten Sexualdelikte), ungewichtete Stichprobe)</p> <p><i>Geschlechterverteilung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Frauen: 282 (91,6 %) - Männer: 26 (8,4 %) <p><i>Kenntnisse Tatpersonen</i></p>	<p>Tiefe absolute Zahlen erschweren Vergleich zwischen Geschlechtern</p> <p>Sehr tiefe Fallzahlen bei Folgefragen!</p> <p>Grosse Schwankungen zwischen gewichteter und ungewichteter Stichprobe!</p> <p>Für Analyse ungewichtete Stichprobe nur Frauen untersucht.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Kannte den (die) Täter nicht: 187 (60,7 %) - Kannte (wenigsten einen) vom Sehen: 21 (6,8 %) - Kannte (wenigsten einen) mit Namen: 79 (25,6 %) - Habe die Täter nicht gesehen: 21 (6,8 %) <p><i>Falls Tatpersonen namentlich bekannt, wer war es genau?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - (damaliger) Ex-(Ehe-) Partner / Partnerin: 2 (2,6 %) - (damaliger) Freund / Freundin: 1 (1,3 %) - (damaliger) Ex-Freund / Ex-Freundin: 2 (2,6 %) - Andere Verwandte: 3 (3,8 %) - Mitbewohner / Mitbewohnerin: 1 (1,3 %) - Enger Kolleg:in: 14 (17,9 %) - Arbeitskolleg:in: 25 (32,1 %) - keine(r) von diesen: 30 (38,6 %) <p><i>Geschlecht Tatpersonen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Mann (oder mehrere Männer): 295 (96,4 %) - Eine Frau (oder mehrere Frauen): 11 (3,6 %) <p><i>Tatort</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Am Wohnort: 114 (37,6 %) - An einem anderen Ort in der Schweiz: 170 (55,9 %) - Im Ausland (20 (6,6 %) <p><i>Anzeige bei Polizei</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ja: 13 (4,3 %) - Nein: 291 (95,7 %) 	
--	---	--

Baier, D. (2019). *Kriminalitätsoffererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz. Ergebnisse einer Befragung*. Zürich. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement für Soziale Arbeit, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention. (Baier, 2019)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	Frühling 2018	
Definition «sexuelle Gewalt»	Sexuelle Gewalt: Haben Sie schon jemals bzw. in den letzten 12 Monaten Folgendes erlebt? [Antwortkategorien: Ist mir in den letzten 12 Monaten passiert / Ist mir schon jemals passiert] <ul style="list-style-type: none"> - Ich wurde gegen meinen Willen sexuell bedrängt (z.B. begrabscht) - Jemand hat mich mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu sexuellen Handlungen oder zur Duldung von sexuellen Handlungen gezwungen. 	
Befragte Geschlechter	Beide	
Stichprobengrösse	2'111 (Stichprobe gewichtet, um für unterrepräsentierte Frauen und jüngere Personen zu gewichten)	
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	Zufallsstichprobe aus kommerziellem Anbieter von Adressen (AZ direct) Fragebogen auf Papier verschickt, mit frankiertem Rückantwortcouvert	
Erhobene Prävalenzen	Lebenszeit-Prävalenz, 1-Jahres-Prävalenz	
Gefundene Prävalenzraten	<p><i>Lebenszeit-Prävalenz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sexuelle Belästigung: 16,8 % - Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung: 4,7 % <p><i>1-Jahres-Prävalenz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sexuelle Belästigung; 1,9 % - Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung: 0,2 % <p>Hervorzuheben:</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> - Signifikante Unterschiede bei berichteter sexueller Belästigung zwischen Männer und Frauen: <ul style="list-style-type: none"> o Männer 0,4 % 1-Jahres-Prävalenz o Frauen 3,4 % 1-Jahres-Prävalenz - Signifikante Unterschiede bei berichteter sexueller Belästigung zwischen Altersgruppen: <ul style="list-style-type: none"> o 18-40 Jahre 2,9 % 1-Jahres-Prävalenz o 41-60 Jahre 1,6 % 1-Jahres-Prävalenz o 61-85 Jahre 0,8 % 1-Jahres-Prävalenz 	
--	--	--

Studien zur jugendlichen Schweizer Bevölkerung

Averdijk, M., Müller-Johnson, K. & Eisner, M. (2011). *Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz*. Zürich. UBS Optimus Foundation. (Averdijk et al., 2011)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	2009	
Definition «sexuelle Übergriffe»	<p><i>Juvenile Victimization Questionnaire (JVQ):</i> «Hat jemals jemand deine Gefühle verletzt, indem er oder sie etwas Sexuelles über dich oder deinen Körper sagte oder schrieb?»</p> <p><i>Sexual Abuse and Victimization Questionnaire (SAVQ):</i> «Hat dich jemals jemand belästigt, indem er/sie dir sexuelle Dinge gesagt oder geschrieben hat (auch via SMS, Mail oder Telefon)?»</p>	Zwei verschiedene Fragebogen mit unterschiedlichen Formulierungen verwendet.
Befragte Geschlechter	Männer und Frauen	
Stichprobengrösse	<ul style="list-style-type: none"> - 6'749 Schülerinnen und Schüler - Gewichtet nach Geschlecht, Nationalität und Grossregion 	
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	<ul style="list-style-type: none"> - Online-Befragung in Schulen (9. Klasse) - Stratifizierte Stichprobe nach Grossregion und Kantone 	
Erhobene Prävalenzen	1-Jahres-Prävalenz und Lebenszeit-Prävalenz	
Gefundene Prävalenzraten	<p><i>1-Jahres-Prävalenz (JVQ + SAVQ, inkl. Belästigung im Internet)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbale/schriftliche Belästigung <ul style="list-style-type: none"> o Männlich: 4,9 % o Weiblich: 14,1 % o Gesamt: 9,3 % <p><i>Lebenszeit-Prävalenz (JVQ + SAVQ, inkl. Belästigung im Internet)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbale/schriftliche Belästigung <ul style="list-style-type: none"> o Männlich: 8,3 % o Weiblich: 21,3 % o Gesamt: 14,5 % <p><i>1-Jahres-Prävalenz (JVQ)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbale/schriftliche Belästigung <ul style="list-style-type: none"> o Männlich: 2,6 % o Weiblich: 6,8 % o Gesamt: 4,6 % <p><i>1-Jahres-Prävalenz (SAVQ)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbale/schriftliche Belästigung <ul style="list-style-type: none"> o Männlich: 2,6 % o Weiblich: 9,6 % o Gesamt: 5,9 % - Belästigung im Internet 	Weitere Informationen zusätzlichen Delikten, Tatort, Inzidenz etc. erhoben

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Männlich: 7,6 % ○ Weiblich: 18,6 % ○ Gesamt: 12,9 % <p><i>Lebenszeit-Prävalenz (JVQ)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbale/schriftliche Belästigung <ul style="list-style-type: none"> ○ Männlich: 5,3 % ○ Weiblich: 11,3 % ○ Gesamt: 8,2 % <p><i>Lebenszeit-Prävalenz (SAVQ)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbale/schriftliche Belästigung <ul style="list-style-type: none"> ○ Männlich: 3,7 % ○ Weiblich: 14,4 % ○ Gesamt: 8,9 % - Belästigung im Internet <ul style="list-style-type: none"> ○ Männlich: 9,6 % ○ Weiblich: 27,7 % ○ Gesamt: 18,2 % 	
--	--	--

Willemse, I., Waller, G., Genner, S., Suter, L., Oppliger, S., Huber, A.-L. & Süss, D. (2014). *JAMES - Jugend, Aktivitäten, Medien - Erhebung Schweiz: Ergebnisbericht zur JAMES-Studie 2014*. Zürich. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. (Willemse et al., 2014)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	Frühling 2014	
Definition «sexuelle Belästigung»	Ist es schon vorgekommen, dass du von einer fremden Person online mit unerwünschten sexuellen Absichten angesprochen wurdest? (Cybergrooming)	
Befragte Geschlechter	Beide	
Stichprobengrösse	1'086 (Tessin: 384, Romandie 345, Deutschschweiz 357)	Stichprobe durch Gewichtung repräsentativ korrigiert
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	Befragung im Klassenverband	
Erhobene Prävalenzen	<i>Lebenszeit-Prävalenz</i>	
Gefundene Prävalenzraten	<i>Lebenszeit-Prävalenz</i> - Cybergrooming: 19 %	

Waller, G., Willemse, I., Genner, S., Suter, L. & Süss, D. (November 2016). *JAMES - Jugend, Aktivitäten, Medien - Erhebung Schweiz: Ergebnisbericht zur JAMES-Studie 2016*. Zürich. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. (Waller et al., 2016)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	Frühling 2016	
Definition «sexuelle Belästigung»	Ist es schon vorgekommen, dass du von einer fremden Person online mit unerwünschten sexuellen Absichten angesprochen wurdest? (Cybergrooming)	
Befragte Geschlechter	Beide	
Stichprobengrösse	1'086 (Tessin: 253, Romandie 416, Deutschschweiz 417)	Stichprobe durch Gewichtung repräsentativ korrigiert
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	Befragung im Klassenverband	

Erhobene Prävalenzen	Lebenszeit-Prävalenz	
Gefundene Prävalenzraten	<i>Lebenszeit-Prävalenz</i> - Cybergrooming: 25 %	

Suter, L., Waller, G., Bernath, J., Külling, C., Willemse, I. & Süss, D. (November 2018). JAMES - Jugend, Aktivitäten, Medien - Erhebung Schweiz: Ergebnisbericht zur JAMES-Studie 2018. Zürich. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. (Suter et al., 2018)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	Frühling 2018	
Definition «sexuelle Belästigung»	Ist es schon vorgekommen, dass du von einer fremden Person online mit unerwünschten sexuellen Absichten angesprochen wurdest? (Cybergrooming)	
Befragte Geschlechter	Beide	
Stichprobengrösse	1'174 (Tessin: 285, Romandie 433, Deutschschweiz 456)	Stichprobe durch Gewichtung repräsentativ korrigiert
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	Befragung im Klassenverband	
Erhobene Prävalenzen	Lebenszeit-Prävalenz	
Gefundene Prävalenzraten	<i>Lebenszeit-Prävalenz</i> - Cybergrooming: 30 %	

Bernath, J., Suter, L., Waller, G., Külling, C., Willemse, I. & Süss, D. (Dezember 2020). JAMES - Jugend, Aktivitäten, Medien - Erhebung Schweiz. Zürich. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. (Bernath et al., 2020)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	Frühling 2020	
Definition «sexuelle Belästigung»	Ist es schon vorgekommen, dass du von einer fremden Person online mit unerwünschten sexuellen Absichten angesprochen wurdest? (Cybergrooming)	
Befragte Geschlechter	Beide	
Stichprobengrösse	953 (Tessin: 202, Romandie 229, Deutschschweiz 522)	Stichprobe durch Gewichtung repräsentativ korrigiert
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	Befragung im Klassenverband, schriftlich (zum ersten Mal online wegen Corona-Pandemie 2020 und verbundenem Fernunterricht)	Online-Fragebogen wurde durch Schüler:innen zu Hause ausgefüllt, führte zu höheren Abbruchraten (evtl. selektiv) und dadurch potentiell verringerter Repräsentativität
Erhobene Prävalenzen	Lebenszeit-Prävalenz	
Gefundene Prävalenzraten	<i>Lebenszeit-Prävalenz</i> - Cybergrooming: 44 %	

Studien zur weiblichen Schweizer Bevölkerung

Killias, M., de Puy, J. & Simonin, M. (2004). *Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan – Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS)*. (Killias et al., 2004)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	2003	Daten schon älter
Definition «Torino Version»	<p>Since you were 16 or older, has ANY MAN ever FORCED YOU INTO SEXUAL INTERCOURSE by threatening you, holding you down or hurting you in some way?</p> <p>Since you were 16 or older, has ANY MAN ever ATTEMPTED TO FORCE YOU INTO SEXUAL INTERCOURSE by threatening you, holding you down or hurting you in some way? This is an attempt where sexual intercourse did not take place.</p> <p>Appart [sic!] from anything you have just mentioned, since you were 16 or older, has ANY MAN ever KISSED YOU or TOUCHED YOU SEXUALLY when you did not want him to in a way that was DISTRESSING to you?</p>	<p>Zwei verschiedene Versionen des Fragebogens getestet:</p> <p>Torino Version: Einzelne Delikte von Anfang an getrennt erfragt</p>
Definition «Lausanne Version»	<p>Since you were 16 or older, has ANY MAN ever KISSED YOU or TOUCHED YOU SEXUALLY when you did not want him to in a way that was DISTRESSING to you? Or has ANY MAN ever FORCED YOU or ATTEMPTED TO FORCE YOU INTO SEXUAL INTERCOURSE by threatening you, holding you down hurting you in some way [sic!]? </p> <p>What happened more exactly?</p> <ul style="list-style-type: none"> - kissed or touched sexually, when the respondent did not want to - Forced sexual intercourse attempt - Forced sexual intercourse - 98. Don't know/Can't remember - 99. Refused/No answer 	Lausanne Version: Zuerst allgemeine Frage nach allen erhobenen Delikten zusammen, anschliessend als Folgefrage einzelne Delikte getrennt
Befragte Geschlechter	Nur Frauen	Aussagen nur für Frauen möglich
Stichprobengrösse	1'352 Frauen in deutschsprachiger Schweiz, 623 Frauen in französischsprachiger Schweiz, Total 1'975 Frauen	Keine Befragte in italienischsprachiger Schweiz
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	Telefonisch, zufällig ausgewählt Heimnummern	
Erhobene Prävalenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Lebenszeit-Prävalenz (Vorfälle seit dem 16. Altersjahr) - 5-Jahres-Prävalenz - 1-Jahres-Prävalenz 	
Gefundene Prävalenzraten	<p><i>Lebenszeit-Prävalenz (beide Formulierungen kombiniert)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergewaltigung: 5,6 % - Versuch Vergewaltigung: 6,8 % <p><i>5-Jahres-Prävalenz (beide Formulierungen kombiniert)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergewaltigung: 0,8 % - Versuch Vergewaltigung: 1,0 % - Unerwünschtes Küssen oder sexuelle Berührungen: 3,8 % <p><i>1-Jahres-Prävalenz (beide Formulierungen kombiniert)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergewaltigung: 0,3 % - Versuch Vergewaltigung: 0,3 % - Unerwünschtes Küssen oder sexuelle Berührungen: 1,3 % <p><i>Lebenszeit-Prävalenz, Unterscheidung nach Formulierung in Fragebogen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergewaltigung, Torino version: 7,4 % (75 cases), n = 1008 - Vergewaltigung, Lausanne version: 3,8 % (36 cases), n = 960, p < 0.001! - Versuch Vergewaltigung, Torino version: 6,2 % (62 cases), n = 1008 - Versuch Vergewaltigung, Lausanne version: 7,6 % (72 cases), n = 960 	<p>Achtung: Insgesamt eher tiefe absolute Zahlen (7,4 % entspricht 75 Fällen)</p> <p>Grosser Unterschied nach Frageformulierung (Torino vs. Lausanne):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Torino führte zu höherer Opfer rate bei Vergewaltigung (Unterschied ist statistisch signifikant!)

	<ul style="list-style-type: none"> - Unerwünschtes Küssen oder sexuelle Berührungen, Torino version: 18,9 % (191 cases), n = 1008 - Unerwünschtes Küssen oder sexuelle Berührungen, Lausanne version: 17,1 % (164 cases), n = 960, p < 0.001! 	
--	--	--

Golder, L., Jans, C., Venetz, A., Daniel Bohn & Herzog, N. (2019). *Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet. Hohe Dunkelziffer im Vergleich zu strafrechtlich verfolgten Vergewaltigungen. Befragung sexuelle Gewalt an Frauen im Auftrag von Amnesty International Schweiz*. Bern. gfs.bern. (Golder et al., 2019)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	Frühling 2019	
Definition «sexuelle Belästigung»	<p>Jetzt kommen wir zu persönlichen Fragen, die für die Ziele der Studie sehr wichtig sind. Unabhängig vom Ort und wie schlimm Sie persönlich die Situationen empfinden. Haben Sie ab dem Alter von 16 Jahren die folgenden Situationen erlebt:</p> <p>[Antwortkategorien: Ja, unklare Situation, Nein, weiss nicht/keine Antwort]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unerwünschte Berührung, Umarmung, Küssen - Sexuell suggestive Kommentare/Witze - Unangemessenes Anstarren, das einschüchterte - Unangemessene Avancen - Aufdringliche Kommentare über körperliche Erscheinung - Aufdringliche Fragen zum Privatleben - Unangemessene Einladungen - Exhibitionistische Posen - Unerwünscht sexuell eindeutige Nachrichten über das Internet - Sexuell eindeutige Bilder/Fotos/Geschenke 	
Definition «ungewollte sexuelle Handlung»	<p>Nun zu einer sehr persönlichen Frage, die aber für die Ziele der Studie sehr wichtig ist. Mussten Sie ab dem Alter von 16 Jahren bereits ungewollte sexuelle Handlungen erleben?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ja - Schwierig zu beurteilen - Nein 	
Befragte Geschlechter	Frauen	
Stichprobengrösse	4'495 Frauen ab 16 Jahren	Grosse Stichprobe, aber Problematik der offenen online-Befragung (Selbstselektion, wenig Kontrolle über Stichprobe)
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	<ul style="list-style-type: none"> - Telefonische Befragung: 100 zufällig ausgewählte Frauen, davon 20 % über Mobilfunk - Online-Panel von gfs.Bern: 385 Frauen, wurden persönlich zur Befragung eingeladen - Offene online-Befragung: 4'010 Frauen, beworben über Kanäle von Amnesty International - Gesamtstichprobe wurde nach Alter und Sprachregion für alle Frauen in der Schweiz gewichtet, sowie um die verschiedenen Erhebungsmethoden zu korrigieren 	Grosse Fallzahl wurde durch offene online-Befragung erreicht, welche evtl. stark durch Selbstselektionseffekt geprägt ist. Zeigt Schwierigkeit von Befragungen zu sexueller Belästigung.
Erhobene Prävalenzen	Lebenszeit-Prävalenz (ab dem Alter von 16 Jahren)	
Gefundene Prävalenzraten	<p><i>Lebenszeit-Prävalenz sexuelle Belästigung (ab dem Alter von 16 Jahren); «ja, schon mal erlebt»</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unerwünschte Berührung, Umarmung, Küssen: 59 % - Sexuell suggestive Kommentare/Witze: 56 % - Unangemessenes Anstarren, das einschüchterte: 54 % - Unangemessene Avancen: 50 % - Aufdringliche Kommentare über körperliche Erscheinung: 50 % - Aufdringliche Fragen zum Privatleben: 44 % 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Unangemessene Einladungen: 37 % - Exhibitionistische Posen: 38 % - Unerwünscht sexuell eindeutige Nachrichten über das Internet: 33 % - Sexuell eindeutige Bilder/Fotos/Geschenke: 21 % <p><i>Lebenszeit-Prävalenz sexuelle Belästigung (ab dem Alter von 16 Jahren); «unklare Situation»</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unerwünschte Berührung, Umarmung, Küssen: 3 % - Sexuell suggestive Kommentare/Witze: 6 % - Unangemessenes Anstarren, das einschüchterte: 7 % - Unangemessene Avancen: 10 % - Aufdringliche Kommentare über körperliche Erscheinung: 7 % - Aufdringliche Fragen zum Privatleben: 7 % - Unangemessene Einladungen: 6 % - Exhibitionistische Posen: 4 % - Unerwünscht sexuell eindeutige Nachrichten über das Internet: 3 % - Sexuell eindeutige Bilder/Fotos/Geschenke: 3 % <p><i>Lebenszeit-Prävalenz ungewollte sexuelle Handlung; «ja»: 22 %</i></p> <p><i>Lebenszeit-Prävalenz ungewollte sexuelle Handlung; «schwierig zu beurteilen»: 6 %</i></p> <p><i>Meldung an Polizei: 10 %, Anzeige bei Polizei: 8 %</i></p>	
--	--	--

Studien mit Fokus auf den Arbeitsplatz

Strub, S. & Schär Moser, M. (2008). Risiko und Verbreitung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Eine repräsentative Erhebung in der Deutschschweiz und in der Romandie. Bern. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO; Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.(Strub & Schär Moser, 2008)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	Frühling 2007	
Definition «sexuelle Belästigung»	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine abwertende oder obszöne Sprüche: «Hat im letzten Jahr bei der Arbeit «öbber» in Ihrer Anwesenheit abwertende Sprüche über Frauen oder Männer im Allgemeinen, über Homosexuelle oder obszöne Witze und Sprüche gemacht?» - Abwertende oder obszöne unerwünschte Briefe, E-Mails, Telefonate etc.: «Haben Sie im letzten Jahr bei der Arbeit unerwünschte Telefone, Briefe oder e-Mails mit abwertenden oder obszönen Witzen, Sprüchen, Bildern und so weiter über Sex oder allgemein über Frauen oder Männer oder Homosexuelle erhalten? Nicht gemeint sind anonyme SPAM-Mails.» - Auf Person bezogene abwertende oder obszöne Sprüche: «Hat im letzten Jahr bei der Arbeit «öbber» über Sie persönlich, Ihr Aussehen oder Ihre Kleidung anzügliche Sprüche oder sexuelle Anspielungen gemacht oder haben Sie abwertende Bemerkungen zu hören bekommen, weil Sie eine Frau/ein Mann sind?» - Nachpfeifen/Anstarren: «Hat Ihnen im letzten Jahr bei der Arbeit «öbber» unerwünscht nachgepfeifen, Sie unsittlich angestarrt oder mit Blicken ausgezogen?» - Obszöne Gesten/Zeichen: «Hat im letzten Jahr bei der Arbeit «öbber» in Ihrer Anwesenheit obszöne sexuelle Gebärden, Gesten, Zeichen und so weiter gemacht?» - Unerwünschte Geschichten mit sexuellem Inhalt: «Sind Ihnen im letzten halben Jahr bei der Arbeit unerwünschte Geschichten oder Gespräche mit sexuellem Inhalt aufgedrängt worden?» - Unerwünschte Einladungen mit sexueller Absicht: «Haben Sie im letzten Jahr bei der Arbeit aufdringliche sexuelle Angebote oder unerwünschte Einladungen mit sexuellen Absichten bekommen?» - Pornographisches Material: «Sind Sie im letzten Jahr bei der Arbeit unerwünscht pornographischem Material oder Nacktbildern begegnet oder ausgesetzt gewesen? Nicht gemeint sind anonyme SPAM-Mails oder einschlägige Internet-Seiten, wo Sie unbeabsichtigt darauf gelangt sind.» - Unerwünschter Körperkontakt: «Hat im letzten Jahr bei der Arbeit «öbber» durch scheinbar zufällige Berührungen unerwünschten Körperkontakt erreicht oder ist Ihnen sonst körperlich unnötig nahe gekommen?» - Begrabschen/Küssen: «Sind Sie im letzten Jahr bei der Arbeit begrabscht oder gegen ihren Willen geküsst worden?» - Sexuelle Erpressung: «Hat Ihnen im letzten Jahr bei der Arbeit «öbber» für ein sexuelles Entgegenkommen Vorteile versprochen oder hat Ihnen «öbber» mit Nachteilen gedroht, weil Sie kein sexuelles Entgegenkommen gezeigt haben?» - Sexueller Übergriff/ Vergewaltigung: «Sind Sie im letzten Jahr bei der Arbeit Opfer von einem sexuellen Übergriff oder von einer Vergewaltigung geworden?» 	Fokussierung auf Arbeitsumfeld
Befragte Geschlechter	Beide	
Stichprobengrösse	2'020, beschränkt auf Erwerbstätige (minimale Erwerbstätigkeit 6 Stunden pro Woche) Nur Befragte in Deutschschweiz und Romandie	Aussagen nur über Erwerbstätige möglich, nur Deutschschweiz und Romandie (kombinieren mit Strub et al., 2013 für gesamte Schweiz)
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	Zufallsstichprobe in Privathaushalten Telefonische Interviews	
Erhobene Prävalenzen	Gesamtes Erwerbsleben, 1-Jahres-Prävalenz (bei der Arbeit)	
Gefundene Prävalenzraten	Gesamtes Erwerbsleben <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine abwertende oder obszöne Sprüche: 35 % - Nachpfeifen/Anstarren: 15,2 % 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Obszöne Gesten, Gebärden etc.: 14,3 % - Abwertende oder obszöne Telefone, Briefe, E-Mails etc.: 12,4 % - Auf die Person bezogene ab- wertende oder anzügliche Sprüche: 12,3 % - Unerwünschter Körperkontakt: 12,6 % - Unerwünschte Einladungen mit sexueller Absicht: 9,2 % - Aufgezwungene Geschichten mit sex. Inhalt: 8,2 % - Pornographisches Material: 8,1 % - Begrabschen / Küssen: 5,1 % - Sexuelle Erpressung: 2,1 % - Sexueller Übergriff / Vergewaltigung: 0,6 % - Total alle Vorfälle: 51,3 % <p>1-Jahres-Prävalenz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine abwertende oder obszöne Sprüche: 15,9 % - Nachpfeifen/Anstarren: 6,8 % - Obszöne Gesten, Gebärden etc.: 5,8 % - Abwertende oder obszöne Telefone, Briefe, E-Mails etc.: 5,4 % - Auf die Person bezogene ab- wertende oder anzügliche Sprüche: 5,6 % - Unerwünschter Körperkontakt: 3,6 % - Unerwünschte Einladungen mit sexueller Absicht: 2,1 % - Aufgezwungene Geschichten mit sex. Inhalt: 2,1 % - Pornographisches Material: 3,9 % - Begrabschen / Küssen: 0,9 % - Sexuelle Erpressung: 0,6 % - Sexueller Übergriff / Vergewaltigung: 0 % - Total alle Vorfälle: 30,1 % 	
--	--	--

Strub, S., Schär Moser, M. & Krings, F. (2013). *Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz - Risiko und Verbreitung: Eine repräsentative Erhebung im Tessin*. Ergänzung einer in der Deutschschweiz und der Romandie im Jahr 2008 durchgeführten Studie. Universität de Lausanne (Strub et al., 2013)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	Herbst 2010	
Definition «sexuelle Belästigung»	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine abwertende oder obszöne Sprüche: «Hat im letzten Jahr bei der Arbeit «öbber» in Ihrer Anwesenheit abwertende Sprüche über Frauen oder Männer im Allgemeinen, über Homosexuelle oder obszöne Witze und Sprüche gemacht?» - Abwertende oder obszöne unerwünschte Briefe, E-Mails, Telefonate etc.: «Haben Sie im letzten Jahr bei der Arbeit unerwünschte Telefone, Briefe oder e-Mails mit abwertenden oder obszönen Witzen, Sprüchen, Bildern und so weiter über Sex oder allgemein über Frauen oder Männer oder Homosexuelle erhalten? Nicht gemeint sind anonyme SPAM-Mails.» - Auf Person bezogene abwertende oder obszöne Sprüche: «Hat im letzten Jahr bei der Arbeit «öbber» über Sie persönlich, Ihr Aussehen oder Ihre Kleidung anzügliche Sprüche oder sexuelle Anspielungen gemacht oder haben Sie abwertende Bemerkungen zu hören bekommen, weil Sie eine Frau/ein Mann sind?» - Nachpfeifen/Anstarren: «Hat Ihnen im letzten Jahr bei der Arbeit «öbber» unerwünscht nachgepfeifen, Sie unsittlich angestarrt oder mit Blicken ausgezogen?» - Obszöne Gesten/Zeichen: «Hat im letzten Jahr bei der Arbeit «öbber» in Ihrer Anwesenheit obszöne sexuelle Gebärden, Gesten, Zeichen und so weiter gemacht?» - Unerwünschte Geschichten mit sexuellem Inhalt: «Sind Ihnen im letzten halben Jahr bei der Arbeit unerwünschte Geschichten oder Gespräche mit sexuellem Inhalt aufgedrängt worden?» 	Fokussierung auf Arbeitsumfeld

	<ul style="list-style-type: none"> - Unerwünschte Einladungen mit sexueller Absicht: «Haben Sie im letzten Jahr bei der Arbeit aufdringliche sexuelle Angebote oder unerwünschte Einladungen mit sexuellen Absichten bekommen?» - Pornographisches Material: «Sind Sie im letzten Jahr bei der Arbeit unerwünscht pornographischem Material oder Nacktbildern begegnet oder ausgesetzt gewesen? Nicht gemeint sind anonyme SPAM-Mails oder einschlägige Internet-Seiten, wo Sie unbeabsichtigt darauf gelangt sind.» - Unerwünschter Körperkontakt: «Hat im letzten Jahr bei der Arbeit «öbber» durch scheinbar zufällige Berührungen unerwünschten Körperkontakt erreicht oder ist Ihnen sonst körperlich unnötig nahe gekommen?» - Begrabschen/Küssen: «Sind Sie im letzten Jahr bei der Arbeit begrabscht oder gegen ihren Willen geküsst worden?» - Sexuelle Erpressung: «Hat Ihnen im letzten Jahr bei der Arbeit «öbber» für ein sexuelles Entgegenkommen Vorteile versprochen oder hat Ihnen «öbber» mit Nachteilen gedroht, weil Sie kein sexuelles Entgegenkommen gezeigt haben?» - Sexueller Übergriff/ Vergewaltigung: «Sind Sie im letzten Jahr bei der Arbeit Opfer von einem sexuellen Übergriff oder von einer Vergewaltigung geworden?» 	
Befragte Geschlechter	Beide	
Stichprobengrösse	400, beschränkt auf Erwerbstätige (minimale Erwerbstätigkeit 6 Stunden pro Woche) Nur Befragte mit Wohnsitz in Tessin	Aussagen nur über Erwerbstätige möglich, nur Tessin (kombinieren mit Strub & Schär Moser, 2008 für gesamte Schweiz)
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	Zufallsstichprobe in Privathaushalten Telefonische Interviews	
Erhobene Prävalenzen	Gesamtes Erwerbsleben, 1-Jahres-Prävalenz (bei der Arbeit)	
Gefundene Prävalenzraten	<p><i>Gesamtes Erwerbsleben</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine abwertende oder obszöne Sprüche: 43,1 % - Nachpfeifen/Anstarren: 18,6 % - Obszöne Gesten, Gebärden etc.: 11,9 % - Abwertende oder obszöne Telefone, Briefe, E-Mails etc.: 12,1 % - Auf die Person bezogene abwertende oder anzügliche Sprüche: 14,7 % - Unerwünschter Körperkontakt: 9,0 % - Unerwünschte Einladungen mit sexueller Absicht: 9,2 % - Aufgezwungene Geschichten mit sex. Inhalt: 14,0 % - Pornographisches Material: 9,9 % - Begrabschen / Küssen: 4,0 % - Sexuelle Erpressung: 0,9 % - Sexueller Übergriff / Vergewaltigung: 1,0 % - Total alle Vorfälle: 57,4 % <p><i>1-Jahres-Prävalenz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine abwertende oder obszöne Sprüche: 16,1 % - Nachpfeifen/Anstarren: 6,1 % - Obszöne Gesten, Gebärden etc.: 4,6 % - Abwertende oder obszöne Telefone, Briefe, E-Mails etc.: 3,1 % - Auf die Person bezogene abwertende oder anzügliche Sprüche: 5,6 % - Unerwünschter Körperkontakt: 2,3 % - Unerwünschte Einladungen mit sexueller Absicht: 1,6 % - Aufgezwungene Geschichten mit sex. Inhalt: 6,3 % - Pornographisches Material: 3,6 % - Begrabschen / Küssen: 1,0 % - Sexuelle Erpressung: 0 % 	

	- Sexueller Übergriff / Vergewaltigung: 0 %	
	- Total alle Vorfälle: 28,1 %	

Tabelle 9: Anteil Beschäftigte, die Vorfall jemals erlebt haben (Lebenszeitprävalenz), in % in den drei Landesteilen (Zusammenfassung von Strub & Schär Moser, 2008 und Strub et al., 2013)

	Frauen			Männer			Total		
	Tessin	F-CH	D-CH	Tessin	F-CH	D-CH	Tessin	F-CH	D-CH
Allg. Sprüche, Witze	39.7	27.5	39.5	45.4	22.8	36.9	43.1	24.9	38.0
Tel., Briefe, Mails	8.1	8.8	9.8	14.8	12.2	15.2	12.1	11.2	12.8
Persönl. Sprüche, Anspielungen	19.4	20,0	19.3	11.3	8.7	5.9	14.7	13.7	11.8
Nachpfeifen, anstarren, Blicke	27.2	23.8	25,0	12.5	7.9	7.6	18.6	14.9	15.3
Gebärden, Gesten, Zeichen	12,0	15.5	13.2	11.8	15,0	14.6	11.9	15.2	14,0
Geschichten, Gespräche	12.1	10.4	9.7	15.3	6.5	7,0	14,0	8.2	8.2
Angebote, Einladungen	13,0	13,0	14.2	6.5	8.6	4.6	9.2	10.5	8.8
Pornogr., Nacktbilder	6.2	6.4	5.7	12.5	9.6	9.9	9.9	8.2	8,0
Unerwünscht. Körperkontakt	12.7	13.7	20.5	6.5	7.5	7.3	9,0	10.2	13.1
Begrabscht, geküsst werden	7,0	6.2	6.4	5.7	12.5	9.6	9.9	8.2	8,0
Sex. Erpressung	1.2	2.1	2.6	0.6	2.2	1.8	0.9	2.1	2.1
Sex. Übergriff, Vergewaltigung	0.6	0.8	0.8	1.3	0.5	0.5	1,0	0.6	0.6
Total Vorfall/Vorfälle erlebt	52.4	48.6	56.6	60.9	46.1	49.4	57.4	47.2	52.6

Quelle: Strub et al., 2013, S. 12

Schweizerische Gesundheitsbefragung:

Krieger, R. & Arial, M. (2020c). Arbeitsbedingungen und Gesundheit: Wirtschaftssektoren (Ausgewählte Ergebnisse der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017). Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. (Krieger & Arial, 2020c)

Krieger, R. & Arial, M. (2020b). Arbeitsbedingungen und Gesundheit: Stress (Ausgewählte Ergebnisse der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017). Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. (Krieger & Arial, 2020b)

Krieger, R. & Arial, M. (2020a). Arbeitsbedingungen und Gesundheit: Junge Erwerbstätige (Ausgewählte Ergebnisse der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017). Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. (Krieger & Arial, 2020a)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	2012 & 2017 (im Rahmen der Schweizerischen Gesundheitsbefragung)	
Definition «sexuelle Belästigung»	Haben Sie in den letzten 12 Monaten am Arbeitsplatz Folgendes erfahren: Sexuelle Belästigung?	Beschränkt auf Arbeitsplatz
Befragte Geschlechter	Beide	
Stichprobengrösse	2017 = 11'034 2012 = 11'342	Grosse Stichprobe, aber sehr kleine Fallzahlen bei sex. Belästigung, die keine weiteren detaillierteren Analysen zulassen
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	- Befragung von Arbeitstätigen (ohne Landwirtschaft) ab 15 Jahren - Daten nicht in Publikation enthalten, sondern direkt von SECO erhalten ³⁵	

³⁵ Wir danken dem SECO für diese Informationen.

Erhobene Prävalenzen	1-Jahres-Prävalenz	
Gefundene Prävalenzraten	<i>1-Jahres-Prävalenz</i> - Sex. Belästigung am Arbeitsplatz: 2017 0,7 %, 2012 0,6 %	

Krieger, R., Graf, M. & Vanis, M. (2017). *Sechste Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2015: Ausgewählte Ergebnisse zu den Schweizerischen Arbeitsbedingungen der abhängig Erwerbstätigen*. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. (Krieger et al., 2017)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	2015 (im Rahmen der Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen (European Working Conditions Survey EWCS))	Ermöglicht in einigen Bereichen europäische Vergleiche
Definition «sexuelle Belästigung»	Sind Sie in den letzten 12 Monaten bei der Arbeit mit folgenden Situationen konfrontiert worden oder nicht? - Unerwünschte Aufmerksamkeit sexueller Natur - Sexuelle Belästigung	Beschränkt auf Arbeitsplatz, «Die Fragestellung lässt offen, ob die Befragten solche Verhaltensweisen persönlich erlebt haben, oder ob sie Zeuge von Persönlichkeitsverletzungen und Diskriminierung wurden, aber nicht direkt betroffen waren». (S. 105)
Befragte Geschlechter	Beide	
Stichprobengrösse	871 netto (376 Frauen & 460 Männer)	Tiefe absolute Fallzahlen
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	- Befragung von Arbeitstätigen (mind. 1 Stunde Arbeit in letzter Woche) ab 15 Jahren - Befragung face-to-face (CAPI)	
Erhobene Prävalenzen	1-Jahres-Prävalenz	
Gefundene Prävalenzraten	<i>1-Jahres-Prävalenz</i> - Unerwünschte Aufmerksamkeit sexueller Natur: 3,4 % (EU: 1,8 %, Frankreich: 1,6 %) - Sexuelle Belästigung: 2,6 % (war 2005 noch bei 1,1 %) (EU: 0,8 %, Frankreich 0,4 %)	

Studien mit geographischem Fokus

Lucia, S., Stadelmann, S., Ribeaud, D. & Gervasoni, J.-P. (2015). *Enquêtes populationnelles sur la victimisation et la délinquance chez les jeunes dans le canton de Vaud* (Raisons de Santé Nr. 250). (Lucia et al., 2015)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	2014	
Definition «Belästigung»	La question relative au harcèlement est composée de six items qui constituent les diverses formes que peut prendre ce comportement à savoir : « frapper », « menacer », « ridiculiser », « casser des affaires », « harceler sexuellement » et « ignorer, exclure ». Les catégories de réponses possibles étant : (1) jamais, (2) une ou deux fois, (3) parfois (plus de deux fois), (4) une fois par semaine et (5) plusieurs fois par semaine. Les mêmes questions ont été posées pour les victimes et les auteurs.	Unklar, ob sich «harcelen sexuellement» sowohl auf offline- als auch online-Erlebnisse bezieht, oder nur offline oder nur online.
Definition «Cyber-Belästigung»	« <i>Quelqu'un t'a harcelé sexuellement sur les réseaux sociaux (par ex. sur Facebook, WhatsApp etc.)</i> ». Les catégories de réponses possibles étant (1) jamais, (2) une ou deux fois, (3) environ une fois par mois, (4) environ une fois par semaine et (5) plusieurs fois par semaine.	
Befragte Geschlechter	Beide	
Stichprobengrösse	2'665 im Kanton VD, davon 1'024 in Lausanne	
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung von Schüler:innen im letzten Jahr der Schulpflicht (11. Klasse HarmoS) - Online-Befragung im Klassenverband - Gewichtete Daten, um Übervertretung von Lausanne im Kanton zu korrigieren 	Eingeschränkte Übertragbarkeit auf ganze Schweiz
Erhobene Prävalenzen	1-Jahres-Prävalenz; Erlebnis mindestens einmal pro Woche	
Gefundene Prävalenzraten	<i>1-Jahres-Prävalenz «Harcelen sexuellement» [Erlebnis mindestens einmal pro Woche]</i> <ul style="list-style-type: none"> - 2004: 2,4 % - 2014: 1,7 % 	

Observatoire de la sécurité de la ville de Lausanne. (2016). *Rapport d'enquête sur le harcèlement de rue à Lausanne*. Lausanne. (Observatoire de la sécurité de la ville de Lausanne, 2016)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	Juni/Juli 2016	
Definition «Belästigung»	<i>Keine genauen Definitionen / Wortlaute gefunden in Bericht</i> <ul style="list-style-type: none"> - Pfeifen - Beleidigungen - Berührungen - Verfolgen 	Belästigungen nicht zwingend sexueller Natur
Befragte Geschlechter	Männer und Frauen	
Stichprobengrösse	<ul style="list-style-type: none"> - 210 Personen (87 % weiblich) - Nur Einwohner:innen von Lausanne 	Viel mehr Frauen als Männer befragt
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	<ul style="list-style-type: none"> - Explorative face-to-face Befragung mit Smartphone - Verschiedene Standorte in Lausanne - Keine repräsentative Datenerhebung 	Keine reine Zufallsauswahl
Erhobene Prävalenzen	1-Jahres-Prävalenz	
Gefundene Prävalenzraten	<i>1-Jahres-Prävalenz Belästigung auf der Strasse</i> <ul style="list-style-type: none"> - Weiblich: 63 % - Gesamt: 55 % 	

Baier, D. (2020). Kriminalität während des Corona-Lockdowns. Empirische Befunde auf Basis einer Dunkelfeldbefragung im Kanton Zürich. *Kriminologie - Das Online-Journal | Criminology - The Online Journal*, 2(3), 444–466. (Baier, 2020)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	Mai/Juni 2020	
Definition «sexuelle Belästigung»	<p>Frauen und Männer können unerwünschte sexuelle Situationen mit Fremden oder Menschen, die sie gut kennen (z.B. Partner, Freund, Kollege), erleben. Im Folgenden werden Ihnen verschiedene solcher Situationen beschrieben. Dabei werden diese Situationen explizit und ohne Beschönigung beschrieben, da es wichtig ist, diese so klar wie möglich zu schildern. Haben Sie seit Juni 2019 so etwas erlebt?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich wurde in der Öffentlichkeit verbal sexuell belästigt. - Jemand hat mir gegen meinen Willen Fotos oder Videos von nackten Personen geschickt oder hat gegen meinen Willen über Sex reden wollen. - Jemand hat mich sexuell belästigt, in dem er/sie mich gegen meinen Willen an intimen Stellen berührt oder angefasst hat. - Jemand hat mich gegen meinen Willen zu sexuellen Handlungen aufgefordert. - Jemand hat mich gegen meinen Willen in sexueller Weise geküsst. - Jemand hat mir gegen meinen Willen seine/ihre Körperteile gezeigt oder vor mir masturbiert. - Jemand hat mich gegen meinen Willen dazu gebracht, ihm/ihr meine Genitalien zu zeigen. - Jemand hat mich gegen meinen Willen dazu gebracht, pornografische Bilder, Filme, Zeitschriften o.ä. anzusehen. - Jemand hat mich gegen meinen Willen dazu gebracht, sexuelle Fotos oder Filme von mir zu machen. - Jemand hat gegen meinen Willen sexuelle Fotos oder Filme von mir an andere Personen weitergeleitet oder öffentlich gemacht. - Jemand hat mich gegen meinen Willen dazu gebracht, anderen Personen bei der Selbstbefriedigung oder beim Geschlechtsverkehr (inkl. Oral-/Analverkehr) zuzusehen. - Jemand hat mich gegen meinen Willen dazu gebracht, eine Person an ihren Geschlechtsorganen zu berühren oder diese zu küssen. - Jemand hat mich gegen meinen Willen zum Geschlechtsverkehr (inkl. Oral-/Analverkehr) gezwungen. - Jemand hat versucht, mich gegen meinen Willen zum Geschlechtsverkehr (inkl. Oral-/Analverkehr) zu zwingen; es kam aber nicht zum Geschlechtsverkehr. 	
Befragte Geschlechter	Alle	
Stichprobengrösse	1'236 (Stichprobe gewichtet, um für unterrepräsentierte Frauen und jüngere Personen zu gewichten)	
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	<ul style="list-style-type: none"> - Zufallsstichprobe aus kommerziellem Anbieter von Adressen (AZ direct) - Nur Befragte im Kanton Zürich - Einladung auf Papier verschickt, Fragebogen online 	Keine nationale Repräsentativität
Erhobene Prävalenzen	1-Jahres-Prävalenz	
Gefundene Prävalenzraten	<p><i>1-Jahres-Prävalenz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich wurde in der Öffentlichkeit verbal sexuell belästigt: 8,0 % - Jemand hat mir gegen meinen Willen Fotos oder Videos von nackten Personen geschickt oder hat gegen meinen Willen über Sex reden wollen: 5,1 % - Jemand hat mich sexuell belästigt, in dem er/sie mich gegen meinen Willen an intimen Stellen berührt oder angefasst hat: 4,3 % - Jemand hat mich gegen meinen Willen zu sexuellen Handlungen aufgefordert: 1,3 % - Jemand hat mich gegen meinen Willen in sexueller Weise geküsst: 1,0 % - Jemand hat mir gegen meinen Willen seine/ihre Körperteile gezeigt oder vor mir masturbiert: 2,2 % - Jemand hat mich gegen meinen Willen dazu gebracht, ihm/ihr meine Genitalien zu zeigen: 0,2 % - Jemand hat mich gegen meinen Willen dazu gebracht, pornografische Bilder, Filme, Zeitschriften o.ä.: anzusehen: 0,9 % - Jemand hat mich gegen meinen Willen dazu gebracht, sexuelle Fotos oder Filme von mir zu machen: 0,2 % 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Jemand hat gegen meinen Willen sexuelle Fotos oder Filme von mir an andere Personen weitergeleitet oder öffentlich gemacht: 0,1 % - Jemand hat mich gegen meinen Willen dazu gebracht, anderen Personen bei der Selbstbefriedigung oder beim Geschlechtsverkehr (inkl. Oral-/Analverkehr) zuzusehen: 0,1 % - Jemand hat mich gegen meinen Willen dazu gebracht, eine Person an ihren Geschlechtsorganen zu berühren oder diese zu küssen: 0,5 - Jemand hat mich gegen meinen Willen zum Geschlechtsverkehr (inkl. Oral-/Analverkehr) gezwungen: 0,1 % - Jemand hat versucht, mich gegen meinen Willen zum Geschlechtsverkehr (inkl. Oral-/Analverkehr) zu zwingen; es kam aber nicht zum Geschlechtsverkehr: 0,3 % 	
--	--	--

Bütikofer, S., Craviolini, J. & Hermann, M. (Mai 2021). Unterwegs in Zürich: Wie geht es Ihnen dabei? Befragungsstudie. Studie im Auftrag der Stadt Zürich - Fachstelle für Gleichstellung und Stab Sicherheitsdepartement. (Bütikofer et al., 2021)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	Frühling 2021	
Definition «sexuelle Belästigung»	Von welchen dieser Handlungen waren Sie im öffentlichen Raum in der Stadt Zürich schon selber betroffen? <ul style="list-style-type: none"> - Erzwungene sexuelle Handlung - Gewaltandrohung, Erpressung - Tätliche Angriffe - Entblößen von Geschlechtsteilen, Exhibitionismus - (Taschen-)Diebstahl - Unerwünschte Berührungen oder Umarmung - Nachpfeifen, obszöne Gesten und Sprüche - Anzügliche Blicke, unangemessenes Anstarren - Anpöbeln, anrempeIn, schubsen - Beschimpfungen, Beleidigungen - Keine davon 	
Befragte Geschlechter	Beide	
Stichprobengrösse	1'677 (1342 Befragte aus dem Sotomo-Pool und 335 Befragte über die verschiedenen Allianzpartner)	Stichprobe durch Gewichtung repräsentativ korrigiert
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	Online, aus eigenem Pool, ergänzt mit Streuung der Befragung über Allianzpartner	
Erhobene Prävalenzen	Lebenszeit-Prävalenz	
Gefundene Prävalenzraten	<i>Lebenszeit-Prävalenz</i> <ul style="list-style-type: none"> - Erzwungene sexuelle Handlung: 2 % - Gewaltandrohung, Erpressung: 8 % - Tätliche Angriffe: 9 % - Entblößen von Geschlechtsteilen, Exhibitionismus: 10 % - (Taschen-)Diebstahl: 14 % - Unerwünschte Berührungen oder Umarmung: 16 % - Nachpfeifen, obszöne Gesten und Sprüche: 31 % - Anzügliche Blicke, unangemessenes Anstarren: 35 % - Anpöbeln, anrempeIn, schubsen: 40 % - Beschimpfungen, Beleidigungen: 41 % - Kein davon: 21 % 	

Studien zur LGBTIQ+-Bevölkerung der Schweiz

Hässler, T. & Eisner, L. (2019). *Schweizer LGBTIQ+ Umfrage 2019: Abschlussbericht*. (Hässler & Eisner, 2019)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	Januar 2019 bis April 2019	
Definition «Erfahrung mit Diskriminierungen»	<p><i>Für Angehörige sexueller Minderheiten</i> Wurden Sie aufgrund Ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert? (Skala: 1 Nie bis 7 sehr oft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Witze/dumme Sprüche über Mitglieder sexueller Minderheiten - Sexuelle Orientierung wurde nicht ernst genommen - Mobbing, Schikanen - Sexuelle Belästigung durch Männer - Sexuelle Belästigung durch Frauen - Sozialer Ausschluss - Strukturelle Diskriminierung - Körperliche Gewalt <p><i>Für Angehörige geschlechtliche Minderheiten</i> Wurden Sie aufgrund Ihrer geschlechtlichen Identität diskriminiert? (Skala: 1 Nie bis 7 sehr oft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Witze/dumme Sprüche über Mitglieder geschlechtliche Minderheiten - Geschlechtsidentität wurde nicht ernst genommen - Rest wie zuvor <p><i>Für heterosexuelle cisgender Personen</i> Haben Sie Diskriminierungen gegenüber sexuellen Minderheiten beobachtet? (Skala: 1 Nie bis 7 sehr oft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Witze/dumme Sprüche über Mitglieder sexueller Minderheiten - Sexuelle Orientierung wurde nicht ernst genommen - Rest wie zuvor 	<p>Unterschiedliche Formulierungen für Angehörige sexueller Minderheiten, geschlechtlicher Minderheiten und cisgender Personen</p> <p>Angehörige einer sexuellen Minderheit: «Personen, deren sexuelle Orientierung einer Minderheit entspricht, wie zum Beispiel schwule, lesbische, bise sexuelle oder pansexuelle Personen.»</p> <p>Angehörige einer geschlechtlichen Minderheit: «Personen, die einer geschlechtlichen Minderheit angehören, wie zum Beispiel trans oder intergeschlechtliche Personen.»</p>
Befragte Geschlechter	Männer und Frauen, Unterscheidung nach sexueller und geschlechtlicher Identität	
Stichprobengrösse	1'664 Männer und Frauen: <ul style="list-style-type: none"> - Cis weiblich: 826 (49,6 %) - Cis männlich: 631 (37,9 %) - Trans weiblich: 42 (2,6 %) - Trans männlich: 42 (2,6 %) - Nonbinär: 87 (5,2 %) - Andere: 36 (2,2 %) 	
Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung online - Gelegenheitsbefragung 	Befragung nicht repräsentativ für gesamte LGBTIQ+ Population in der Schweiz (Gelegenheitsstichprobe)
Erhobene Prävalenzen	Skala von 1 (nie) bis 7 (sehr häufig), kein zeitlicher Rahmen gesetzt bei Fragestellung (entspricht Lebenszeit)	
Gefundene Opferraten	<p><i>1-Jahres-Prävalenz erfahrene Diskriminierung, sexuelle Minderheiten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Witze/dumme Sprüche über Mitglieder sexueller Minderheiten: 4.5 % - Sexuelle Orientierung wurde nicht ernst genommen: 3.7 % - Mobbing, Schikanen: 2.5 % - Sexuelle Belästigung durch Männer: 2.7 % - Sexuelle Belästigung durch Frauen: 1.4 % - Sozialer Ausschluss: 2.5 % - Strukturelle Diskriminierung: 2.7 % - Körperliche Gewalt: 1.6 % <p><i>1-Jahres-Prävalenz erfahrene Diskriminierung, Geschlechtliche Minderheiten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Witze/dumme Sprüche über Mitglieder sexueller Minderheiten: 4.5 % 	Erfahrene Diskriminierung betrifft nur Angehörige sexueller und/oder geschlechtlicher Minderheit. Keine Zahlen beobachteter Diskriminierung durch cisgender Personen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Sexuelle Orientierung wurde nicht ernst genommen: 4.3 - Mobbing, Schikanen: 3.1 - Sexuelle Belästigung durch Männer: 2.8 - Sexuelle Belästigung durch Frauen: 1.5 - Sozialer Ausschluss: 3.2 - Strukturelle Diskriminierung: 4.6 - Körperliche Gewalt: 1.9 	
--	--	--

Hässler, T. & Eisner, L. (2020). *Swiss LGBTIQ+ Panel - 2020 Summary Report*. (Hässler & Eisner, 2020)

Kategorie		Kommentar
Datum Datenerhebung	Dezember 2019 bis Juli 2020	
Definition «Erfahrung mit Diskriminierungen» ³⁶	<p><i>Für Angehörige sexueller Minderheiten</i> Wurden Sie aufgrund Ihrer sexuellen Orientierung in den letzten 12 Monaten diskriminiert? (Skala: 1 Gar nicht bis 7 sehr oft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Witze/dumme Sprüche über Mitglieder sexueller Minderheiten - Sexuelle Orientierung wurde nicht ernst genommen - Mobbing, Schikanen - Sexuelle Belästigung durch Männer - Sexuelle Belästigung durch Frauen - Sozialer Ausschluss - Strukturelle Diskriminierung - Körperliche Gewalt - Starren - Eine Person teilte anderen mit, dass Sie LGBTIQ+ sind, obwohl Sie nicht wollten, dass sie dies tut <p><i>Für Angehörige geschlechtliche Minderheiten</i> Wurden Sie aufgrund Ihrer geschlechtlichen Identität in den letzten 12 Monaten diskriminiert?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Witze/dumme Sprüche über Mitglieder geschlechtlicher Minderheiten - Geschlechtsidentität wurde nicht ernst genommen - Rest wie zuvor <p><i>Für heterosexuelle cisgender Personen</i> Haben Sie Diskriminierungen gegenüber sexuellen Minderheiten in den letzten 12 Monaten beobachtet?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Witze/dumme Sprüche über Mitglieder sexueller Minderheiten - Sexuelle Orientierung wurde nicht ernst genommen - Rest wie zuvor 	<p>Unterschiedliche Formulierungen für Angehörige sexueller Minderheiten, geschlechtlicher Minderheiten und cisgender Personen</p> <p>Angehörige einer sexuellen Minderheit: «Personen, deren sexuelle Orientierung einer Minderheit entspricht, wie zum Beispiel schwule, lesbische, bise sexuelle oder pansexuelle Personen.»</p> <p>Angehörige einer geschlechtlichen Minderheit: «Personen, die einer geschlechtlichen Minderheit angehören, wie zum Beispiel trans oder intergeschlechtliche Personen.»</p>
Befragte Geschlechter	Männer und Frauen, Unterscheidung nach sexueller und geschlechtlicher Identität	
Stichprobengrösse	1'792 Männer und Frauen: <ul style="list-style-type: none"> - Cis weiblich: 923 (51,6 %) - Cis männlich: 645 (36 %) - Trans weiblich: 37 (2,1 %) - Trans männlich: 43 (2,4 %) - Nonbinär: 107 (6 %) - Andere: 37 (2,1 %) 	

³⁶ Persönliche Mitteilung Tabea Hässler (Mail 28.04.2021). Vielen Dank an Tabea Hässler und Léila Eisner für die Zusatzinformationen!

Befragungsmethodik & Stichprobenauswahl	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung online - Gelegenheitsbefragung 	Befragung nicht repräsentativ für gesamte LGBTIQ+ Population in der Schweiz (Gelegenheitsstichprobe)
Erhobene Prävalenzen	1-Jahres-Prävalenz	
Gefundene Prävalenzraten	<p><i>1-Jahres-Prävalenz erfasste Diskriminierung, sexuelle Minderheiten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Witze: 81 % - Nicht ernst genommen: 50,8 % - Mobbing: 30,1 % - Sexuelle Belästigung durch Männer: 37,2 % - Sexuelle Belästigung durch Frauen: 9,3 % - Soziale Ausgrenzung: 33,4 % - Strukturelle Diskriminierung: 39,8 % - Körperliche Gewalt: 8,2 % - Starren: 64,3 % - Ungewolltes Outing: 36,6 % <p><i>1-Jahres-Prävalenz erfasste Diskriminierung, Geschlechtliche Minderheiten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Witze: 86 % - Nicht ernst genommen: 76,6 % - Mobbing: 44,2 % - Sexuelle Belästigung durch Männer: 40,7 % - Sexuelle Belästigung durch Frauen: 14 % - Soziale Ausgrenzung: 55 % - Strukturelle Diskriminierung: 77,9 % - Körperliche Gewalt: 16 % - Starren: 78,1 % - Ungewolltes Outing: 55,6 % 	Erfasste Diskriminierung betrifft nur Angehörige sexueller und/oder geschlechtlicher Minderheit. Keine Zahlen beobachteter Diskriminierung durch cisgender Personen.

Hässler, T. & Eisner, L. (noch unpubliziert). Swiss LGBTIQ+ Panel - 2021 Summary Report. ³⁷	
<i>1-Jahres-Prävalenz erfasste Diskriminierung, sexuelle Minderheiten</i>	
<ul style="list-style-type: none"> - Sexuelle Belästigung durch Männer: 31 % - Sexuelle Belästigung durch Frauen: 8 % 	
<i>1-Jahres-Prävalenz erfasste Diskriminierung, Geschlechtliche Minderheiten</i>	
<ul style="list-style-type: none"> - Sexuelle Belästigung durch Männer: 39 % - Sexuelle Belästigung durch Frauen: 11 % 	
Steckbrief	
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Für Angehörige sexueller Minderheiten</i> Wurden Sie aufgrund Ihrer sexuellen Orientierung in den letzten 12 Monaten diskriminiert? - <i>Für Angehörige geschlechtliche Minderheiten</i> Wurden Sie aufgrund Ihrer geschlechtlichen Identität in den letzten 12 Monaten diskriminiert? (Skala: 1 Nie bis 7 sehr oft) - <i>Für heterosexuelle cisgender Personen</i> Haben Sie Diskriminierungen gegenüber sexuellen Minderheiten in den letzten 12 Monaten beobachtet? (Skala: 1 Nie bis 7 sehr oft) <ul style="list-style-type: none"> o Sexuelle Belästigung durch Männer o Sexuelle Belästigung durch Frauen - Erfasste Diskriminierung betrifft nur Angehörige sexueller und/oder geschlechtlicher Minderheit. Keine Zahlen beobachteter Diskriminierung durch cisgender Personen. - Nettostichprobe n = 3'040, unterschieden nach sexueller und geschlechtlicher Identität 	

³⁷ Persönliche Mitteilung Tabea Hässler (Mail 28.04.2021). Vielen Dank an Tabea Hässler und Léila Eisner für die Zusatzinformationen.

- Online-Befragung, Gelegenheitsstichprobe, nicht national repräsentativ
- Zeitpunkt Datenerhebung unklar (noch keine Publikation veröffentlicht)
- Skala von 1 (nie) bis 7 (sehr häufig), bezogen auf letzte 12 Monate

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

Departement Soziale Arbeit

Institut für Delinquenz und Kriminalprävention
Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe

Pfingstweidstrasse 96
Postfach
CH-8037 Zürich

Telefon +41 58 934 89 01
ldk.sozialarbeit@zhaw.ch
www.zhaw.ch/sozialarbeit

Universität St. Gallen

Kompetenzzentrum für Strafrecht und Kriminologie

